

Chemisches Institut
Bundesvermögens- und Rechnungsabteilung

B 21

N. V. m. L 584 - Landau

N. V. m. Inst. 402

~~N. V. m. L 450 - Landau~~

Wollwollspinner. Salomon

Wolle L 584

Schiff nur

1 Kiste: C. EICHENGREEN

Wolle L 450

Wolle Inst. 402
nur für • Bauskop
Bl. 15 (27.2.52)

beträffande

2. Lohm: Helti Faudan

2. C. Lohmgreen

2

B21

7. CAULIE EICHENAREEN SEB. LANDAU
 U. ALFRED COTTON

(Name, Vorname des Berechtigten)

Bl. 102

Aktenzeichen: B 21 / GRDST. FOR. Ry. Nr. 2647

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	DM	DM	Name des Feststellers	Bl. der Akte
1	2	3	4	5	6
I. 1	Rückerstattungsanspruch gem. Bescheid v. <u>27. 7. 1960</u> nach § 38 BRüG	<u>3.867,-</u>	—	<u>Remy</u>	Bl. Nr. <u>73</u> d. BeschAkte
2	Bl. Nr. d. BeschAkte
3	Bl. Nr. d. BeschAkte
4	Bl. Nr. d. BeschAkte
II.	Gewährte Darlehen, Vorschüsse, Zahlungen gemäß § 32 BRüG:				
1	<u>Erfüllungszahlung § 32, 2</u> mit Auszahlungsanordnung vom <u>8. 2. 1960</u>	<u>3.867,-</u>	<u>Remy</u>	Bl. Nr. <u>67</u> d. <u>B,-</u> Akte
2	mit Auszahlungsanordnung vom	Bl. Nr. d. Akte
3	mit Auszahlungsanordnung vom	Bl. Nr. d. Akte
4	mit Auszahlungsanordnung vom	Bl. Nr. d. Akte
5	mit Auszahlungsanordnung vom	Bl. Nr. d. Akte
6	mit Auszahlungsanordnung vom	Bl. Nr. d. Akte
7	mit Auszahlungsanordnung vom	Bl. Nr. d. Akte
8	mit Auszahlungsanordnung vom	Bl. Nr. d. Akte

ALFRED COTTON

(Name, Vorname des Berechtigten)

Aktenzeichen: B 27 . Reg. Nr. 2648

Bl. 2000 21

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	DM	DM	Name des Feststellers	Bl. der Akte
1	2	3	4	5	6
I. 1	Rückerstattungsanspruch gem. Bescheid v. 27.7.1960 nach § 38 BRüG	6.876,-	—	<i>Remy</i>	Bl. Nr. 50 d. BeschAkte
2					Bl. Nr. d. BeschAkte
3					Bl. Nr. d. BeschAkte
4					Bl. Nr. d. BeschAkte
II.	Gewährte Darlehen, Vorschüsse, Zahlungen gemäß § 32 BRüG:				
1	Erfüllungszahlung § 32, 2 mit Auszahlungsanordnung vom 8.2.1960	—	6.876,-	<i>Remy</i>	Bl. Nr. 62 d. B. - Akte
2	mit Auszahlungsanordnung vom				Bl. Nr. d. Akte
3	mit Auszahlungsanordnung vom				Bl. Nr. d. Akte
4	mit Auszahlungsanordnung vom				Bl. Nr. d. Akte
5	mit Auszahlungsanordnung vom				Bl. Nr. d. Akte
6	mit Auszahlungsanordnung vom				Bl. Nr. d. Akte
7	mit Auszahlungsanordnung vom				Bl. Nr. d. Akte
8	mit Auszahlungsanordnung vom				Bl. Nr. d. Akte

LUDWIG SCHRABISCH
HAUS-UND HYPOTHEKENMAKLER
GRUNDSTÜCKS-VERWALTUNGEN
HELPER IN STEUERSACHEN

5078 159/43
M
20 HAMBURG 20, den 13. Mai 47
Insgesamt 15

FERNSPRECHER: SAMMELNUMMER 52 45 50

BANKKONTO: VEREINBANK IN HAMBURG
POSTSHECK: HAMBURG, 1-3 27

An das

Gerichtsvollzieheramt
z.Hd. des Herrn
Inspektor Schultz,

Hamburg 36
Drehbahn



Ich bin von der Mi. Reg. zum Custodian über das Vermögen des Herrn Salomon Baumwollspinner bestellt worden.

Auf Grund meiner Nachforschungen habe ich festgestellt, dass ein Liftvan bei der Firma Willi Springer & Co. beschlagnahmt und auf Anweisung der Gestapo am 23.10.1941 an die Gerichtsvollzieherei abgeliefert wurde.

Für die Geltendmachung von Wiedergutmachungsansprüche zu Gunsten des Erben des verstorbenen Herrn Salomon Baumwollspinner bitte ich mir mitzuteilen, welcher Betrag als Erlös erzielt und wohin dieser abgeführt worden ist. Sollten Mobiliaraufstellungen vorhanden sein, so bitte ich mir dieses mitzuteilen, damit ich notfalls Abschriften davon nehmen kann.

Hochachtungsvoll

Ur.

an den Herrn Oberfinanzpräsidenten,
Hamburg

zuständigkeitshalber übersandt.

Das Unzugsgut des Salomon B a u n w o l l s p i n n e r ist hier zur Versteigerung gelangt.

Diessseitiges Artenzeichen: 56 D. R. 68/41.

Hamburg, den 21. Mai 1947.

Schulz
Justizinspektor.

Ext: 465

609/PC/ E 1378, E 1380

Property Control Sec
HQ Military Government
Hansestadt HAMBURG
609 HQ CCG
BAOR

Dec 1946

7. DEZ 1946

SUBJECT: REAL ESTATE 5/7, ALSENPLATZ, HAMBURG-ALTONA

To: Oberfinanzpräsident, 83, Rödingsmarkt, Hamburg

1. The above estate is subject to a claim for restitution by Alfred Baumwollspinner, resident of 59, Southgrove Road, Sheffield, 10, and Cecilia Landau of 45-19 39th Street, Woodside, L.I. New York, U.S.A., heirs of Benjamin Landau and Salomon Baumwollspinner, who were killed in concentration camps.
2. The subject property had been confiscated by the Reich in 1940, since Benjamin Landau and Salomon Baumwollspinner were Jews and of Polish nationality. The estate was sold in 1944 by the TREUHANDSTELLE OST to Wilhelm and Margareta Otteni, née Böhmer of 63/65, Bahrenfelder-Strasse, Hamburg-Altona. The real estate broker Ludwig Schrabisch, 15, Isequai, Hamburg, acted as administrator on behalf of the Haupttreuhandstelle Ost according to purchase contract of 30 Nov 1944. The purchase money totalling RM 75.600,-- was paid in 1944/45 and part of it mortgaged to the debit of the purchaser.
3. The above heirs have been informed to have their claims against the Reich filed with OBERFINANZPRÄSIDENT, Hamburg.
4. It is considered necessary that an entry should be made in the Grundbuch to the effect that the estate is subject to a claim for restitution by the heirs of Messrs. Benjamin Landau and Salomon Baumwollspinner and that any transaction relating to it or any of its assets other than collection of rents and interest and such as discribed under Art IV Law 52 is null and void unless authorized by Military Government. Please, take the necessary action, to have the enury (Grundbuch Altona-Nord, fol. 2678) earmarked accordingly and advise this office on completion.

BAOR
HLS/MB

C. S. Carter
Senior Control Officer

EB 1841 Original in
Übersetzung zur Bearbeitung an

10.1.12.1946

Übersetzung

Eingegangen: 7. 12. 46 0915
Übersetzt: 7. 12. 46 1245

Ext: 465
6097/PC/E 1378, E 1380

Property Control Section
HQ Military Government
Hansestadt HAMBURG
609 HQ CCG
BAOR

4. Dezember 1946

An den
Oberfinanzpräsidenten
H a m b u r g
Rödingsmarkt 83

Betr: Grundstück Hamburg-Altona, Alsenplatz 5/7-

1. Das obige Grundstück unterliegt einem Wiedergutmachungsanspruch seitens des Alfred Baumwollspinner, wohnhaft in Sheffield 10, Southgrove Road 59 und der Cecilia Landau 15 - 19 39th Street Woodside, L.I. New York, U.S.A., Erben des Benjamin Landau und des Salomon Baumwollspinner, die in Konzentrationslagern getötet wurden.
2. Das besagte Grundstück ist 1940 vom Reich eingezogen worden, da Benjamin Landau und Salomon Baumwollspinner Juden und polnische Staatsangehörige waren. Das Grundstück wurde 1944 von der Treuhandstelle Ost an Wilhelm und Margareta Otteni geb. Böhmer, Hamburg-Altona, Baarenfelder-Strasse 63/65 verkauft. Der Grundstückmakler Ludwig Schrabisch, Hamburg, Isequal 15, war gemäss Kaufvertrag vom 30. November 1944 als Verwalter für die Haupttreuhandstelle Ost tätig. Das Kaufgeld im Gesamtbetrag von RM 75.600,-- wurde in den Jahren 1944 bis 1945 gezahlt und ein Teil davon zu Lasten des Käufers hypothekarisch eingetragen.
3. Den genannten Erben ist mitgeteilt worden, dass sie ihre Ansprüche gegen das Reich beim Oberfinanzpräsidenten einzureichen haben.
4. Es wird für notwendig erachtet, im Grundbuch eine Eintragung in dem Sinne vornehmen zu lassen, dass das Grundstück einem Wiedergutmachungsanspruch seitens der Erben des Benjamin Landau und Salomon Baumwollspinner unterliegt und dass alle auf das Grundstück oder irgendeinen seiner Bestandteile bezüglichen Geschäfte ausser der Einziehung von Mieten und Zinsen und den unter Artikel IV des Gesetzes Nr. 52 beschriebenen Massnahmen ohne Genehmigung der Militärregierung null und nichtig sind. Es wird gebeten, zwecks Vormerkung im Grundbuch Altona-Nord, Blatt 2678) das Erforderliche zu veranlassen und über die Durchführung hierher zu berichten.

BAOR
BLS/MB

Ah/Be

Unterschrift

Senior Control Officer

Der Oberfinanzpräsident
Hamburg
O 5300 - V 13

Hamburg, 18. Dezember 1946

Fernspr.: 35 15 21 App 213
Bearb.: RR Dr. Brenning

13 1121

Mil.-Regierung zugestellt	
am	Uhr
durch	
Anlagen	

1) Property Control Section
HQ Military Government
609 HQ Hansestadt Hamburg

Ref.: ~~22~~ 465 609/PC/1378, 1380 vom 4. Dezember 1946

Betr.: Grundstück Hamburg-Altona, Alsenplatz 5/7

1.) Eigentümer des Grundstücks waren die polnischen Staatsangehörigen Benjamin Landau und Salomon Baumwollspinner. Das Grundstück ist daher in das Eigentum der Haupttreuhandstelle Ost Sonderabteilung Altreich, Berlin NW 87, Klopstockstr. 52, übergegangen. Diese hat den Hausmakler Ludwig Schrabisch, Hamburg Isequal 15, als Verwalter des Grundstücks eingesetzt. Da ich mit dem Grundstück keine Befassung gehabt habe, bin ich auch nicht für die Stellung eines Antrages auf Eintragung eines Vermerks im Sinne der Ziffer 4 Ihres Schreibens vom 4. Dezember 1946 beim Amtsgericht Hamburg-Altona zuständig.

2) *Bitte mit der Bitte um Überprüfung und weiteren Bescheinigung.*

3) Zda O 5300 bei V 13 a

M

18/12/46

Der Oberfinanzpräsident

Hamburg
O 5300 - V 13
Bo/K8.

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen, den Tag und
Gegenstand dieses Schreibens in der Antwort anzugeben

Expert: RegR. Dr. Brenning
Tele: 35 15 21 Ext. 213

② Hamburg 11, 18 Dec 1946
Rödingsmarkt 88 Fernsprecher 35 15 21

To

HQ Military Government
Hansestadt Hamburg
Property Control Section,

H a m b u r g

Subject: Real estate Hamburg-Altona, Alsenplatz 5/7

Ref.: Ext 465 609/PC/E 1378, E 1380 from 4 Dec 1946

1. The Polish subjects Benjamin Landau and Salomon Baumwollspinner were proprietors of the real estate. Therefore, the real estate was transferred to the property of Haupttreuhandstelle Ost, Sonderabteilung Altreich, Berlin NW 87, Klopstockstr. 52. This Agency appointed the real estate broker Ludwig Schrabisch, 15 Isequal, Hamburg, as administrator of the landed property.
2. Not administering the real estate, Oberfinanzpräsident does not consider himself competent for submitting an application for an entry in Amtsgericht Hamburg-Altona as suggested in Para 4 of your letter dated 4 Dec 1946.

(Münch)

Gerlach
Gerichtsvollzieher

Hamburg 36
Drehbahn 36, II. Stock

Zimmer

Fernsprecher: 35 10 51
Postscheckdienstkonto: Hamburg

Versteigerungsprotokoll

56 D. R. Nr. 68/41
(I. G. B. Nr. 77, 41)

Hamburg, den 29. Okt.

194 1..

Auf Antrag der Geheimen Staatspolizei
-Staatspolizeileitstelle Hamburg -
i/Sa. Salomon Baumwollspinner
Tgb.Nr. II B2 - 4920/41 -

ist heute Termin zur öffentlichen **freiwilligen** Versteigerung der ~~umstehend verzeichneten Gegenstände~~ ~~gegenstände~~ im Versteigerungshaus der Gerichtsvollzieherei an der Drehbahn 36

anberaumt ~~wurden~~. Zeit und Ort der Versteigerung sind unter allgemeiner Bezeichnung der zu versteigernden Sachen im „Hamburger Tageblatt“, „Hamburger Fremdenblatt“, „Hamburger Anzeiger“ bekannt gemacht.

Nachdem sich eine Anzahl kauflustiger Personen eingefunden hatte, wurde diesen eröffnet:

1. Es handelt sich hier um eine **freiwillige** Versteigerung.
 2. Bei der Versteigerung kommt der Vertrag erst mit dem Zuschlag zustande. Ein Gebot erlischt, wenn ein Übergebot abgegeben oder die Versteigerung ohne Erteilung des Zuschlags geschlossen wird. Dem Zuschlag geht ein dreimaliger Aufruf voraus.
 3. Die Ablieferung der zugeschlagenen Sache an den Meistbietenden erfolgt sofort nach erteiltem Zuschlage gegenbare Zahlung.
 4. Wird das Kaufgeld nicht sogleich gezahlt, so wird die betreffende Sache anderweitig versteigert; der Meistbietende wird zu einem weiteren Gebote nicht zugelassen; er haftet für etwaigen Ausfall; auf den Mehrerlös hat er keinen Anspruch.
 5. Der Meistbietende hat ein Kavelingsgeld in Höhe von 6% des Kaufpreises zu zahlen.
- Sodann würde mit der Versteigerung verfahren wie folgt:

Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes	Name des Erstehers	Meistgebot XXXX Großhandel		Meistgebot im Einzelhandel		Kavelings- geld 15%		Bemerkungen
			R.M.	RM	R.M.	RM	R.M.	RM	
1	1 Lift	Bolein	30.--				4.50		
2	1 do. (Kiste)	Wiese	20.--				3.--		
3	2 Keramikschalen	Schröder I	2.--				-.30		
4	2 Vasen	Frank	1.--				-.15		
5	2 Japan-Vasen	Nitsch	32.--				4.80		
6	2 Blumenkübel	ders.	3.--				-.45		
7	3 kl. Vasen	ders.	6.--				-.90		
8	1 Haushaltwaage m/Gewichten	Kasten	4.--				-.60		
9	1 Kartenschale m/Untersatz	Pressler	-.50				-.15		
10	1 Schreibtisch- garnitur, 4 Teile	Zick	40.--				6.--		
11	1 Schachbrett m/Figuren	Eggert, Elmshorn	2.--				-.30		
12	1 Heizofen, 110 V.	Danielezek	10.--				1.50		
13	1 do. (def.)	Carlsson	4.--				-.60		
14	1 Geige m/2 Bogen u.Kasten	Pfeiffer I	175.--				26.25		
15	1 Partie Schmuck- kästen	Kaisner	4.60				-.70		
16	1 Spiegel, div. Kleinigkeiten	Ahrens, Wachtelstr.20	3.60				-.55		
17	1 Blechkassette	Ingwersen	10.--				1.50		
		Übertrag	347.70				52.25		

Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes	Name des Erstehers	Meistgebot		Kav. Geld		Bemerkungen
			RM	RM	RM	RM	
		Übertrag	347.70		52.25		
18	1 Opernglas	Friedrichs, Gurlittstr.4a	15.--		2.25		
19	2 Holzbilder, 2 Bilder u/Glas	Ingwersen	2.--		-.30		
20	1 Ölbild i/Goldrahmen	Kniep	20.--		3.--		
21	1 Kaffeekanne, 1 Teekanne, 1 Zuckerdose, 1 Tablett, (Nickel)	Kaisner	17.--		2.55		
22	1 Besteckkasten m/18 Teilen Besteck	Heimerdinger	15.--		2.25		
23	1 Ölbild i/Goldrahmen	Schulten, Schloßstr.31	37.--		5.55		
24	1 do.	Rolf, Rolandstr.20	60.--		9.--		
25	1 Kristallschiff	Zippernick	8.--		1.20		
26	1 Kristallschale	Prinz	6.--		-.90		
27	1 Kristallschale, rot	Kaisner	17.--		2.55		
28	1 Kristallflasche	Frank	10.50		1.55		
29	1 Kristall-Bonbonniere	Zimmermann, Malzweg 2	8.20		1.25		
30	1 Kristallvase	Frank	3.--		-.45		
31	ca. 60 Bücher u.Hefte	König	4.--		-.60		
32	1 Ausgabe Meyer's Konversa- tionslexikon, 20 Bände (Band 1 fehlt)	Herms	7.--		1.05		
33	1 Spiel	Jürgens	5.--		-.75		abgesetzt, siehe am Schluß d. Protokolls
		Übertrag	582.40		87.45		

Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes	Name des Erstehers	Meistgebot		Kav. Geld		Bemerkungen
			RM	Fl.	RM	Fl.	
		Übertrag	582.40		87.45		
34	1 Deckenstrahler, defekt	Schröder I	2.--		1.20		
35	1 Posten Noten	Friedrich	2.--		1.20		
35a	12 Obstteller	Krey	1.--		1.15		
36	ca. 35 Teile div. Porzellan	Nitsch	15.--		2.75		
37	1 Teekanne, 1 Bonbonniere						
38	3 Emailletöpfe	Eggers, Elmshorn	2.--		1.30		
39	1 Pfanne, 2 Emailletöpfe, 1 Durchschlag, 1 eis. Topf	Klose	5.--		1.75		
40	5 Teile Emaillesachen	Neumann	2.50		1.35		
41	1 Partie Küchengerät	Braude II	1.--		1.15		
42	3 Tonsachen	Klose	1.--		1.15		
43	1 Partie Glassachen	Frank	2.--		1.30		
44	1 Käseglocke						
45	51 Teile div. Kaffeegeschirr	Fiedler	5.--		1.75		
46	42 Teile Essgeschirr	Iandou	25.--		3.75		
47	ca. 20 div. Teller	Finke	3.--		1.15		
48	1 Partie Emaillesachen	Theiss	1.--		1.15		
49	1 eis. Topf	Haserodt	2.50		1.15		
		Übertrag	658.40		98.80		

Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes	Name des Erstehers	Meistgebot		Kav. Geld		Bemerkungen
			RM	Pol	RM	Pol	
		Übertrag	658.40		98.80		
4	Emailetöpfe	Savilsky, Gleiwerweg 3	3.80		-.55		
2	Spiegel	Finke	1.30		-.20		
3	Tabletts	Kaiser	2.--		-.30		
5	Emailetöpfe	Pressler	4.--		-.60		
1	Kessel	Eggerstedt	1.--		-.15		
1	gr.Zinkwanne	Kaisner	3.--		-.45		
1	do.	ders.	1.50		-.20		
3a	3 Emailetöpfe, 1 Durchschlag, Bäckformen pp.	ders.	2.--		-.30		
1	Zinkeimer	Kessler	-.50		-.15		
1	Waschkessel	Schmidt	1.50		-.20		
1	Ascheimer	ders.	1.--		-.15		
1	Wäschekorb m/div.Haus= gerät	Sabahn	4.60		-.70		
1	Waschschüssel	Danielezek	2.--		-.30		
1	Schmorpfanne m/div.Be= stecken u.Handwerkszeug	Schröder I	1.50		-.20		
1	Teegläser m/Messingbehi= ter	Brandt	3.20		-.50		
20	Gläser	Frank	11.50		1.70		
21	div. Weingläser	ders.	4.--		-.50		
5	Sektgläser	ders.	2.30		-.75		
		Übertrag	709.10		106.10		

Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes	Name des Erstehers	Meistgebot		Kav. Geld		Bemerkungen
			RM	Shd	RM	Shd	
		Übertrag	709.10		106.40		
64	1 Partie Glas	Theis	2.70		- .40		
65	1 Tintenfaß (Glas) u. Pos. 67	Frank	19.--		2.85		
66	1 Fleischwolf	Möller Lutterothstr. 16	5.--		- .75		
67	1 Kristallkorb, 1 Bonbonniere, 1 rote Vase (siehe Pos. 65)						
68	16 Teile Glas	Frank	3.--		- .45		
69	5 Kuppen, 1 Mehlbehälter	ders.	3.40		- .50		
70	1 Terrine						
71	2 Kuchenteller	Zimmermann	3.20		- .50		
72	3 Teile Waschgeschirr	Schöpfer	6.--		- .90		
73	1 Bettüberdecke	Heimerdinger	15.--		2.25		
74	1 Klavierläufer, div. Stoffreste	Teichgräber	- .50		- .15		
75	1 Kaffeemütze	Köhler	3.--		- .45		
76	2 Taschen u. Kleinigkeiten	Petersen I	1.--		- .15		
77	1 Posten versch. Wäschestücke	Reimers	4.--		- .60		
78	1 Decke u. versch. Wäschestücke	Hackl	5.--		- .75		
79	2 Stücke Wollstoff	Knoch	5.--		- .75		
		Übertrag	784.90		117.85		

Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes	Name des Erstehers	Meistgebot		Kav. Geld 6% 15%		Bemerkungen
			RM	Prf	RM	Prf	
		Übertrag	784.90		117.85		
80	2 Zierdecken	Kropp	9.--		1.35		
81	9 Geschirrtücher	Miles	3.--		-.45		
82	4 Frottiertücher	Heimerdinger	2.--		-.30		
83	1 Posten Servietten	Erwig	12.--		1.80		
84	1 Posten do.	Sülldorf	3.--		-.45		
85	1 Posten do.	Petersen I	8.--		1.20		
86	4 Teile Portieren	Becker, Friedrichstr.65	5.--		-.75		
87	2 Überschlaglaken	Pauls	15.--		2.25		
88	1 Posten Gardinen	Knip	20.--		3.--		
89	1 Posten kl. Decken	Köhler	10.--		1.50		
90	1 Posten do.	Dinsbach	5.--		-.75		
91	1 Posten do.	Verförden	5.20		-.80		
92	2 Überschlaglaken	Kuhnle	10.--		1.50		
93	2 do.	Irladur	15.--		2.25		
94	1 Oberbett	Hackl	30.--		4.50		
95	1 do.	Sabahn	30.--		4.50		
		Übertrag	967.10		145.20		

Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes	Name des Erstehers	Meistgebot		Kav. Geld		Bemerkungen
			RM	SM	RM	SM	
		Übertrag	967.10		145.20		
96	1 Oberbett	Kniep	30.--		4.50		
97	2 kr. Kopfkissen u. Pos. 102	Kasten	40.--		6.--		
98	2 Steppdecken	Saarstedt	40.--		6.--		
99	1 Posten Vorhänge	Hackl	6.--		- .90		
99a	2 Tle. do.	Stähler	7.--		- .60		
100	1 Steppdecke	Köhler	5.--		- .75		
101	2 Steppdecken	Kuhnle	30.--		4.50		
102	1 Posten Möbelschoner (s. Po. 97)	---	---		---		
103	1 Posten Näh- u. Stopf- utensilien	Sabahn	2.--		- .30		
104	5 Zierkissen	Heimerdinger	3.--		- .45		
105	1 Fries	Lahle	6.--		- .90		
106	2 kl. Kissen	Hackl	5.--		- .75		
107	2 Zierkissen	Frank	25.--		3.75		
108	3 Bettbezüge	Danielezek	18.--		2.70		
109	3 do.	ders.	18.--		2.70		
110	1 Posten Küchenhandtücher	Danielezek	3.--		- .45		
111	1 Zierdecke	ders.	12.--		1.80		
		Übertrag	1214.10		182.25		

Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes	Name des Erstehers	Meistgebot		Kav. Geld		Bemerkungen Kredit
			RM	RM	RM	RM	
		Übertrag	1214.10		132.25		
112	1 Posten Poliertücher u. Topflappen	Danielezek		-.50		-.15	
113	6 Geschirrtücher	Danielezek		3.--		-.45	
114	7 Handtücher	Danielezek		3.--		-.45	
115	1 Bademantel	Petersen I		12.--		1.80	
116	1 do.	Hackl		10.--		1.50	
117	1 Staubmantel	Nissen		4.--		-.60	
118	2 Kopfkissen	Irlacher		34.--		5.10	
119	1 Badelaken	Winter		6.--		-.90	
120	3 Teile Vorhänge	ders.		3.--		-.45	
121	2 Überschlaglaken	Saarstedt		12.--		1.80	
122	2 do.	ders.		12.--		1.80	
123	1 Kinder-Oberbett	ders.		8.--		1.20	
124	1 Standuhr	Grimm, Langenfelderstr. 21		110.--		16.50	
125	1 Buffet m/Seitenschränken, 1 Kredenz, 1 Ausziehtisch, 2 Stühle, 2 kl. Beisetztsche)) Sozialverwaltg.) Hamburg				75.--	500.--
126	1 Bücherchrank, 1 Schreibtisch, 1 Schreibtischsessel, 1 rd. Tisch, 1 Hauchtisch, 2 Stühle	Dr. Böttler, Gr. Neumarkt 32		1500.--		225.--	
126a	2 Sessel	Danielezek		280.--		42.--	
		Übertrag		3211.60		556.95	

Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes	Name des Ersiehers	Meistgebot		Kav. Geld		Bemerkungen Kredit
			RM	Stk	RM	Stk	
127		Übertrag	3211.	60	556.	95	500.---
127	1 Küchenbuffet, 1 Küchentisch, 1 Putzkommode, 2 Stühle 1 Hocker	Bođowiek	70.	---	10.	50	
128	1 Couch	Hassner	80.	---	12.	---	
129	1 Kleiderschrank, 2 Bett= stellen, 1 Frisiertoilette, m/Bock, 2 Nachtschränke, 2 Apothekerschränke 2 Stühle	Sozialverwaltg. Hamburg	100		45.	---	300.---
130	2 Patentrahmen, 8 Teile Auflagen	Danielezek	180.	---	27.	---	
131	1 Teewagen	Pleschke, Kielerstr. 45	18.	---	2.	70	
132	1 Peddigrohrtisch, 2 do.- Sessel	Heimerdinger	45.	---	6.	75	
133	1 Bettcouch	Mackenthun	150.	---	22.	50	
134	2 Vorleger	Förster	6.	---	---	90	
135	1 Brücke 130 x 70	Förster, Gr. Brunnenstr. 1	3.	---	---	45	
136	1 Vorleger 1,00 x 0,70 m	Füger	1.	---	---	15	
137	1 Stck. Linoleum	Danielezek	3.	---	---	45	
138	1 Brücke 1,88 x 0,90 m	Gätze	20.	---	3.	---	
139	1 do. 1,75 x 0,87 m	Gerke, Süderstr. 13	15.	---	2.	25	
140	2 Vorleger 1,30 x 0,64 m	Stahmer	4.	---	---	60	
141	1 Ledersessel	Müller	75.	---	11.	25	
		Übertrag	3881.	60	702.	45	800.---

Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes	Name des Erstehers	Meistgebot		Kav. Geld		Bemerkungen
			RM	RM	RM	RM	
		Übertrag	3881.60		702.45		800.---
142	1 Nähmaschine	Müller	60.--		9.--		
143	1 Posten Putz-u. Scheuermittel	ders.	1.--		-15		
144	1 Posten do. do.	Fiedler	1.--		-15		
145	1 Stck. Läufer, beschädigt	Langner	10.--		1.50		
146	1 Posten Vorhänge	ders.	4.--		-1.50		
147	9 Aluminiumtöpfe	ders.	3.--		-45		
148	3 Emailletöpfe	ders.	2.--		-30		
149	6 Kissenbezüge	Mahlstedt	6.--		-90		
150	6 Bettlaken	Timm	12.--		1.80		
151	1 Posten Feule	ders.	1.20		-1.20		
152	2 Wolldecken	Sennwald	20.--		3.--		
153	2 Kissenbezüge	Dierksen	4.--		-60		
154	3 Zierkissen	Lübke	6.--		-90		
155	6 Geschirrtücher	Wrigge	3.--		-1.45		
156	1 Brotkasten, 1 Teekessel, 4 Löffel	Krogmann	8.--		1.20		
		Übertrag	4022.80		723.65		800.---

Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes	Name des Ersleherers	Meistgebot		Kav. Geld 6 ²⁴ =159	Bemerkungen Kredit
			RM	Stk		
		Übertrag	4022.80		723.65	800.--
157	2 Bettbezüge	Wulf	10.--		1.50	
158	1 Satz Kummern	Ziemann	1.--		.15	
159	1 Vase	Lübeck	2.--		.30	
160	1 Weckuhr	Wagner	1.--		.15	
161	2 Nachttischlampen	Clasen	4.--		.60	
162	1 Besen, 2 Schrubber, 1 Bürste	Schomann	.50		.15	
163	1 Schale, 3 Töpfe	Schultze	6.--		.90	
164	1 Schüssel, 1 Kessel	Kappus	3.--		.45	
165	1 el. Bügeleisen, 1 Kaffeemühle, 1 Waschruffel, 1 Backform, 1 Kartoffelquetscher, 1 Milchtopf, 2 Messer	Helling	10.--		1.50	
166	1 Kohlenschütte	Hennkaus	1.--		.15	
167	1 Wäschekorb	Gleiss,	2.--		.30	
168	1 Waschkessel	Ebert	3.--		.45	
169	1 Dielengarnitur	Fischer	20.--		3.--	
170	1 Schreibmaschine "Continental"	Ge-Sta-Pol.	160.--		23.--	
171	1 Teppich	Schömann	60.--		.90	
		Übertrag	4306.80		755.25	800.--

Gerlach
Gerichtsvollzieher.
56 DR. 68/41.

13

Versteigerungs - Abrechnung

in Sachen Umzugsgut Salomon Baumwollspinner

(Tgb.Nr. II B 2 - 4920/41)

Brutto-Versteigerungserlös			5243.30 RM
Hiervon sind abgesetzt:			
5% Gebühren		262.20 RM	
20/00 Versicherungskosten		10.50 "	
Unkosten für Packer (3372 kg)		17.-- "	
Unkosten f. Packer aus Akte Lustig 56 DR. 64/41 (Tgb.Nr. II B 2-2342/41) über versehentlich nicht berechnete 400 kg		2.-- "	
Rechnungsbetrag des Spediteurs (W. Springer & Co.) f. Lagerkosten, Anlieferung pp.	367.50 88.95	456.45 "	748.15 "
		verbleiben	4495.15 RM
Der Sozialverwaltung, Hamburg, sind kreditiert			800.-- "
		die restlichen	3695.15 RM

werden auf das Konto " Staatspolizeileitstelle, Hamburg"
bei der Deutschen Bank, Filiale Hamburg, überwiesen.

Hamburg, den 20. November 1941

gez. Gerlach
Gerichtsvollzieher

An die
Geheime Staatspolizei,
Staatspolizeileitstelle,

H a m b u r g .



Beglaubigt

[Handwritten Signature]
Justizinspektor
Gerichtsvollzieher in
Hamburg

05210 - B 21 (u) - 013 -

Mag. 13. Juni 1842.

19

2-1
ad. 1/3
5.

4) Aufschicht.

4) Ein Briefel mit Aufschicht in die Kiste u. Aufschicht
einer Art.

4) Ein Briefel mit Aufschicht

Academy 36. August 36.

Auto. Wille für Aufschicht auf Selamon Baum wolle p. u. u.
Hr. Altkanzler. 56 D R. 68/41.

4) Ich bitte um Fortsetzung einer langwierigen Arbeit in bezug
auf die Sache des Hofes u. in bezug auf die Sache des Hofes
des Kanzlers d. d. 18. Okt. 1841. Ich bitte die Sache
aufzuheben u. die Sache zu erledigen. Ich bitte
um Aufschicht u. um Aufschicht u. um Aufschicht
an welche Stelle sie die Sache abgeben.

4) Ich bitte um Aufschicht u. um Aufschicht, p. u. u. 20. 8. 42.

J. G. P.

2/3
5.

Mag. 13. Juni 1842.

05210 - B 21 (u) - 013 -

4) Ein Briefel mit Aufschicht u. um Aufschicht
auf die Sache des Hofes u. in bezug auf die Sache
des Kanzlers d. d. 18. Okt. 1841. Ich bitte die Sache
aufzuheben u. die Sache zu erledigen. Ich bitte
um Aufschicht u. um Aufschicht u. um Aufschicht
an welche Stelle sie die Sache abgeben.

21

H/12

§ 13 (a) (Hilbert)

H) ~~Abminderung~~ ...
Antrag des Geuchstellers nebst Begründung

§ 3) ~~Abminderung~~ ...
Antrag des Geuchstellers nebst Begründung

Die Abminderung ...
Antrag des Geuchstellers nebst Begründung

§ 13 (a) (Hilbert)

§ 13 (a) (Hilbert) ...
Antrag des Geuchstellers nebst Begründung

NS HA
ACCOF
Ver

HANSESTADT HAMBURG

BERATUNGSSTELLE FÜR
WIEDERGUTMACHUNGS-
ANSPRÜCHE

FERNSPRECHER: 34 78 25 - 29

②a HAMBURG 36, 15.8.1947
GR. BLEICHEN 23, I, ZIMMER 105

Dr.Str./Gü.
Aktenzeichen 7575/46

Herrn

Bei allen Anfragen und weiteren Eingaben
ist das Aktenzeichen unbedingt anzugeben.

Oberfinanzpräsidenten

H a m b u r g

Rödingsmarkt 83

18. AUG. 1947

Betr: Aktenzeichen O 5210 - B 21 (n) - V 13.

In der Wiedergutmachungssache Benjamin Landau,
Erben sollen RM 3.695.15 an Sie abgeführt wor-
den sein. Es soll sich um den Erlös der Verstei-
gerung der gesamten beweglichen Habe des Antrag-
stellers handeln.

Ich bitte um Ermittlung und Bericht. Vielleicht
lassen sich auch noch andere Zahlungen aus den
dortigen Unterlagen feststellen. Falls dies der
Fall sein soll, bitte ich insoweit um Mitteilung.

(Dr. Strauch)
Senatsrat

This Form should be completed in triplicate and forwarded to the Landrat of the Kreis or Oberbürgermeister of the Stadtkreis in which the Declarant resides.

Dieser Vordruck ist in dreifacher Ausfertigung bei dem Landrat des Kreises oder Oberbürgermeister des Stadtkreises, in dem der Erklärende wohnt, einzureichen.

Any person resident outside Germany wishing voluntarily to make a declaration should forward the Form to the Zentralamt für Vermögensverwaltung, (Britische Zone), Bad Nenndorf, Land Niedersachsen.

Wer im Ausland wohnt und freiwillig eine Erklärung abgeben will, übersendet den Vordruck an das Zentralamt für Vermögensverwaltung (Britische Zone) Bad Nenndorf Land Niedersachsen

In cases where the space provided is insufficient a supplementary page, bearing the number of the paragraph and sub-paragraph, should be annexed.

Reicht der vorgesehene Raum nicht aus, so ist ein mit der Ziffer des betreffenden Absatzes und Unterabsatzes versehenes Ergänzungsblatt beizufügen.

DECLARATION BY PERSONS HAVING KNOWLEDGE OF PROPERTY WHICH HAS BEEN SUBJECT TO TRANSFER IN ACCORDANCE WITH PARAGRAPH 1 OF GENERAL ORDER No. 10

Erklärung von Personen, die von Vermögen Kenntnis haben, das unter Artikel I Absatz 1 der allgemeinen Verfügung Nr. 10 fällt

Location of Property. Örtliche Lage des Vermögens

(a) Land Hansestadt Hamburg (b) Kreis _____ (c) Gemeinde _____

Description of Person making Declaration. Personalien des Erklärenden

(a) Surname (in Block Capitals) Der Oberfinanzpräsident (b) Christian Name (s) _____
Familiennamen (in großen Blockbuchstaben) Hamburg Vorname(n) _____
(c) Address Hamburg
Anschrift _____
(d) Employment _____ (e) Identity Card No. _____
Beruf _____ Ausweis-Nummer _____

I. IMMOVABLE PROPERTY I. UNBEWEGLICHES VERMÖGEN

(a) Description of Property Nähere Bezeichnung des Vermögens
(b) Location of Property Örtliche Lage des Vermögens
(c) Brief description of circumstances in which transfer was made (if known) Kurze Angabe der Umstände, unter denen das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt)
(d) Name and present address of person dispossessed (if known) Name und jetzige Anschrift des Geschädigten (soweit bekannt)
(e) Name and present address of person or persons to whom transfer was made (if known) Name und jetzige Anschrift der Person(en), auf die das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt)
(f) Name and address of present owner (if known and different from (e)) Name und Anschrift des jetzigen Eigentümers (soweit bekannt und verschieden von (e))

Kanzl. Nr. _____
Geb. Nr. _____
Verf. _____
Anz. _____

II. MOVABLE PROPERTY 2. BEWEGLICHES VERMÖGEN

(a) Description of Property Hausstandsverliß (Gerlach) R.N. 4.495.75 20/11.47.
an Staatspolizei Leitscholle, Hamburg.
(b) Location of Property Örtliche Lage des Vermögens
(c) Brief description of circumstances in which transfer was made (if known) Vermögensverfall
(d) Name and present address of person or persons who may have knowledge of present whereabouts of property (if known) Name und jetzige Anschrift von Personen, die von dem Verbleib des Vermögens Kenntnis haben können (soweit bekannt)
ehemalige geheime Staatspolizei, Hamburg.
(e) Name and present address of person dispossessed (if known) Name und jetzige Anschrift des Geschädigten (soweit bekannt)
Baumwollspinner, Salomon
frühere Adresse unbekannt.
(f) Name and present address of person or persons to whom the original transfer was made (if known) Name und jetzige Anschrift der Person(en), auf die das Vermögen zuerst übergegangen war (soweit bekannt)
Deutsches Reich
(g) Name and present address of present owner (if known and different from (f)) Name und jetzige Anschrift des heutigen Eigentümers (soweit bekannt und verschieden von (f))

Date Febr. 48.
Datum 05270
B (27m) V13h

Signed Der Oberfinanzpräsident
Unterschrift Hamburg

Hansestadt Hamburg
Devisenstelle
Aktenzeichen:
R 24/3282/38

Hamburg, den Juni 1948

17

Kurzbericht an den Herrn Oberfinanzpräsidenten, Hamburg,
Rödingsmarkt

über das Vermögen des .. Salomon Baumvollspinner ..
geboren .. 13. Mai 1889 .. in .. Sambor .. Polen ..
Ehefrau Amalie, Rosa .. geboren .. 11.2.98 .. in ..
geb. Nussbaum .. Oberstrasse 3
letzte Wohnung: Hamburg ..
Anfrage vom .. Akt. Z. .. 0 5210, ohne Bez.
Finanzamt: Hamburg- Rechtes Alsterufer

1.) Grundbesitz

Grundbuch: a) Altona-Nord 54/2678 Weinberge
b) Eppendorf Blatt 2015 d) Oppenheim IVBl. 194
c) " " 3399 e) Bingen Bd. II Bl. 76
zu b) 1/3, sonst 1/2 Anteile

2.) Hypotheken

./.

3.) Geschäftsvermögen früher i/Fa. B. Landau & Co., Hamburg 19. Lindengasse 19
Lindemallee 28

4.) Wertpapiere verkauft

5.) b.v.S.Konto und Guthaben bei Deutsche Bank Dep. Kasse E
Banken und Sparkassen

6.) Private Forderungen Ludwig Schrabisch, Hamburg 11, Adolfsbrücke 7
aus Grundstücksverwaltung

7.) Versicherungen Verkauft, Erlös auf Bankkonto überwiesen.

8.) Sonstiges ./.

9.) Bemerkungen Vermögenserklärung vom 6. Mai 1948, als Pole ausgewie-
sen.
Inl. Bevollmächtigter: Ziffer 6

Im Auftrag

Hamburg,

2. Dez.

1948

16

Vermerk

Laut Tagesnachweisung der Oberfinanzkasse Hamburg

vom 2. 3. 1943 Nr. 3411 sind

679, 35 RM

in bar - im Reichsbankgirowege - im Postcheckwege - eingegangen - aus-
gesahlt worden.

Name des Einzahlers - Empfängers -: H. A. P. A. G.

Name der Akte: Salomon Baumwollspinner

(Für Vermerke des Bearbeiters)

Obiger Teilbetrag aus Gesamt-
betrag von RM 27.185,79
überwiesen von der H. A. P. A. G.
(Auszug aus Tagesnachweisung der OFK)

Aktenzeichen:

Dätthge v. A.
(Unterschrift, Dienstbezeichnung)

Nachmeldung

MGAF/P

19

This Form should be completed in triplicate and forwarded to the Landrat of the Kreis or Oberbürgermeister of the Stadtkreis in which the Declarant is resident.

Dieser Vordruck ist in dreifacher Ausfertigung bei dem Landrat des Kreises oder Oberbürgermeisters des Stadtkreises, in dem der Erklärende wohnt, einzureichen.

In cases where the space provided is insufficient a supplementary page, bearing the number of the paragraph and sub-paragraph, should be annexed.

Reicht der vorgesehene Raum nicht aus, so ist ein mit der Ziffer des betreffenden Absatzes und Unterabsatzes versehenes Ergänzungsblatt beizufügen.

DECLARATION BY PRESENT OWNER OR CUSTODIAN OF PROPERTY WHICH HAS BEEN SUBJECT TO TRANSFER IN ACCORDANCE WITH PARAGRAPH 1 OF GENERAL ORDER No. 10

Erklärung des jetzigen Eigentümers oder Verwalters von Vermögen, das unter Artikel 1 Absatz 1 der allgemeinen Verfügung Nr. 10 fällt

Location of Property Örtliche Lage des Vermögens

(a) Land Hansestadt Hamburg (b) Kreis (c) Gemeinde

Description of Person making Declaration Personalien des Erklärenden

(a) Surname (in Block Capitals) (b) Christian Name(s)
Familiennamen (in großen Blockbuchstaben) Der Oberfinanzpräsident Vorname(n) Schubert
(c) Address
Anschrift
(d) Employment (e) Identity Card No.
Beruf Ausweis-Nummer

I. IMMOVABLE PROPERTY 1. UNBEWEGLICHES VERMÖGEN

- (a) Description of Property
Nähere Bezeichnung des Vermögens -
- (b) Location of Property
Örtliche Lage des Vermögens -
- (c) Brief description of circumstances in which transfer was made (if known)
Kurze Angabe der Umstände, unter denen das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt) -
- (d) Name and present address of person dispossessed (if known)
Name und jetzige Anschrift des (der) Geschädigten (soweit bekannt) -
- (e) Name and present address of person or persons to whom transfer was made (if known)
Name und jetzige Anschrift der Person(en), auf die das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt) -
- (f) Name and present address of person or persons from whom the property was acquired (if different from (e))
Name und jetzige Anschrift der Personen, aus deren Hand das Vermögen erworben wurde (falls verschieden von (e)) -

Kanzl. am: 11/19 Nr. 2
Geschr. zu Anlagen
Abges. 11/19
Mappe: 2

II. MOVABLE PROPERTY II. BEWEGLICHES VERMÖGEN

- (a) Description of property
Nähere Bezeichnung des Vermögens } Passage-Guthaben (Hamburg - Amerika Linie)
- (b) Location of property
Örtliche Lage des Vermögens } RM 679.35 2/3.7943
an Überfinanzkasse Hamburg
- (c) Brief description of circumstances in which transfer was made (if known)
Kurze Angaben der Umstände, unter denen das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt) Vermögensverfall
- (d) Name and present address of person dispossessed (if known)
Name und jetzige Anschrift des Geschädigten (soweit bekannt) Baumwollspinner, Salomon, früher
Hamburg, Oberstr. 3^{II}.
- (e) Name and address of person or persons to whom the transfer was made (if known)
Name und Anschrift der Person(en), auf die das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt) Deutsches Reich
- (f) Name and present address of persons from whom property was acquired (if different from (e))
Name und jetzige Anschrift der Personen, aus deren Hand das Vermögen erworben wurde (falls verschieden von (e)) -

Date 3. Dez. 48.
Datum 0.5270-Bzi-953h.

Signed Der Oberfinanzpräsident Schubert
Unterschrift Ja.
Owner / Custodian
(Eigentümer) (Verwalter)

Michael Michelsen

Telefon: 52 49 41

Hamburg 20 21. Oktober 1949
Woldsenweg 10

22. OKT. 1949

85
P 21
21

An den Herrn Oberfinanzpräsidenten Hamburg

H a m b u r g 11
Rödingsmarkt 83

In der Nachlasssache der auf den 8. Mai 1945 für tot erklärten
Eheleute Salomon Baumwollspinner
Amelia Rosa Baumwollspinner
bin ich in Gemeinschaft mit Herrn Siegfried Katz, Hamburg 20, Rappendorfer-
landstrasse 64, III unter dem Aktenzeichen 74 VI 1415, 1415a/48 vom
Amtsgericht Hamburg zum Testamentsvollstrecker ernannt worden.
Ich bitte Sie höflich, mir gefl. mitteilen zu wollen, welche Vermögenswerte
der Obengenannten unter ihrer Verwaltung stehen.
Für Ihre Mühewaltung danke ich Ihnen verbindlichst und zeichne
mit vorzüglicher Hochachtung

M. Michelsen

*Topicalverwaltung Hamburg Inspektion v. von Aufw. der Nachlasssache
sum. Ueber an die Inspektion gefügt werden, 3695.15 Mk. auf der
Anzahl der summierten Teilgen. Dienststellen überweisen. Für Abnahme
der Nachlassverwaltung gebühren fallen i. g. nach Abrechnung des 1.31. für
den Zeitraum der Frau Salomon Baumwollspinner von der Militärrück-
führung Hamburg eingekaufte Kassenbuch Ludwig Schmalzsch auf 27.5.42.
überweist. Aufwands fallen i. g. der Nachlass mit der Abnahme in Höhe von
4495.15 Mk. mit Fremdbill. d. g. A. F. / K. (Kassens) beim Journalent
für Nachlassverwaltung in laut Nummer der für Wiederherstellung summiert.
der Bilanz der Annahme der Bilanz, Aufwands (Abnahme von Fremdbill. A. 1415 a. 27.5.42.)
da bei der summierten Teilgen. keine Abnahme mehr verzeichnet ist, muss über den
Abnahme der Bilanz aus dem Journalent keine Abnahme erhalten werden. Es ist
wichtig, dass der Betrag unterhalb an die Inspektion gebilligt ist abgeführt werden als
da in einem hohen Betrage unterhalten ist, die Bilanz der der Aufwands Hamburg*

File
This reference must be quoted
in all communications.

Central Claims Registry
Property Control
186 N. Q., C.C.G. (B.E.)
P.A.R. 5.
SER 7049
15

Central Claims Registry
Property Control
186 N. Q., C.C.G. (B.E.)
P.A.R. 5.

The receipt of the declaration made by you on Form MOAF/K
MOAF/P
is hereby acknowledged. If further information is required you will
be notified.

[Handwritten notes and signatures, including a large signature 'M. B. B.' and a date '28/10/44'. The text is mostly illegible due to being written upside down or in a cursive script.]

Der Oberfinanzpräsident Hamburg

5210-521-953h

1949

Handwritten notes:
Hamburg, 21.11.43
Kasse 76a

Hamburg

21-1

1949 23

Vermerk

Laut Tagesnachweisung der Oberfinanzkasse Hamburg

Handwritten:
Kasse Hamburg 22.11.43

194... Nr. ... sind

5000 / RM

in hat - im Reichsbankgirowege - im Postscheckwege - eingegangen - aus-
gezahlt - worden.

MGAF/K
MGAF/P

! you will

Name des Einzahlers - Empfängers -:

Name der Akte: *Baumwollspinner, Salomon*

(Für Vermerke des Bearbeiters)
*5210/2048/st. 10 Ham.
Hamburg d. 9. 11. 43. Salomon
Baumwollspinner Salomon
V. P. S. P. (Reichsbank)
(Auszug aus Tagesnachweisung der OFK)*

Aktenzeichen: _____

Handwritten signature:

(Unterschrift, Dienstbezeichnung)

Kasse 76a

G Jarcho Reg EP 86 Hbg 116 16000 7 47 KI A

Form. C.C.1.

Aktenzeichen
A/243
Dieses Aktenzeichen ist
in jedem Schriftwechsel
anzugeben.

Das Zentralamt
für Vermögensverwaltung
(20a) Bad Nenndorf.
den 29. Oktober 1949

Betr.: MGAF/P-Erklärung vom 3. Dezember 1948 - Aktz.: o 5210 - B 21
P 53 h .-

Vermögen Salomon Baumwollspinner.
Der Empfang Ihrer auf Formular MGAF/K
MGAF/P abgegebenen Erklärung
wird hiermit bestätigt. Sollten weitere Angaben erforderlich sein, so
erhalten Sie Nachricht.

I.A.
Handwritten signature:

-RM

Handwritten notes at bottom:
1 km. ...

1870 - 321 - 953h

Aug 17/2 49.

1871/1872
Kant. des
Gewäch.
Verst.
Klagen
Kasse
Kontrollen

a) An der Gründlingsaus
in Bingen / Rhein.

b) An der Gründlingsaus
in Oppenheim / Rhein

Der Gründlingsaus der Salomon Baumwollspinner
im Jahre 1871
am 13. 5. 89. V. J. wurde in Bingen, Oberst. 3.
Hofrat Isidore Rosa geb. Wiesbaden, geb. 11. 2. 48.

Salomon Baumwollspinner war Jula. Ten. Hermann i. d.
Stadt die Gründlingsaus in Bingen. Oberst. 3.
Berlin d. W. 87. Die Gründlingsaus ist in Bingen worden. In
den Hermanns werden gefügt u. a. 1/2 Anteil an Bingen

mit zu a) Bingen St. II St. 7b

mit zu b) Oppenheim St. IV St. 194.

Es bitte ein Gutachten, ob die Bingen Anteil an Bingen
der Hermanns erfüllt von Bingen einige Jahre vor Bingen
Bingen worden ist, 9. F. wenn es an Bingen, den Bingen Bingen
wird die Bingen Bingen. ^{2. Bingen die Bingen Bingen Bingen}

2) Bingen 953h. 712

J. G.
H. (H. L. B. 21)

Die Bingen die
Bingen Bingen
Bingen Bingen

NORDDEUTSCHE BANK IN HAMBURG

früher DEUTSCHE BANK FILIALE HAMBURG

Fernsprecher: 32 17 61 und 32 18 34 | Drahtanschrift: Deutschbank | Fernschreiber: 02/1175
Landeszentralbank-Girokonto Hamburg 217

An den
Oberfinanzpräsidenten Hamburg
- Kanzlei -

(24a) H a m b u r g 11
Rödingsmarkt 83

AUSSENHANDELSBANK

Vertreter für die

DEUTSCHE
OBERSEEISCHE BANK

Bei Beantwortung bitten wir anzugeben Ihre Nachricht vom Ihre Zeichen ② Hamburg 11, Alter Wall 37-53

Sekretariat Ha/Kr 2.11.49 - 9.Nov.1949

Betr.: Salomon Baumwollspinner und Frau
Amalie Baumwollspinner, früher Hamburg,
später in Sambor (6950)

Ihr Geschäftszeichen: 0 5210 - B 21 - P 53 h

Mit Schreiben vom 16. April 1942 teilte
der Beauftragte für den Vierjahresplan, Haupt-
treuhandstelle Ost, Berlin, (Aktenzeichen:
17 133) uns mit, daß das Vermögen der Obenge-
nannten beschlagnahmt ist. Wir überwiesen
das Guthaben von

RM 539.50

am 29.4.1942 an die Haupttreuhandstelle Ost
auf deren Konto bei der Reichs-Kredit-Gesell-
schaft in Berlin. Unterlagen über Judenver-
mögensabgabe und Reichsfluchtsteuer haben wir
nicht.

Hochachtungsvoll

NORDDEUTSCHE BANK IN HAMBURG

Helmreich

Dr. K...

Dieser Brief enthält keine Akkreditierungen, Scheckausweise, sowie keine Überträge, Anschaffungen
oder sonstige Wertverfügungen auf den Gunsten von dritter Seite bzw. zugunsten Dritter

Der Oberfinanzpräsident
Hamburg

O 5210 - B 21 - P 53 h

wird gebeten, dieses Geschäftszeichen, den Tag und
Gegenstand dieses Schreibens in der Antwort anzugeben

Hamburg 11, 17. November 1949
Rödingsmarkt 81 / Fernsprecher 34 10 04

27

AMTSGERICHT
Bingen/Rhein
Eing. 20. NOV. 1949
Anl. _____

An das
Grundbuchamt
in B i n g e n a/Rhein

Betr.: Wiedergutmachungsansprüche Salomon Baumwollspinner, geb. 13.5.89
in Sambor, Polen, zuletzt wohnhaft in Hamburg, Oberstr. 3.
 Ehefrau Amalie, Rosa, geb. Nußbaum, geb. 11.2.98

Salomon Baumwollspinner war Pole. Sein Vermögen ist durch die
Haupttreuhandstelle Ost-Sonderabteilung Altreich, Berlin NW 87, Klop-
stockstr. 52 eingezogen worden. Zu den Vermögenswerten gehörte u.a.
1/2 Anteil am Weinberg Bingen Bd. II Bl. 76

Ich bitte um Auskunft, ob der Weinberganteil im Zuge des Vermögens-
verfalls vom Reich eingezogen oder anderweitig abgetreten worden ist,
s.F. wann u. an wen. Von welcher Stelle wurde die Löschung bewilligt?
(Verf. Aktenzeichen?) Wer ist jetzt Eigentümer (Handschrift)

Im Auftrag
gez. Hilbert

Der Oberfinanzpräsident
Kassier
Beglaubigt
9

Der Oberfinanzpräsident
Hamburg

O 5210 - B 21 - P 53 h

wird gebeten, dieses Geschäftszeichen, den Tag und
Gegenstand dieses Schreibens in der Antwort anzugeben

Hamburg 11, 17. November 1949
Rödingsmarkt 81 / Fernsprecher 34 10 04

28

Amtsgericht
Oppenheim
Eing. 11 NOV. 1949
Anl. _____

An das
Grundbuchamt
in O p p e n h e i m a/Rhein

Betr.: Wiedergutmachungsansprüche Salomon Baumwollspinner, geb. 13.5.89
in Sambor, Polen, zuletzt wohnhaft in Hamburg, Oberstr. 3.
 Ehefrau Amalie, Rosa, geb. Nußbaum, geb. 11.2.98

Salomon Baumwollspinner war Pole. Sein Vermögen ist durch die
Haupttreuhandstelle Ost-Sonderabteilung Altreich, Berlin NW 87, Klop-
stockstr. 52 eingezogen worden. Zu den Vermögenswerten gehörte u.a.
1/2 Anteil am Weinberg Oppenheim IV Bl. 194.

Ich bitte um Auskunft, ob der Weinberganteil im Zuge des Vermögens-
verfalls vom Reich eingezogen oder anderweitig abgetreten worden ist,
s.F. wann u. an wen. Von welcher Stelle wurde die Löschung bewilligt?
(Verf. Aktenzeichen?) Wer ist jetzt Eigentümer (Handschrift)

Im Auftrag
gez. Hilbert

Der Oberfinanzpräsident
Kassier
Beglaubigt
9

05R10 - B21 - 850h

Hly. 20 Nov. 1949

28

"Jimm Wipfne Wolsen ✓

Hamburg 20. Woldsenweg 10

bes: Mammensmilchsalz, Mammensmilchpulver & Form-
masche gel. Natrium. Wolff in Hamburg, Oktober 3.
Die Flaschen vom 21. 10. 49.

Unter dem Namen auf mein letztes Schreiben vom 2. 10. 1949
habe ich mit, das ich auf Abnahme eines Anteils des Guts, welches
am 22. 10. 49 in Höhe von 5000.- Mark zu Gunsten des Oberrhein-
Landes (Oberrhein, Kaffa) bestimmt zu sein, zu sein
feststellen können.

Die Hauptbedingung (samt den Bedingungen), die der Herr Wipfne
Wolsen ein Preisgebot abzugeben hat, ist mir ein unvollständiges
Kontingents - ein Betrag von 50.000.- Mark (50.000) -
von 5000.- Mark werden notwendig für die Wiederaufbereitung auf-
bewahrt werden.

4) Der Fall zur Aufrechnung der obigen 5000.- Mark
Wolff, 30. 11. 49

7) Zug. B21 bei Post.
S.O.

Kontingents
Wolff
30. 11. 49
Hly. 20 Nov. 1949

This Form should be completed in triplicate and forwarded to the Landrat of the Kreis or Oberbürgermeister of the Stadtkreis in which the Declarant is resident.

Dieser Vordruck ist in dreifacher Ausfertigung bei dem Landrat des Kreises oder Oberbürgermeisters des Stadtkreises, in dem der Erklärende wohnt, einzureichen.

In cases where the space provided is insufficient a supplementary page, bearing the number of the paragraph and sub-paragraph, should be annexed.

Reicht der vorgesehene Raum nicht aus, so ist ein mit der Ziffer des betreffenden Absatzes und Unterabsatzes versehenes Ergänzungsblatt beizufügen.

DECLARATION BY PRESENT OWNER OR CUSTODIAN OF PROPERTY WHICH HAS BEEN SUBJECT TO TRANSFER IN ACCORDANCE WITH PARAGRAPH 1 OF GENERAL ORDER No. 10

Erklärung des jetzigen Eigentümers oder Verwalters von Vermögen, das unter Artikel I Absatz 1 der allgemeinen Verfügung Nr. 10 fällt

Location of Property Örtliche Lage des Vermögens

(a) Land Hambrecht Hamburg (b) Kreis _____ (c) Gemeinde _____

Description of Person making Declaration Personalien des Erklärenden

(a) Surname (in Block Capitals) _____
 Familienname (in großen Blockbuchstaben)

(b) Christian Name(s) _____
 Vorname(n)

(c) Address _____
 Anschrift

(d) Employment _____
 Beruf

(e) Identity Card No. _____
 Ausweis-Nummer

I. IMMOVABLE PROPERTY 1. UNBEWEGLICHES VERMÖGEN

- (a) Description of Property
 Nähere Bezeichnung des Vermögens
- (b) Location of Property
 Örtliche Lage des Vermögens
- (c) Brief description of circumstances in which transfer was made (if known)
 Kurze Angabe der Umstände, unter denen das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt)
- (d) Name and present address of person dispossessed (if known)
 Name und jetzige Anschrift des (der) Geschädigten (soweit bekannt)
- (e) Name and present address of person or persons to whom transfer was made (if known)
 Name und jetzige Anschrift der Person(en), auf die das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt)
- (f) Name and present address of person or persons from whom the property was acquired (if different from (e))
 Name und jetzige Anschrift der Personen, aus deren Hand das Vermögen erworben wurde (falls verschieden von (e))

Kanzl. am: 4.11.48
Geschr. 4.11.48
Nr. _____
zu Anlagen

II. MOVABLE PROPERTY II. BEWEGLICHES VERMÖGEN

- (a) Description of property
 Nähere Bezeichnung des Vermögens
 Nachtrag ist: Haftpflicht nicht feststellbar, vermittelte Bankguthaben od. Rückkaufsumme einer Versicherung 5.000,- RM
- (b) Location of property
 Örtliche Lage des Vermögens
- (c) Brief description of circumstances in which transfer was made (if known)
 Kurze Angaben der Umstände, unter denen das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt)
 Vermögensverlust
- (d) Name and present address of person dispossessed (if known)
 Name und jetzige Anschrift des Geschädigten (soweit bekannt)
 *Solomon Baumwallpinner, geb. 13.5.89 in Lamber
 fr. wohnhaft Hamburg, Oberw. 3*
- (e) Name and address of person or persons to whom the transfer was made (if known)
 Name und Anschrift der Person(en), auf die das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt)
 Heitschke Heide
- (f) Name and present address of persons from whom property was acquired (if different from (e))
 Name und jetzige Anschrift der Personen, aus deren Hand das Vermögen erworben wurde (falls verschieden von (e))

Date 30 November 1949
Datum
05210-B(214)-P53h

Der Oberbürgermeister Hamburg
Signed _____
Unterschrift
Owner / Custodian
(Eigentümer) (Verwalter)
i.a.f.

Dr. Klaus Basedow
Rechtsanwalt
am Kaiserlichen Oberlandesgericht
und den Hamburgischen Gerichten

Hamburg 1
5. Juli 1957
Mühlenhof
Tel. 33 54 13/14

an die
Oberfinanzdirektion Hamburg
Bundesvermögens- u. Bauabteilung
B 21 - BV 33
H a m b u r g 13
.....
Hartungstr. 5

Oberfinanzdirektion Hamb.	
Az:	
Eing:	- 6. JULI 1957
Geschäft:	33
Anl.:	/

- 8. Juli 1957

Betr.: Rückerstattungssache Salomon Baumwollspinner.

Ihre Anfrage v. 1.7.1957 nach der Anschrift der Berechtigten

- 1) Frau Cäcilie Eichengreen geb. Landau
- 2) Alfred Cotton

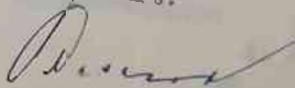
kann ich leider nicht beantworten. Ich habe in den bisher gelaufenen Verhandlungen die Interessen des Herrn Wilhelm Otteni vertreten, während Herr aus- u. Hypothekemakler Ludwig Schrabisch, Hamburg 36, Grosse Bleichen Nr. 12 - 14, für die Gegenseite (ursprünglich Benjamin Landau und Salomon Baumwollspinner) auftrat. Aus meinen Aktenunterlagen kann ich lediglich ansehen, dass Frau Eichengreen in San Franzisko, Herr Alfred Cotton in Sheffield, England, wohnhaft waren. Herr Schrabisch dürfte die genauen Anschriften kennen.

Bei dieser Gelegenheit bitte ich höfl., davon Vor- merkung zu nehmen, dass der von mir vertretene Herr Wilhelm Otteni erwartet, zu gegebener Zeit den Kauf- preis für das Grundstück Eisenplatz 5/7 zurückerstattet zu bekommen, da er diesen s.Zt. an das Deutsche Reich gezahlt hat.

Ich bitte deshalb um gefl. Mitteilung, ob auch schon in dieser Hinsicht Vorarbeiten getroffen werden, die das spätere Verfahren gegenüber den Berechtigten erleichtern sollen.

;;

Der Rechtsanwalt:



Postanschrift:

33

4. Juli 7

OED Hamburg

- B 21 - BV 33 -

35

Persönliche Vorsprache:
Hamburg 15, Magdalenenstr. 64a
(Büro Niedergutsmahlung) /La.

1) Herrn
Ludwig Schrabisch
Hamburg 1
Schauenburgerstrasse 15 - 21

Geschlossen
Gelesen
Abgegeben 5. Juli 1957

Betr.: Rückerstattungssache Salomon Baumwollspinner

Nach dem Bundesrückerstattungsgesetz ist den Berechtigten von den Oberfinanzdirektionen ein Bescheid über die Höhe ihres Anspruches zu erteilen. Um die dafür erforderlichen Vorarbeiten möglichst schnell durchführen zu können, bitte ich, mir die jetzige Anschrift der Berechtigten,

- 1) Frau Cäcilie Eichengreen geb. Landau
- 2) Alfred Cotton

mitzuteilen.

Im Auftrag

(Polack)
Finanzassessor

2.) Vv. spätestens 25.7.57.

334

LUDWIG SCHRABISCH

HAUS- UND HYPOTHEKENMAKLER - GRUNDSTÜCKS- UND VERMÖGENSVERWALTUNGEN

34

BANKKONTO: VEREINSBANK IN HAMBURG
POSTSCHECKKONTO: HAMBURG 773 27

VERWALTUNGSKONTEN:
HAMBURGER S. ARCADES VON 1827



HAMBURG 1, den 9. Juli 1957
SCHAUENBURGERSTRASSE 15-21
FERNSPRECHER:
Wz1/St.

An die
Oberfinanzdirektion Hamburg
Bundesvermögens- u. Bauabteilung
H a m b u r g 13
Hartungstr. 5

33 06 86 direktion Hamburg
BY u. BA
10. JULI 1957
33
Anl.: 17

Betr.: Rückerstattungssache Salomon Baumwollspinner, 11. Juli 1957
- B 21 - BV 33 -.

Aufgrund Ihrer Zuschrift vom 4. ds.Mts. teile ich Ihnen folgende Adressen mit:

- a) Frau Cäcilie Eichengreen geb. Landau, 195, Amherst, Ave. Berkeley 8 /Calif.
- b) Mr. Alfred Cotton
dto.

Hochachtungsvoll

LUDWIG SCHRABISCH

L. v. Hartzel

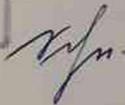
Herrn Kahlberg

V i s .

1) Herrn Rechtsanwalt
Dr. Klaus Basedow

H a m b u r g 1
Mühlenhof

Geschrieben 10.7.57 @
Gelesen
Abgesandt 10. Juli 1957



Betr.: Rückerstattungssache Salomon Baumwollspinner
Bezug: Ihr Schreiben vom 3.7.1957

Im Augenblick werden Vorbereitungen getroffen, um nach Inkrafttreten des Bundesrückerstattungsgesetzes den Rückerstattungsberechtigten, zu deren Gunsten ein rechtskräftiger Gerichtsbeschuß vorliegt, möglichst schnell einen Bescheid über die Höhe ihres Rückerstattungsanspruchs in Deutscher Mark erteilen zu können. Der von Ihnen vertretene Herr Wilhelm Otteni würde einen derartigen Bescheid nur dann erhalten können, wenn ihm der den Erben nach Salomon Baumwollspinner evtl. zustehende Rückerstattungsanspruch wegen des nicht in ihre freie Verfügung gelangten Kaufpreises für das Grundstück Alsenplatz 5 - 7 abgetreten worden wäre. Ich kann aus meiner Akte nicht feststellen, daß eine solche Abtretung und ein die Ersatzpflicht des Deutschen Reiches ausprechender Beschuß des Landgerichts Hamburg vorliegen. Evtl. müßten eine solche Abtretung und ein solcher Beschuß von Ihnen noch herbeigeführt werden.

Falls Ihr Mandant Regreßansprüche nach Art. 39 des REG geltend machen will, so würden diese Ansprüche nach dem kommenden Kriegsfolgenschlußgesetz zu behandeln sein. In dieser Hinsicht können von mir noch keine Vorarbeiten getroffen werden.

2)

z. d. A.

(Unterschrift)

Im Auftrag



(Polack)
Finanzassessor

B 21

JEWISH TRUST CORPORATION FOR GERMANY

Ober Muelheim/Ruhr, Friedrichstraße 62



An das
Liedergutmachungsamt
sein Landgericht
in Hamburg

Act: - 5. NOV. 1958
Sachgeb.: 44
Date: 5. NOV 1958

Datum:
Reg.-
Ihr Zeichen: Z 12 339
Anmeldung vom: 6.2.51
Ergänzung vom:

Verfolgter: Salomon Baumwollspinner, fr. Hamburg, Oberstr. 3 II.

Gegenstand: RM 679,35 Passageguthaben b.d.Hbg.Amerika-Linie
" 5000.- Herkunft nicht feststellbar

Wir nehmen diese Anmeldung gemäß dem Globalabkommen
mit dem Bundesminister der Finanzen zurück.

JEWISH TRUST CORPORATION
for Germany

Abchrift an:
Oberfinanzdirektion
Zentralamt für Vermögensverwaltung 4/13393

Seifinger
b. m. d. v. !



Ösenhefter

Name <i>Levinsohn, Salomon</i>		
Ort <i>B 21</i>		
Sache <i>№ 276-4</i> <i>Handstempel</i>		
vom		bis
vom		bis
Unterakte		
Hefter Nr.	Ordner Nr.	Regal Nr.
Bemerkungen		

en wird
 wiesen
 /der Alf
 spi
 s/der Sal
 Schrabie
 egen Ent
 nliche R
 am 29.10
 l an Sta
 burg-Ame
 bekannt
 anspruc
 en, so
 . 11 REG
 anspruc
 miss Art
 z für de
 eben ode

attungsa
 erden kö

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg
Be/Le.

Aktenzeichen: Z 276 - 4 -

An die
F i n a n z b e h ö r d e
der Hansestadt Hamburg
H a m b u r g 36
= = = = =
Gänsemarkt 36

Hamburg 36, den 21. April 1950
Sievekingplatz, Ziviljustizgebäude
(Anbau) II. Stock Zim. 742
Telefon: 35 17 31

Bei allen Anfragen und weiteren Eingaben
ist das Aktenzeichen unbedingt anzugeben

Eing. 25. APR. 1950
Anl.:

Nachfolgendes Schreiben wird Ihnen als
des-der zugestellt. Ihre Vertretungs-
befugnis ist bereits nachgewiesen - muss noch nachgewiesen werden.

1. wegen des angeblich dem/der Alfred Cotton (früher Baumwoll-
spinner) Cheffield - England
als Rechtsnachfolger des/der Salomon Baumwollspinner
vertreten durch Ludwig Schrabisch, Hamburg 1, Gr. Bäckerei-
Hamburg 36, Gr. Bleichen 12/14

zustehenden Anspruchs wegen Entziehung des - der folgenden Vermö-
genswerte wird das förmliche Rückerstattungsverfahren eröffnet.
Hausstand, versteigert am 29.10.41, Erlös M 4.495.15, (Bruttoerlös
RM 5.243.30) am 20.11.41 an Staatspolizeileitstelle Hamburg überwies
und Passageguthaben Hamburg-Amerika-Linie M 679,35 überwiesen am 2.3.

2. Der Anspruch wird Ihnen bekanntgegeben, F)
- a) weil Sie den - die beanspruchten Vermögenswert besitzen und
düber verfügen können, so dass Sie als Rückerstattungspflichtiger
im Sinne des Art. 11 EEG in Frage kommen,
 - b) weil Sie den - die beanspruchten Vermögenswert früher inne gehabt
haben und deshalb gemäss Art. 25 EEG möglicherweise verpflichtet
sind, eine als Ersatz für den - die Vermögenswert erlangte Ent-
schädigung herauszugeben oder eine Forderung darauf abzutreten,
 - c) weil Sie als

durch eine Rückerstattungsanordnung der beantragten Art in Ihren
Rechten betroffen werden könnten,
d) gemäss Art. 53 Abs. 1 Satz 3 EEG.

3. Falls Sie der Rückerstattung widersprechen oder ihr nur unter be-
stimmten Voraussetzungen zustimmen wollen, müssen Sie das binnen
2 Monaten nach Zustellung dieses Schreibens erklären. Eine solche
Erklärung wäre in 3 facher Ausfertigung einzureichen. Auch wenn Sie
sich schon früher geäußert haben, so ist die neuerliche Abgabe
einer Erklärung nicht entbehrlich.

Falls innerhalb der vorbezeichneten 2-Monatsfrist keine solche Er-
klärung von Ihnen eingeht, kann das wiedergutmachungsamt die tatsäch-
lichen Behauptungen des Antragstellers als richtig ansehen und wird
dementsprechend möglicherweise die beantragte Rückerstattung
- Herausgabe des Ersatzes - anordnen.

F) an Oberfinanzkasse Hamburg

Bez. S c h w e n n
Gerichtsassessorin



Beglaubigt
Stul
Justizangestellter.

3695 15 R/b
bei OFK eingepfanden
Formular II (Seite 1)

Hansstadt Hamburg
- Finanzbehörde -
- 305/20 -

Hamburg 36, den 29. 4. 1950
Gänsemarkt 36
Fernsprecher: 34 1016, App. 681

W

An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg
(24a) H a m b u r g 36
Siebekingplatz
Ziviljustizgebäude

B. 2.1.

Betr.: Rückerstattungssache

Report Cotton, Fritz Spanner wolle prüfen

Az.: Z 276 - 4 -

In der o. a. Rückerstattungssache wird geltend gemacht, daß in diesem Falle das Reichsvermögen als rückerstattungspflichtig anzusehen ist, da die zurückverlangten Vermögenswerte s. Zt. dem Reich verfallen bzw. zu Gunsten des Reichs eingezogen worden sind.

Das Reichsvermögen wird vom Oberfinanzpräsidenten Hamburg verwaltet. Er ist daher auch als derzeitiger Vertreter dieses Vermögens zu betrachten. Infolgedessen wird anheimgestellt, den Rückerstattungsanspruch auch dem Oberfinanzpräsidenten Hamburg als dem Vertreter des rückerstattungspflichtigen Reichsvermögens zuzustellen.

Die Hansstadt Hamburg behält sich lediglich vor, gem. Art. 53 Ges. Nr. 59 in dem Verfahren als Partei aufzutreten. Solange sie jedoch von diesem Recht keinen Gebrauch macht, kann sie in keinem Falle als Partei angesehen werden.

Abschrift dieses Schreibens hat der Oberfinanzpräsident Hamburg erhalten.

Im Auftrage
gez. Weller

P. 15 P/d

An den
Herrn Oberfinanzpräsidenten
Hamburg
(24a) H a m b u r g 11
Rödingsmarkt 83

P5

Vorstehende Abschrift übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Im Auftrage

Der Oberfinanzpräsident Hamburg

052/10- P. 21- Hess

Weller
(Weller)

Samstag 14. 6. 50.

W

3

anzl. am
Gesch.
Verh.
Abges.
Ausg.-Mitt.

1.) Kgl. fertige vom Schreiben zu 2.) eine Reiseschrift zu 4 Durchschriften. Davon sind 2 Durchsch. der Reiseschr. beizufügen. In 1 Durchsch. ist f. d. Finanzbehörde und f. d. Akte bestimmt.

2.) Bei der Wiederherstellung des beim Landgericht Hamburg betr. Rückstellungssache Alfred Cottens, früherer Gaunerschlichter, Sheffield.

Bezug: Dortiges Schreiben vom 21. 4. 50 - ag. Z 276-4 - 2. Aufl.

Der Vorgeordnete beansprucht Rückstellung vom Hausstand bzgl. des Kestigerdingmelles, sowie eines Passagierfährhafens. Ich nehme dazu wie folgt Stellung.

Der Hausstand wurde 1947 vom Gerichtsvollzieher Grolsch auf Veranlassung der damaligen Gestapo vorsteigert. Von dem Reinerlös (4495,15 RM) wurden 3695,15 RM an die Gestapo abgeführt. Über den ^{Verbleib} des Geldes ist hier nichts bekannt, da dies erforderl. Unterlagen fehlen. Der Restbetrag in Höhe von 800,- RM war von der Sozialverwaltung zu zahlen und stand unklar offen. Selbst wenn man den Eingang dieser Beträge bei der Oberfinanzkasse unterstellen würde, käme eine Rückstellung aus folgenden Gründen nicht in Betracht.

F für übernommene Hausstandspapierband
~~A. Grolsch~~

Die eingekündeten Salden würden bei der Oberfinanzkasse eingezahlt verbucht, mit anderen Einnahmen vermischt und an die Reichsbankkasse Berlin abgeführt. Dort würden sie haushaltsmäßig verbucht, mit anderen Reichseinnahmen vermischt und zur Deckung von Haushaltsausgaben verwendet, so daß sie weder im Hinblick der Inanspruchnahme noch jetzt feststellbare Vermögensgegenstände i. S. d. Art 1 Abs. 59 des Grundg dargestellt werden können.

Das Passagierfährhafens in Höhe von 679,35 RM ist bei der Oberfinanzkasse Hamburg eingezahlt worden eingegangen. Eine Rückstellung kann aus den oben dargelegten Gründen nicht erfolgen.

x) Selbst wenn man den Eingang dieser Beträge bei der Oberfinanzkasse unterstellen würde, käme eine Rückstellung aus folgenden Gründen nicht in Betracht.

3.) Kgl. nitz auf die Münchener. f d Finanzbehörde 1
u der Finanzbehörde der Hansestadt Hamburg
- Vertriebsverwaltung -

Hoy 36

mit der Bitte um Kenntnisnahme sind teils
Bzgl auf das dortige Schreiben vom 29. 4. 50 -
Bz. 305/20 - übersandt.

4.) Zurück an P55d mit 1 Münchener.

5.) Hr. Driedel z. Austrag

6.) Jh. mit Münchener. des Schreibens 2.)

7. 6. 50

Mei
Oh

s. a.

+

Der Oberfinanzpräsident

Hamburg

0 5210 - 3 21 - P 55 a

Hamburg 11, 8. Juni 1950
Rüdingsmarkt 83, Fernsprecher 34 10 04

4

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen, den Tag und Gegenstand dieses Schreibens in der Antwort anzugeben

An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg
(24b) H A M B U R G.

Betr.: Rückerstattungsanfrage Alfred C o t t o n, früher Baumwoll-
spinner Oberrhein.
Boguz: Dertiges Schreiben vom 21.4.1950 - Az. Z 276 - 4 -
Anl.: - 2 -

Der Vorgangsante beansprucht Rückerstattung von Hausstand bzw. des Vorratseigentumsvermögens, sowie seines Passagieguthabens. Ich nehme dazu wie folgt Stellung:

Der Hausstand wurde 1941 vom Gerichtsvollzieher Gerlech auf Veranlassung der damaligen Gestapo versteigert. Von der Reinerlöse (4.495,15 RM) wurden 3.695,15 RM an die Gestapo abgeliefert. Über den weiteren Verbleib des Geldes ist hier nichts bekannt, da die erforderlichen Unterlagen fehlen. Der Restbetrag in Höhe von 800.-- RM war von der Sozialverwaltung für übernommene Hausstandsgegenstände zu zahlen und stand noch offen. Selbst wenn man den Eingang dieser Beträge bei der Oberfinanzkasse unterstellen würde, käme eine Rückerstattung aus folgenden Gründen nicht in Betracht.

Die eingehenden Gelder wurden bei der Oberfinanzkasse verbucht, mit anderen Einnahmen vermischt und an die Reichshauptkasse Berlin abgeführt. Dort wurden sie haushaltmäßig verbucht, mit anderen Reichseinnahmen vermischt und zur Bestreitung von Haushaltsausgaben verwendet, so daß sie weder im Zeitpunkt der Entscheidung noch jetzt feststellbare Vermögensgegenstände i.S. des Artl. 1 des. Nr. 59 der MilReg. darstellten bzw. darstellen.

Das Passagieguthaben in Höhe von 679,35 RM ist bei der Oberfinanzkasse Hamburg eingegangen. Eine Rückerstattung kann aus den oben dargelegten Gründen nicht erfolgen.

In Auftrag
gen. Dr. Topp



Beglaubigt
[Signature]
Zellinspektor

Oberfinanzdirektion
Hamburg

05210-B21-P55

177

Hamburg, den 20. 3. 51.

6

Kanzl. am: 1/13 Nr. _____
 Geschr. : 243.578 zu 2
 Vergl. : _____
 Abges. : 1/13
 Ausg.-Mappen: _____

1) Termerk:

Nach Feststellung beim Gerichtsvollzieheramt hat die Sozialbehörde in keinem Falle für entnommene Haushaltgegenstände direkt Einzelbeträge an das Gerichtsvollzieheramt bezahlt. Die Sozialbehörde hat aber nach einer getroffenen Abmachung größere Beträge als Abschlagszahlungen für alle entnommenen Haushaltgegenstände an die Gestapo oder die Finanzbehörden abgeführt.

2) An die Hansestadt Hamburg, Sozialbehörde
Hamburg 1
Breiterhaus

Zur Klärung einer beim Wiedergutwachungsamt beim Landgericht Hamburg anhängig gemachten Rückersatzungssache bitte ich um Mitteilung, wohin die Beträge für die o. St. von Ihnen bei den Verteidigerstellen von Judeugut entnommenen Haushaltgegenstände abgeführt worden sind.

Nach Mitteilung des Gerichtsvollzieheramtes in Hamburg soll zwischen der Gestapo und Ihnen eine Abmachung getroffen worden sein, nach der Sie die Gegenstände nicht einzeln bezahlt, sondern größere Abschlagszahlungen an die Gestapo oder die Finanzbehörden geleistet haben. Für eine baldige Rückübernahme wäre ich sehr dankbar.

3) Widersatzlage nach Eingang d. Antwort evtl.
spätestens am 1. 4. 51

Just.

Bitte werden

HANSESTADT HAMBURG

8

Sozialbehörde

Rechtsabt./Rechtsreferent

Hamburg, den 11. Mai 1951

An die
Oberfinanzdirektion Hamburg,
Hamburg 11,
Rödingsmarkt 83

Das Oberfinanzdirektorat
Hamburg
15. MAI 1951

Dort. Geschäftszeichen: O 5210 - B 21 - P 55 c

Im Besitze der dortigen Schreiben vom 20. März und 30. April 1951, deren Beantwortung sich durch die Notwendigkeit vorheriger Ermittlungen verzögerte, darf Folgendes mitgeteilt werden:

Die Hansestadt Hamburg hat über Auftrag des Reichsstatthalters -Staatsverwaltung- als Vertreter des deutschen Reiches von dem bei den Versteigerungsstellen öffentlich versteigerten durch die Gestapo beschlagnahmten Umzugs- und Auswanderungsgut zur Bevorratung für künftige Schadensfälle und zur Weitergabe an Bombengeschädigte Gebrauchsgegenstände zum festgesetzten Schätzwerte in treuhänderische Verwaltung für Rechnung des deutschen Reiches entnommen.

Nach dem schweren Luftangriffen vom Juli und August 1943 wurden diese Sachen über Auftrag des Reichsstatthalters ebenfalls durch die öffentlichen Versteigerungsstellen an Bombengeschädigte gegen Bezahlung des festgesetzten Schätzwertes abgegeben. Bis 31. März 1941 wurde der Schätzwertbetrag der entnommenen Sachen zuzüglich der Versteigerungsgebühren aus einem Vorschußkonto des Sammelkontos "Sondermaßnahmen während des Krieges" unmittelbar an die Versteigerer abgeführt, welche verpflichtet waren, mit der Geheimen Staatspolizei abzurechnen.

Ab April 1941 wurde der Sozialverwaltung vom Reichsstatthalter untersagt, an die Versteigerer die Beträge für die auf Rechnung des deutschen Reiches entnommenen Sachen zu erstatten, so daß an diese nur die Versteigerungsgebühren bezahlt wurden.

Bei Weiterversteigerung der entnommenen Sachen haben die Versteigerer den Versteigerungserlös ~~an die Sozialverwaltung~~ an die Sozialverwaltung abgeführt, welcher auf dem vorerwähnten Vorschußkonto verrechnet wurde.

Nach Abschluß der Versteigerungsaktion wurde über Aufforderung der Gestapo der Überschuß des von den Versteigerern für Rechnung des deutschen Reiches abgeführten und auf dem Vorschußkonto gutgebrachten Versteigerungserlöses an die Gestapo überwiesen, und zwar in Höhe von RM 1.100.000.-- am 29.9.1943 und später noch ein kleinerer Betrag zum Ausgleich.

Auf diese Weise ist jedenfalls auch im Falle des Salomon Baumwollspinner der Betrag von RM 800.-- für versteigerte Gegenstände auf das Konto der Gestapo für Rechnung des Oberfinanzpräsidenten mitüberwiesen worden.

Es wird um entsprechende Kenntnisnahme gebeten.

(Dr. Wehrauch)

Auschrift: Hamburg 1, Ernst-Merck-Straße 9/21 (Bieberhaus). Fernsprecher: 32-10 02
Zahlungen an „Sozialbehörde (Amtskasse)“. Bankkonto: Hamburgische Landesbank, Girozentrale, Konto-Nr. 363, Postscheckkonto: Hamburg 1148, Kassenstunden 8-13 Uhr, App. 220
sonnabends 8-12 Uhr. Bei Antwortschreiben ist das obige Aktenzeichen anzugeben.

über die Ersatzpflicht des Deutschen Reiches in Höhe von

RM 5.243,30

einverstanden. Zeitpunkt der Entziehung: 2.3.1943.

In diesem Betrag sind auch die der Sozialverwaltung seinerzeit kreditierten RM.800,-- enthalten, für die auch das Deutsche Reich ersatzpflichtig ist. Für eine Abtretung des Anspruchs besteht kein Anlass.

Oberfinanzdirektion Hamburg

O 5210 - B 21 - V 115 d



Hamburg 11.

23. Mai 1951

Kollisionsamt 84 Fernsprecher 34 10 04

10

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen, den Tag und Gegenstand dieses Schreibens in der Antwort anzugeben:

An das
Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg
H a m b u r g

Betr.: Rückerstattungssache Alfred Cotton gegen Deutsches Reich
Bezug: dort. Schreiben v. 8.3.1951 Akt.-Zeich. IV/Z 276-4-
Anlage: 1

Zu dem Bezugsschreiben wird wie folgt Stellung genommen:
Der Berechtigte hat mit seinem Antrag vom 21.4.1950 als Ersatz für den entzogenen Hausstand den Versteigerungserlös beansprucht. Dementsprechend bin ich mit einem Feststellungsbeschluss über die Ersatzpflicht des Deutschen Reiches in Höhe von
RM 5.243,30
einverstanden. Zeitpunkt der Entziehung: 2.3.1943.

In diesem Betrag sind auch die der Sozialverwaltung seinerzeit kreditierten RM 800,-- enthalten, für die auch das Deutsche Reich ersatzpflichtig ist. Für eine Abtretung des Anspruchs besteht kein Anlass.

In Auftrag
gez. Dr. Holdeigel



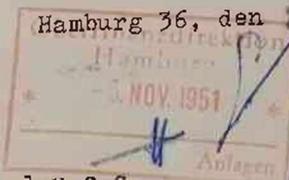
Beglaubigt

Zollinspektion

WIEDERGUTMACHUNGSAMT
BEIM LANDGERICHT HAMBURG

Akz.: IV 2 276 - 4 -

Hamburg 36, den 2. 11. 1951



B e s c h l u s s .

In der Rückerstattungssache

~~des - der Testamentvollstreckers des Salomon Baumkollspinner Nachl.~~

- 1) Ludwig Schrablich, Hamburg 36,
Gr. Bleichen 12 / 14
- 2) Siegfried Katz,

Antragsteller

Zustellungs - Bevollmächtigter:

*Siehe
Blatt 12
Bund. A.*

*Herr Alfred Götter
Schwabens W.M.3.
Pl. 10*

g e g e n

das D e u t s c h e R e i c h , gesetzlich vertreten durch die
Hansestadt Hamburg -Finanzbehörde- diese vertreten durch die Ober-
finanzdirektion Hamburg, Hamburg 11, Rödingsmarkt 83,
Az.: 0 521a - B 21 - V 115 d

Antragsgegner,

beschließt das Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg
durch den Oberregistrationsrat A s s c h e n f e l d t :

*Bevollmächtigter
Antragsteller
27-1-1960
PK 50
PA.*

Es wird festgestellt, dass

- a) der Antragsgegner verpflichtet ist, dem/der/den Antrag-
steller wegen Entziehung von Vermögenswerten -wie unten
angegeben- Schadensersatz gemäss Art. REG zu
leisten,
- b) der Schaden wie weiter unten angegeben zu beziffern ist,
- c) der Schaden an dem ebenfalls unten angegebenen Tage ein-
getreten ist :

a) entzogenen Hausstand

b) BN 5243 . 3a ✓

c) 2. März 1943 ✓

*J. d. A.
S. 11. D
R*

*113 = DM 6.176,-
Rechtsnachf
Bl. 12*

Die Berechtigten wird/werden verpflichtet, seine/ihre Ansprüche gegen die ~~Besitzer~~ der entzogenen Gegenstände an das Deutsche Reich abzutreten.

Rechtsmittelbelehrung :

Gegen diesen Beschluss kann jeder Beteiligte binnen 1 Monat, bei Wohnsitz im Ausland binnen 3 Monaten, die Entscheidung der Wiedergutmachungskammer durch Einspruch bei dem Wiedergutmachungsamt anrufen. Die Frist beginnt mit der Zustellung dieses Beschlusses.

gez. Asschenfeldt

Für richtige Ausfertigung:

Asschenfeldt, Just. Angest.

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.



Landgericht Hamburg
- Wiedergutmachungsamt -
- Wiedergutmachungskammer -

Hamburg, den

12. Juni 1957 12
1957

Az: WIK
IV/Z 276 U.A. 4

An die
Oberfinanzdirektion Hamburg

H a m b u r g 13
Hartungstraße 5

Oberfinanzdirektion Hamburg BV u. EA	
Az.:	24 JUNI 1957
Eing.:	27. Juni 1957
Sachgeb.:	33 Anl.:

Betr.: Rechtskraftbescheinigung

28. JUNI 1957

In der Rückerstattungssache - B 21 -

Salomon Baumwollspinner ./.. Deutsches Reich
wird hiermit bescheinigt, daß der ~~Teilchen-~~ Beschuß des Wiedergutmachungsamts/~~der Wiedergutmachungskammer/~~des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 2.11.1951

Az: IV/Z 276 - 4 -
rechtskräft. geworden ist.



Der Urkundsbeamte
der Geschäftsstelle

M. Müller
Stellungsinspektor

Oberfinanzdirektion Hamburg
0 1488 - B 21 - BV 32

Hamburg 13, den 15. Juni 1957
Hartungstraße 5
Tel.: 44 12 91

An
das Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg
~~die Wiedergutmachungskammer beim Landgericht Hamburg~~

H a m b u r g 36
Sievekingplatz

Anlg.: 1
Betr.: Rechtskraftbescheinigung

In der/~~den~~ Rückerstattungssache/~~en~~

SALOMON BAUMWOLL- ./.. Deutsches Reich
SPINNER

wird um Bescheinigung der Rechtskraft des Beschlusses des Wiedergutmachungsamts/~~der Wiedergutmachungskammer/~~des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 2. 11. 1951

Az: IV 2 276 - 4 -
auf anliegendem Vordruck gebeten.

Im Auftrag

(Prüfer)
Oberregierungsrat FIN.-ASS. *POLACK*

W. V. nach Eingang
12. 3. 1956

13

Akten

betreffend:

Leinwandfabrik, Solingen

Unterakte 2

Aktenzeichen:

IV / 7 394 - 4 -

B 21

Nummerverzeichnis

Stadt H

Ein

für
den - di
wiesen werd

en nach
der-

Schreib

s wegen F
attungsverf

Appendo
79.53
00.-
00.-
00.-
ekanntges

pruchten
ickerstatt

pruchten
G mögl
angte E

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

Aktenzeichen: Z IV/Z 394 -4-

17. 9. 51

Hamburg 36, den 7. September 1951

Siebekingsplatz Ziviljustizgeb. (Anbau)
III. Stock, Zim. 837a - Telefon 35 17 31

An die Finanzbehörde der Hansestadt Hamburg, Hamburg 36, Gänsemarkt 36

Eingegangen am

11. Sept. 1951

Nachfolgendes Schreiben ist für
bestimmt. Es wird Ihnen als
zugestellt. Ihre Befugnis für den
wiesen muß noch nachgewiesen werden.

1. Wegen des von den Erben nach 1) Benjamin Landau
als Rechtsnachfolger des — der 2) Salomon Baumwollspinner

vertreten durch Ludwig Schrabisch, Hamburg 36, Gr. Bleichen 12/14
geltend gemachten Anspruchs wegen Entziehung des — der folgenden Vermögenswerte
wird das förmliche Rückerstattungsverfahren eröffnet.

eingetr. i/Grundbuch v. Eppendorf Band 77 Blatt 3309 in
Abt. III Nr. 1 GM 1079.53 GM 2879 jährliche Rente
2 GM 11000.- Briefhypothek
3 GM 2000.- Buchschuld
6 GM 20000.- * s. umseitig!

2. Der Anspruch wird Ihnen bekanntgegeben,

- a) weil Sie den — die beanspruchten Vermögenswert besitzen und darüber verfügen
können, so daß Sie als Rückerstattungspflichtiger im Sinne des Art. II REG in Frage
kommen,
b) weil Sie den — die beanspruchten Vermögenswert früher inne gehabt haben und
deshalb gemäß Art. 25 REG möglicherweise verpflichtet sind, eine als Ersatz für den
die Vermögenswert erlangte Entschädigung herauszugeben oder eine Forderung
darauf abzutreten,
c) weil Sie als

durch eine Rückerstattungsanordnung der beantragten Art in Ihren Rechten betroffen
werden könnten.

- d) gemäß Art. 55 Abs. 1 Satz 3 REG.

3. Falls Sie der Rückerstattung widersprechen oder ihr nur unter bestimmten Voraus-
setzungen zustimmen wollen, müssen Sie das binnen 2 Monaten nach Zustellung dieses
Schreibens erklären. Eine solche Erklärung wäre in 3 facher Ausfertigung einzureichen.
Auch wenn Sie sich schon früher geäußert haben, so ist die neuerliche Abgabe einer
Erklärung nicht entbehrlich.

Falls innerhalb der vorbezeichneten 2-Monatsfrist keine solche Erklärung von Ihnen
eingeht, kann das Wiedergutmachungsamt die tatsächlichen Behauptungen des Antrag-
stellers als richtig ansehen und wird dementsprechend möglicherweise die beantragte
Rückerstattung — Herausgabe des Ersatzes — anordnen.

gez.

Asschenfeldt
Oberregierungsrat



Beglaubigt:

Justizangestellter.

Abt. III Nr. 7 GM 20000.- Buchgrundschuld

Diese Rechte wurden beschlagnahmt und eingezogen zu Gunsten
des Deutschen Reiches (Beauftragter f.d.Vierjahresplan Haupt-
treuhandstelle Ost)

LUDWIG SCHRABISCH

HAUS- UND HYPOTHEKENMAKLER · GRUNDSTÜCKS- UND VERMÖGENSVERWALTUNGEN

FERNSPRECHER: 24 45 75

BANKKONTO: VEREINSBANK IN HAMBURG

POSTSCHECKKONTO: HAMBURG 778 27

VERWALTUNGSKONTEN:

HAMBURGER SPARCASSE VON 1827



HAMBURG 36,
GR. BLEICHEN 12-14

Schr./W.

17. August 1951

An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg
H a m b u r g 36

Ziviljust. Gebäude, Anbau

Aktenzeichen: O 896 - Z 394 -

Betr.: Hypotheken in Eppendorf Bl. 3309, Abteilung
III Nr. 1, 2, 3, 6, 7 - Grundstück, belegen
Hamburg, Scheideweg 37/37a - zerstört.

Mit meiner C-Anmeldung hatte ich im Auftrage der Berechtigten, der Erben von Benjamin Landau und Salomon Baumwollspinner die Rückerstattung der in dem oben erwähnten Grundbuch eingetragenen ~~gewesenen~~ Rechte beantragt, nämlich

Abt. III Nr. 1	1.079,53 GM	- GM 28,79	jährl. Rente,
2	11.000,-- GM	Briefhypothek,	6% p.a.
3	2.000,-- GM	Buchgrundschuld,	5,4% p.a.
6	20.000,-- GM	Buchgrundschuld,	4% p.a.
7	20.000,-- GM	Buchgrundschuld,	4% p.a.

Diese Rechte sind auf Grund einer Verfügung der Haupttreuhandstelle Ost beschlagnahmt und eingezogen worden zu Gunsten des Deutschen Reiches (Beauftragter für den Vierjahresplan Haupttreuhandstelle Ost).

Bezüglich des Grundstücks ist vom Zentralamt für Vermögenskontrolle, Bad Nenndorf, gemäss Schreiben vom 1.8.50 - AM. F/1171 - die Löschung der Beschlagnahmevermerke als gegenstandslos verfügt worden. Es ist auch der in Aht. II unter Nr. 5 eingetragene Blockierungsvermerk gelöscht worden. Für die im Grundbuch in Abt. III eingetragenen Rechte ist jedoch keine Restitution erfolgt, und da bei diesen Rechten im Grundbuch der Vermerk eingetragen wurde "beschlagnahmt und eingezogen zu Gunsten des Deutschen Reiches", beantrage ich hiermit das formale Wiedergutmachungsverfahren gegen das Deutsche Reich, gesetzlich vertreten durch die Hansestadt Hamburg, Finanzbehörde, diese vertreten durch die Oberfinanzdirektion Hamburg.

Durchschlag an:

Zentralamt für Vermögensverw.,

Hansestadt Hamburg, Landesamt
für Vermögenskontrolle.

Ludwig Schrabisch

Auszug aus dem Grundbuch von
Oppendorf Band 77 Blatt 3309.

3

Dritte Abteilung.

1. 1079,53 Gm eingetragene Rente für Benjamin
Laudan in Salomon Baumwollspinner
zu gleichen Teilen.
2. 11.000.- Gm aufgeworfene Hypothek - wie vor - an
3. 2.000.- Gm Grundschuld - " " - für
6. 20.000.- Gm " für Sara, geb. Baumwollspinner,
Benjamin Laudan Ehefrau
7. 20.000.- Gm Grundschuld für Amalia Rosa geb. Kirsbaum,
Salomon Baumwollspinner Ehefrau

- | | | |
|---|------------|--|
| 1 | 1079,53 Gm | } je: Beschlagnahmestück sind eingezogen zu
Gunsten des Deutschen Reiches (Beauftragter für
den Kriegserosplan - Hauptverhandlungsstelle Ost). |
| 2 | 11.000.- " | |
| 3 | 2.000.- " | |
| 6 | 20.000.- " | |
| 7 | 20.000.- " | |
- eingetragen am 13. Oktober 1941

1941/10.13

Vermerk.

Mit betrüblicher Durchsicht der gründlichsten einer
Kontrollmaßnahme der Finanzbehörde anlässlich
vom 3. 10. 50 - 33. 63 - App. 686 Te. $\frac{€ 896}{7394}$
gefundener, zu nach nach Ansicht von Prof. Heim-
dorf den Standpunkt betrifft, dass diese Fälle
der Beschlagnahme und Inverwaltnahme
nicht unter das REG 19 fallen. Diese Beschlag-
nahmen seien durch die veränderte Lage
ohne weitere Gegenstände zu sein.

Fin 30/10/51

4

Oberfinanzdirektion
Hamburg

Hamburg, den 31. Oktober 1951

- 0 5210 - B 21 - V 115 d
~~0x5205~~

Vfg.

1.) Kanzl. fertige von dem Schreiben zu 2) eine Reinschrift und 4 Abschriften. Davon sind 2 Abschriften der Reinschrift beizufügen. Je 1 Abschrift ist für die Finanzbehörde und Akte bestimmt.

2.) An das Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg

Betr.: Rückerstattungssache: 1) Benjamin Janau
2) Salomon Baumwollspinner

Bezug: dort. Schreiben v. 7.9.51 Akt.-Zeich. IV/3 304-1-

Anlagen: 2

Zu dem Antrag gemäß Bezugsschreiben wird wie folgt Stellung genommen:

(siehe ~~Anlage~~)
(Rücksl.)

3.) Kanzl. setze auf die Abschrift für die Finanzbehörde
Urschriftlich

der Finanzbehörde der Hansestadt Hamburg
- Vermögensverw. -
H a m b u r g 36

mit der Bitte um Kenntnisnahme zum Az. 305/20 übersandt.

4.) z. Austragung.

5.) V 115 o z.d.A. mit Abschrift des Schreibens zu 2).

f.f.f.
[Handwritten signature]

[Handwritten initials]
Kanzl. der Finanzbehörde
Hamburg
Nr. 23
zu Anlagen
IV/3

Hypotheken in Eppendorf Bl. 3309 Abt. III Nr. 1, 2, 3, 6 und 7

Ich habe gegen die Rückerstattung der obigen Belastungen keine Einwendungen und bin mit einem entsprechenden Beschluss einverstanden.

Oberfinanzdirektion Hamburg

Abschrift

Postanschrift:

② Hamburg 11,
Rödnesmarkt 83 Fernsprecher 34 10 04

Dienststelle Wiedergutmachung
Hamburg 13, Magdalenenstr. 64a

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen, den Tag und Gegenstand dieses Schreibens in der Antwort anzugeben!

An das
Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg

H A M B U R G

Betr.: Rückerstattungssache 1) Benjamin Landau
2) Salomon Baumwollspinner

Bezug: dort. Schreiben v. 7.9.51 Az. IV/2 394-4-

Anlagen: 2

Zu dem Antrag gemäß Bezugsschreiben wird wie folgt Stellung genommen:

Hypotheken in Eppendorf Bl. 3309 Abt. III Nr. 1, 2, 3, 6 und 7

Ich habe gegen die Rückerstattung der obigen Belastungen keine Einwendungen und bin mit einem entsprechenden Beschluss einverstanden.

In Auftrag
gez. Reboling



Beauftragt

Zollinspektion

Aktenzeichen: IV/Z 394 -4-

Bitte bei allen Eingaben angeben!

B e s c h l u s s .

In der Rückerstattungssache

Oberrückstellungen
Hamburg
18. JAN. 1952
21. Jan. 1952

- 1.) Cecilia E i c h e n g r e e n geb.Landau,
 - 2.) a) Hausmakler Ludwig Schrabisch,
Hamburg 1, Gr.Bäckerstr.17,
 - b) Siegfried K a t z ,
Hamburg 20, Eppendorferlandstr.64,
- als Testamentsvollstrecker der verstorbenen Eheleute
Salomon und Amalia Rose Baumwollspinner geb.Nussbaum,

Antragsteller

zu 1) vertr.d. Hsm.Ludwig Schrabisch, Hbg.1,Gr.Bäckerstr.17

g e g e n

das D e u t s c h e R e i c h , gesetzlich vertreten durch
die Hansestadt Hamburg -Finanzbehörde- diese vertreten durch
die Oberfinanzdirektion Hamburg, Hamburg 11, Rödingsmarkt 83,

Antragsgegner

beschließt das Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg
durch den Oberregierungsrat A s s c h e n f e l d t :

I. Die Rückerstattung folgender im Grundbuch von
Eppendorf Band 77, Blatt 3309, ⁱⁿeingetragenen
Grundrechte nebst den persönlichen Forderungen,
soweit sie ihnen zugrundeliegen, an folgende
Antragsteller wird angeordnet :

- ✓ A a) Nr. 1 28 79/100 ✓ Goldmark jährliche, mit
1079 53/100 Goldmark ablösbare Rente,
- ✓ b) Nr. 2 11000.-- ✓ Goldmark nebst Zinsen,
- ✓ c) Nr. 3 2000.-- ✓ Goldmark Grundschild nebst
Zinsen

an die Antragsteller zu 1 + 2 zu gleichen Teilen,

V.
af. G. Hof...
Br...
U...
...
af. 1.000
...

Rechts...
Bl. 8

- ✓ B Nr.6 20.000.-- ✓ Goldmark Grundschuld nebst Zinsen an die Antragstellerin zu 1),
✓ C Nr.7 20.000.-- ✓ Goldmarkt Grundschuld nebst Zinsen an die Antragsteller zu 2).

II. Der Antragsgegner wird verpflichtet,

- 1.) die der Hypothek Nr.2 zugrundeliegende Forderung nebst Zinsen an die Antragsteller zu 1 + 2 zu gleichen Teilen abzutreten,
2.) zu bewilligen, dass
a) die Rechte Nr.1, 2 + 3 auf die Antragstellerin zu 1) und auf Alfred Cotton -Testamentsvollstrecker sind ernannt- zu gleichen Teilen,
b) das Recht Nr. 6 auf die Antragstellerin zu 1),
c) das Recht Nr. 7 auf Alfred Cotton -Testamentsvollstrecker sind ernannt- umgeschrieben werden,
3.) den über das Recht Nr.2 gebildeten Hypothekenbrief herauszugeben.

III. Das Grundbuchamt wird ersucht, nach Rechtskraft dieses Beschlusses, die Umschreibungen vorzunehmen.

IV. Der Beschluss ergeht gebührenfrei.

G r ü n d e :

Eingetragene Gläubiger der im Beschlusstenor näher bezeichneten unter 1, 2 + 3/ eingetragenen Grundrechte waren Benjamin Landau und Salomon Baumwollspinner zu gleichen Teilen, des Rechtes Nr.6/Sara geb.Baumwollspinner, Benjamin Landau Ehefrau und des Rechtes Nr.7/Amalie Rosa Baumwollspinner geb.Nussbaum, des Salomon Baumwollspinner Ehefrau. Die Gläubiger waren Juden. Die Antragstellerin zu 1) hat sich als Alleinerbin nach Benjamin Landau und nach Sara Landau geb.Baumwollspinner ausgewiesen. Die Antragsteller zu 2 sind die Testamentsvollstrecker der verstorbenen Eheleute Salomon und Amalie Rosa Baumwollspinner geb. Nussbau. Alleinerbe nach beiden Elternteilen ist Alfred Cotton. Die Rechte sind unstreitig aus den Verfolgungsgründen des Art.1 des Gesetzes Nr.59 der Mil.Reg. von dem Antragsgegner beschlagnahmt und eingezogen worden. Die Antragsteller haben die Rückerstattung beantragt. Der Antragsgegner hat der Rückerstattung nicht widersprochen.

Demnach war wie geschehen zu beschliessen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art.63 REG.

Rechtsmittelbelehrung :

Gegen diesen Beschluss kann jeder Beteiligte binnen 1 Monat, bei Wohnsitz im Ausland binnen 3 Monaten, die Entscheidung der Wiedergutmachungskammer durch Einspruch bei dem Wiedergutmachungsamt anrufen. Die Frist beginnt mit der Zustellung dieses Beschlusses.

gez. Asschenfeldt

Für richtige Ausfertigung:

Just. Angest.

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.



Handwritten signature

Landgericht Hamburg
- Wiedergutmachungsamt -
- Wiedergutmachungskammer -

B 21

Hamburg, den 22. Juni 1957 1957

8

Az: WiK
IV/Z 394 U.A. 4

An die
Oberfinanzdirektion Hamburg

B 21

H a m b u r g 13
Hartungstraße 5

Oberfinanzdirektion Hamburg	
BV - EA	
Az.:	
Eing.:	24 JUNI 1957
	27. Juni 1957
Sechgeb.:	33 Anl. 1

Betr.: Rechtskraftbescheinigung

In der Rückerstattungssache B 21
Cecilia Eichengreen u.a. ./o. Deutsches Reich

26. JUNI 1957

wird hiermit bescheinigt, daß der ~~Teil-End-~~ Beschuß des Wiedergutmachungsamts/~~der Wiedergutmachungskammer/~~ des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 14.1.1952

Az: IV/Z 394 - 4 -
rechtskräftig geworden ist.



Der Urkundsbeamte
der Geschäftsstelle
Handwritten signature
Sekretär

Ösenhefter

Name

Leinwand, Gymnastik, Leinwand

Ort

B. 2/1

Sache

394-1-

Leinwand, Abenplatte 5/2

vom

bis

Unterakte 2

vom

bis

Heft Nr.

Ordner Nr.

Regal Nr.

Bemerkungen

h l u

ickers

gegen

R 1

- Platz

aus 11, 12

- über

ruet et

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

Hamburg 36, den 5. Oktober 1950
Sievekingplatz, Ziviljustizgebäude
(Anbau) II. Stock Zimmer 740
Fernsprecher: 35 17 31

16.20

Geschäftsnummer:

(Bitte bei allen Antworten
und Eingaben angeben)

IV/1 394-1-
12 OKT 1950
25

34

B e s c h l u s s .

In der Rückerstattungssache

L a n d a u Erben

d

Antragsteller

Hausmakler Ludwig Schrabisch

Hamburg 36, Gr. Bleichen 12-14

Bevollmächtigter

Zustellungsbevollmächtigter

gegen

1.) Eheleute O t t o n i

2.) Hansestadt Hamburg - Finanzbehörde -

Antragsgegner

H. Dr. Alwin Haedter

Hamburg 11, Treaterstraße 1

Bevollmächtigter

ist eine gütliche Einigung - über folgende Punkte - nicht zustande
gekommen.

Das Wiedergutmachungsamt verweist deshalb die Sache, ⁱⁿ soweit sie
~~ständig~~ ^{ständig} ~~geblieben~~ ^{geblieben} ist, an die Wiedergutmachungskammer des Landge-
richts Hamburg (Art. 55 REG).

*Fo Landau hat sich um eine Genügsamkeit
des Landgerichtes propalieren, da ein Ober-
föhrer notkauff wurde*
(Abschenfeldt)
Landgerichtsrat

12/10/50



Beglaubigt:
Justizangestellter

Vordruck Wi. 12
(Verweisung an die Wiedergut-
machungskammer nach Art. 55
Abs. 1 REG).

Handwritten signature/initials

Abm. u. v. D.

Abschrift / Fe.

Der Oberfinanzpräsident
Hamburg
- 5. DEZ. 1950
7. DEZ. 1950

25 35

Ludwig Schrabisch
Haus- und Hypothekmakler
Grundstück- und Vermögensverwaltungen

Fernsprecher: 34 45 75
Bankkonto: Vereinsbank in
Hamburg
Postsch.kto: Hamburg 773 27
Verwaltungskonten: Hamburger
Sparkasse von 1827

(24) Hamburg 36, 21. Novemb. 1950
Gr. Bleichen 12-14

An das

*nicht Eichungen
Lands*

Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer
H a m b u r g 36

Wik 777/50.

In der Rückerstattungssache
L a n d a u Erben und
Baumwollspinner Erben

Antragsteller,

Bevollmächtigter: Hausmakler Ludwig Schrabisch,
Hamburg 36, Gr. Bleichen 12-14

- 1.) gegen Eheleute O t t e n i
- 2.) gegen Hansestadt Hamburg - Finanzbehörde -

Antragsgegner,

Bevollmächtigter zu 1.) Rechtsanwalt Dr. Klaus
Basedow, Hamburg 11,
Trostbrücke 1

beantrage ich, dass Passivrubrum zu 2.) wie folgt
zu ändern:

das Deutsche Reich vertreten durch die
Hansestadt Hamburg - Finanzbehörde -.

Auf die Ausführungen im gegnerischen Schriftsatz vom
14. 11. 1950 trage ich folgendes vor;

I.

Die Antragsgegner O t t e n i haben mit notariell-
lem Vertrag vom 30.11.1944 das hier in Frage stehen-
de Grundstück, nämlich Hamburg-Altona, Alsenplatz 5-7,
von der Haupttreuhandstelle Ost erworben. Bei der Be-
urkundung des Kaufvertrages ist die Auflassung des
Grundstückes auf die Erwerber erfolgt und die Umschrei-
bung auf diese beantragt worden. Für die Feststellung
des Zeitpunktes der Entziehung ist unstreitig der Tag
des obligatorischen Rechtsgeschäftes massgebend.-

Es kann kein Zweifel darüber bestehen, dass ein obli-
gatorisches Rechtsgeschäft, das vor dem 30. Januar 1933
zustande kam und dessen Abwicklung erst zu einer Umschrei-
bung im Grundbuch nach dem 30. Januar 1933 führte nicht
eine Entziehung im Sinne des Ges. 59 der Brit. Mil. Re-
gierung darstellt. Umgekehrt ist also auch jedes verpflich-
tende Rechtsgeschäft, das vor dem 3. Mai 1945 auf Grund der
herrschenden Verhältnisse zustande gekommen ist als unter
dem Zwang der herrschenden Verhältnisse zustande gekommen
anzusehen ist.

II.

Die Beschlagnahme von Vermögen auf Grund der Verord-
nung über die Behandlung des Vermögens von Angehöri-
gen des ehemaligen polnischen Staates ist eine diskri-
minierende Massnahme gegen einen ganz bestimmten,
abgegrenzten Bevölkerungsteil, der sowohl wegen seiner
Nationalität als auch Gründen der Rasse verfolgt wurde.

Ich überreiche anliegend Beschlagnahme- und Einziehungs-
erklärungen der Haupttreuhandstelle Ost über Vermögens-
objekte der Antragstellenden, in welchen ausdrücklich die
Beschlagnahme und Einziehung angeordnet wird gegen "die
Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates, die Jüdin
usw. der Jude usw."

Ich überreiche weiter eine Erklärung des Finanzamtes
Hamburg Rechtes Alsterufer vom 22.9.1941, in welcher be-
treffend L a n d a u erklärt wird, dass die Beschlagn-
ahme des jüdischen Grundbesitzes durch die Haupttreu-
handstelle Ost usw.

Weiter überreiche ich das Rundschreiben Nr. 4 des Beauf-
tragten für den Vierjahresplan-Haupttreuhandstelle Ost,
Sonderabteilung Altreich, datiert vom August 1941, in
welchem unter "Allgemeines" von den polnisch-jüdischen
Eigentümern die Rede ist. Unter Abschnitt C Punkt 14 dieser
Anweisungen ist ausdrücklich ein Hinweis über die Behandlung
der polnisch-jüdischen Berechtigten im Altreich enthalten.
Es erfolgt dabei der Hinweis, dass diese Juden sich aus-
schliesslich an die Reichsvereinigung der Juden in Deutsch-
land zu wenden haben, welche für sie zuständig sei.

In einer weiter überreichten Bestätigungserklärung der
Haupttreuhandstelle Ost für einen dem Erblasser Salomon
Baumwollspinner gehörenden Anteil an einem Weinberg in
Bingen wird ebenfalls immer wieder von dem Juden Salomon
Baumwollspinner gesprochen.

Die für das Grundstück Hamburg-Altona, Alsenplatz 5-7 er-
gangenen Bestellungen und Beschlagnahme-Erklärungen sind
leider 1943 in meinem Büro mitverbrannt. Die hier einge-
reicherten Unterlagen haben sich durch Zufall in meiner Woh-
nung befunden und sind daher erhalten geblieben.

III.

Es handelt sich hierbei nicht um eine Massnahme allgemei-
ner Art gegen sogenanntes Feind-Vermögen. Für die Beauf-

Beaufsichtigung der Verwaltung von Vermögen, das Angehörigen der sogenannten Feindstaaten gehörte, war "der Kommissar für die Behandlung von Feindvermögen" zuständig, welcher unter Aufsicht des Hanseatischen Oberlandesgerichtes diese Vermögen weiter verwalten liess, ohne irgendwelche Eingriffe in dieses Vermögen zuzulassen bzw. vorzunehmen. Ich selbst habe derartige Vermögen unter Aufsicht dieses Kommissars bzw. des Hanseatischen Oberlandesgerichtes verwaltet und kann erklären, dass keinerlei Eingriffe in die Substanz dieser Vermögen erfolgt sind. Die Verordnung über die Behandlung von Vermögen der Angehörigen des ehemaligen Polnischen Staates stellte diese den deutschen Staatsangehörigen gleich und da es sich um Juden handelte, erfolgte gegen diese Personen die gleichen Entziehungsmassnahmen wie bei anderen deutschen Juden. Es ist sowohl bei dieser Verordnung als auch bei ihren Auswirkungen unzweifelhaft die diskriminierende Wirkung, die das Ges. 59 voraussetzt, gegeben und es kann daher kein Zweifel bestehen, dass für die Rückerstattung von Vermögen, die aufgrund dieser Verordnung entzogen wurden., die Bestimmungen des Ges. 59 massgebend sind.-

Die Voraussetzungen sind also hinsichtlich des Begriffs der Rasse und Religion als Auch hinsichtlich der Nationalität gegeben, denn aufgrund dieser beiden Merkmale erfolgte die Beschlagnahme und spätere Entziehung.

IV.

Die Genehmigung der Mil. Regierung, welche aufgrund eines Rechts-Irtums erfolgte, hat zur Umschreibung des Grundstücks nach dem 8. Mai 1945 im Grundbuch geführt. Es ist aber gleichzeitig ein Vermerk im Grundbuch eingetragen worden, dass dieses Objekt Gegenstand von Restitutionsansprüchen der im Grundbuch eingetragenen Eigentümer ist. Es ist richtig, dass die Mil.Regierung ihre damals irrtümlich erteilte Genehmigung zurückgezogen hat, dass sie aber eine Rückübertragung des Grundstücks auf die Berechtigten nicht vornehmen konnte, weil eine derartige Massnahme dem zu erwartenden Restitutions-Gesetz, nämlich dem Ges. 59. der Brit. Mil. Regierung, vorbehalten bleiben musste.

V.

Ich beantrage daher die Rückübertragung der Grundstücksanteile auf die Erben der im Grundbuch eingetragen gewesenen Berechtigten.

gez. Ludwig Schrabisch.

Winnick f. OFD

Abschrift / Fe.

Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer

(24 a) Hamburg, den 20. Nov. 1950

Aktenzeichen: WiK 777/50

An die
Hansestadt Hamburg
- Finanzbehörde -

Öffentliche Sitzung

In der Sache

Gegenwärtig: Landau

Landgerichtsdirektor
Dr. Joost
als Vorsitzender

gegen

Landgerichtsrat
Dr. Warmbrunn

LGRat Engelschall
als Beistzer.

Otteni u. A.

Hermanns
als Urkundenbeamter
der Geschäftsstelle

erschien bei Aufruf für

Berechtigten Herr L. Schrabisch

~~für-Kläger~~ Rechtsanwalt

Verpfl. Herr Lessow

Frau Otteni mit Ass. Weiher

Herr Hausmakler Schrabisch erklärt:

Ich habe von 1938 an das Grundstück für Frau Landau verwaltet.

Beschl. und verk.

Das Aktivrubrum wird berichtet in:

- 1.) Cécilie geb. Landau des Dan Eichengreen Ehefrau
San Francisco,
- 2a) Michael Katz,
- 2b) Siegfried Katz als Testamentsvollstecker des Salomon
Baumwollspinner.

Herr Schrabisch legt vor die not. begl. Vollmacht der Antragstellerin zu 1) vom 26.6.1948, sowie Testamentsvollsteckerzeugnis vom Lo. 3.49 - 74 VI 1415/48, sowie ebenfalls Vollmacht der Antragsteller zu 2a 1415a/48 und 2b auf Herrn Schrabisch.

Beschlossen und verk.:

Das Passivrubrum wird berichtet in:

- 1a) Kaumann Wilhelm Josef Otteni,
Hamburg, Bahrenfelderstrasse,
- 1b) seine Ehefrau Stanislawka Margareta Otteni geb.
Böhmer,

Abschrift / Fe.

**Hansestadt Hamburg
- Finanzbehörde -
Hamburg 36
Gänsemarkt 36**

- 305.20 -

App. 681

40

den 11. Mai 1950

An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

(24 a) H a m b u r g 36
Sievekingplatz
Ziviljustizgebäude

Betr.: Rückerstattungssache der Frau Casilia Eichengreen geb. Landau
- Z 394 -1-.

Bezug: Anspruchszustellung vom 19.4.1950

In der o.a. Rückerstattungssache bitte ich um Mitteilung, aus welchen Gründen der Anspruch der Finanzbehörde zugestellt worden ist. Soweit hier festgestellt wurde, gehört die Hansestadt Hamburg nicht zu einem der in Art. 53 REG aufgeführten Beteiligten. Zwar sollen, wie hier bisher nicht festgestellt werden konnte, die Erträgnisse aus dem Grundstück in der Zeit vom 1.9.1939-31.3.1945 an die Finanzbehörde abgeführt worden sein. Diese ist jedoch niemals Eigentümer gewesen, noch hat das Grundstück in ihrer Verwaltung gelegen.

Vielmehr sind als Eigentümer die Eheleute Otteni in Gesellschaft in Grundbuch eingetragen.

Im Auftrage

gez. Weller

(Weller)



Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

Hamburg 36, den 19.4. 1950
Sievekingplatz, Ziviljustizgebäude
(Anbau) 1. Stock Zim. 742
Telefon: 3517131206. Ve./Schn.

Aktenzeichen: Z 394 - 1 -

An die
Hansstadt Hamburg
- Finanzbehörde -
Hamburg 36, Gänsemarkt Nr. 36

Eing. 22. APR. 1950

Bei allen Anfragen und weiteren Eingaben
ist das Aktenzeichen unbedingt anzugeben

Nachfolgendes Schreiben wird Ihnen als -
des - der zugestellt. Ihre Vertretungsbefugnis
ist bereits nachgewiesen - muss noch nachgewiesen werden.

1. Wegen des angeblich dem ~~x~~ Frau Cecilia Eichongreen, geb. Landau, aus New-York
Alleinerbin nach Benjamin Landau und Herrn Alfred
als Rechtsnachfolger des Cotton aus Sheffield/England.
als Alleinerbe nach Salomon Baumwollspinner, beide
vertreten durch Herrn Ludwig Schrabisch, Hausmakler, Hamburg 1, Gr. Bicker-
strasse 17

zustehenden Anspruchs auf Rückerstattung des ~~x~~ folgenden Grund-
stück ^B wird das förmliche Rückerstattungsverfahren eröffnet.

Grundbuch von Altona-Nord Band 54 Blatt 2678

(Alsenplatz 5/7)

2. Der Anspruch wird Ihnen als dem derzeitigen Grundeigentümer - gemäß
Art. 53 Abs. 1 Satz 3 ~~des~~ - bekanntgegeben.
3. Sie wollen sich dazu äussern,
a) ob und in welcher Höhe der Rückerstattungsrechte für das -
die Grundstück Zahlung erlangt hat, wobei nur solche Zahlungen
von Interesse sind, über die der Berechtigte frei hat verfügen
können,
b) welche Nutzungen Sie seit dem Eigentumserwerb aus dem ~~ich~~
Grundstück gezogen haben,
c) ob und inwieweit Sie das ~~das~~ Grundstück in der Zeit seit Ihrem
Eigentumserwerb belastet oder über übernommene Belastungen abge-
deckt haben,
d) ob und inwieweit auf dem ~~den~~ Grundstück lastende Hypotheken
und Grundschulden am 29. Juni 1948 noch nicht getilgt waren.
Bejahendenfalls wäre anzugeben, welches Kreditinstitut die dann
bestehenden Umstellungsgrundschulden verwaltet.
4. Falls Sie der Rückerstattung widersprechen oder ihr nur unter be-
stimmten Voraussetzungen zustimmen wollen, müssen Sie das binnen
2 Monaten nach Zustellung dieses Schreibens erklären. Eine solche
Erklärung wäre in 2 facher Ausfertigung einzureichen. Auch wenn Sie
sich schon früher geäußert haben, so ist die neuerliche Abgabe einer
Erklärung nicht entbehrlich.

Falls innerhalb der vorbezeichneten 2-Monatsfrist keine solche Er-
klärung von Ihnen eingeht, kann das Wiedergutmachungsamt die tat-
sächlichen Behauptungen des Antragstellers als richtig ansehen und
wird dementsprechend möglicherweise die beantragte Rückerstattung
anordnen.

(A. Schötenfeldt)
Landgericht



Erklärt:

Justizangestellter

Hansostadt Hamburg
- Finanzbehörde -
- 305/20 -

Hamburg 36, den 28. 4. 1950
Gänsemarkt 36
Fernsprecher: 34 1016, App. 681

42

An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg
(24a) H a m b u r g 36
Slovakringplatz
Ziviljustizgebäude

Betr.: Rückerstattungssache

*Frau Beatrix Eichenbaum
geb. Landau*

Az.: 2 394 - 1 -

In der o. a. Rückerstattungssache wird geltend gemacht, daß in diesem Falle das Reichsvermögen als rück-
erstattungspflichtig anzusehen ist, da die zurückverlang-
ten Vermögenswerte s. Zt. dem Reich verfallen bzw. zu
Gunsten des Reichs eingezogen worden sind.

Das Reichsvermögen wird vom Oberfinanzpräsidenten
Hamburg verwaltet. Er ist daher auch als derzeitiger Ver-
treter dieses Vermögens zu betrachten. Infolgedessen wird
anbeimgestellt, den Rückerstattungsanspruch auch dem Ober-
finanzpräsidenten Hamburg als dem Vertreter des rücker-
stattungspflichtigen Reichsvermögens zuzustellen.

Die Hansostadt Hamburg behält sich lediglich vor,
gem. Art. 53 Ges. Nr. 59 in dem Verfahren als Partei aufzu-
treten. Solange sie jedoch von diesem Recht keinen Ge-
brauch macht, kann sie in keinem Falle als Partei ange-
sehen werden.

Abschrift dieses Schreibens hat der Oberfinanz-
präsident Hamburg erhalten.

Im Auftrage
gez. Weller

An den
Herrn Oberfinanzpräsidenten
Hamburg
(24a) H a m b u r g 11
Hödingsmarkt 83

Vorstehende Abschrift übersende ich mit der Bitte
um Kenntnisnahme.

Im Auftrage

(Weller)

Wiedergutmachungsamt
bei dem Landgericht Hamburg

Hamburg, den 5. Okt. 1950.

Aktenzeichen : _____

IV/Z 394 -1-

43

Gegenwärtig :

LG. Rat Asschenfeldt

Reg. Rat

Assessor

Nicht - Öffentliche Sitzung
In der Rückerstattungssache

als Verhandlungsleiter

Landau Erben

Schulz,
Just. Angest.

als Protokollführerin

Antragsteller

gegen 1. Eheleute
O t t e n i
2. Hansestadt Hamburg
-Finanzbehörde-

Antragsgegner

erschieden bei Aufruf

für Antragsteller :

Herr L. Schrabisch

für Antragsgegner in

persönlich mit RA. Dr. Basedow

Die Rechtslage wurde besprochen.

Die Antragsgegner beantragen, die Sache an
die Wiedergutmachungskammer zu verweisen.

gez. Asschenfeldt

gez. Schulz

Oberfinanzdirektion Hamburg

O 5210 - B 21 - P 55 d

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen, den Tag und Gegenstand dieses Schreibens in der Antwort anzugeben!

Hamburg 11, 11. Januar 1951
Rüdingsmarkt 83 / Fernsprecher 34 10 04An das
Landgericht Hamburg -Wiedergutmachungskammer -Hamburg 36
Sievekingplatz

Wik 777/50

In der Rückerstattungsache

L a n d a u

vertreten durch Herrn L. Schrabisch,
gegendas Deutsche Reich,
gesetzlich vertreten durch die Hansestadt
Hamburg, Finanzbehörde, diese vertreten
durch die Oberfinanzdirektion Hamburg,

nehme ich zu dem Schreiben des Berechtigten vom 21.11.1950 wie folgt Stellung:

Nach Angaben des Berechtigten sind die gegen das Deutsche Reich beanspruchten Grundstückserträge an den Beauftragten für den Vierjahresplan - Haupttreuhandstelle-Ost, - Berlin abgeführt worden. Unterlagen dieser Behörde über die Einzahlung der beanspruchten Beträge sind nicht mehr vorhanden. Für die Höhe der Erträge bleibt der Berechtigte voll beweispflichtig. Soweit die Einzahlung der gezogenen Nutzungen an obengenannte Dienststelle als bewiesen angesehen werden können, bin ich bereit, dieselben durch eine Pauschalzahlung, die sich etwa aus einem Umrechnungsverhältnis von 10:0,65 ergibt, in DM abzugelten. Sollte der Berechtigte hiermit nicht einverstanden sein, bin ich mit einem Poststellungsbeschluss über die Schadensersatzpflicht des Deutschen Reiches in RM einverstanden in Höhe der nachgewiesenen Beträge.

Im Auftrag

gez. Dr. Topp

Beurlaubt
Zollinspektor



Ludwig Schrabisch
Haus- und Hypothekemakler-Grundstücks- und Vermögensverwaltungen

Hamburg, 21. November 1950
Gr. Bleichen 12-14

An das
Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer,
H a m b u r g 36

Wik 777/50.

In der Rückerstattungssache
L a n d a u Erben und
Baumwollspinner Erben,

Antragsteller,

Bevollmächtigter: Hausmakler Ludwig Schrabisch,
Hamburg 36, Gr. Bleichen 12-14

- 1.) ----
- 2.) gegen Deutsches Reich- vertreten durch die
Hansestadt Hamburg - Finanzbehörde -

Antragsgegner

beantrage ich die Rückerstattung folgender seit dem 1. September 1939 bis zum 31. März 1945 entzogener Erträge. Diese Beträge sind als Rein-Erträge des Grundstücks Hamburg-Altona, Alsenplatz 5-7 an den Beauftragten für den Vierjahresplan-Haupttreuhandstelle Ost-Berlin abgeführt worden.

Rein-Erträge i.d. Zeit v. 1.9.39 bis 30.6.41
am 13.8.41 an die Haupttreuhandstelle Ost
abgeführt: RM 1.461.55

1.7.41-31.12.41 Rein-Erträge RM 2.332.53

abzüglich für die Berechtigten
in dieser Zeit geleisteten Zah-
lungen:

Juli 1941	a/	Spediteur W. Springer	RM 835.--	
"	"	Eink. Steuer	105.--	
Aug.	"	" "	483.--	
"	"	Vermög. Steuer	25.--	
Sept.	"	" "	75.85	
"	"	Eink. Steuer	19.75	
Nov.	"	Vermög. "	18.75	
"	"	" "	98.75	1.659.10
				" 673.45

Rein-Erträge i.d. Zeit v.
1.1.42 - 31.12.42 RM 4.777.66

Febr. 1942 a/Vermög. Steuer-Zahlg. ././ " 117.50 " 4.660.16

Rein-Erträge i.d. Zeit v.
1.1.43 - 31.12.43 " 4.410.61

Übertrag RM 11.205.75

Blatt 2 z. Schreiben vom 21.11.1950 an das
Landgericht Hamburg, Wiedergutmachungskammer.
Wik 777/50.

	bertra:	RM	11.205.75
Rein-Erträge in der Zeit v. .		"	4.991.20
1.1.44 - 31.12.44		"	1.190.95
1.1.45 - 31. 3.45			<u> </u>
	insgesamt	RM	<u>17.387.90</u>

Die Rein-Erträge in der Zeit v. 1.Juli 1943 bis
31.5.1945 sind abzüglich der vorerwähnten für die
Berechtigten geleisteten Zahlungen laufend halbmonat-
lich bzw. monatlich an die Haupttreuhandstelle Ost
abgeführt worden.

Der Antragsteller:
gez. Unterschrift



Beglaubigt

[Handwritten Signature]
Zollinspektor

NR III/50.

Landgericht Hamburg

Wiederauswahl Ständerausschusses Reichsausschusses

3. MAI 1951

Teil-Beschluß

In der Nichterstattungsache

1.) Frau Chellic geb. Landau des
Herrn Hohenkreuth Ehefrau,

geb. Fransisko,

2.) Alfred Otto,
Sheffield England,

2.2.) vertreten durch die Feststimmvollstrecker
Herrn Salomon Kammwollspinner
nach Michael Michelsen in Hamburg,
S. 11. (S. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 839. 840. 841. 842. 843. 844. 845. 846. 847. 848. 849. 850. 851. 852. 853. 854. 855. 856. 857. 858. 859. 860. 861. 862. 863. 864. 865. 866. 867. 868. 869. 870. 871. 872. 873. 874. 875. 876. 877. 878. 879. 880. 881. 882. 883. 884. 885. 886. 887. 888. 889. 890. 891. 892. 893. 894. 895. 896. 897. 898. 899. 900. 901. 902. 903. 904. 905. 906. 907. 908. 909. 910. 911. 912. 913. 914. 915. 916. 917. 918. 919. 920. 921. 922. 923. 924. 925. 926. 927. 928. 929. 930. 931. 932. 933. 934. 935. 936. 937. 938. 939. 940. 941. 942. 943. 944. 945. 946. 947. 948. 949. 950. 951. 952. 953. 954. 955. 956. 957. 958. 959. 960. 961. 962. 963. 964. 965. 966. 967. 968. 969. 970. 971. 972. 973. 974. 975. 976. 977. 978. 979. 980. 981. 982. 983. 984. 985. 986. 987. 988. 989. 990. 991. 992. 993. 994. 995. 996. 997. 998. 999. 1000.

- 1) Michael Michelsen in Hamburg,
- 2) Siegfried Katz in Hamburg,

Bevollmächtigter: Kausmakler

Ludwig Schraabach, Hamburg 36, Gr. Bleichen 12/14,

*Die Beschlüsse sind
bei
Bekanntgabe
7.8.51
Bekanntgabe
7.8.51*

1a) Kaufmann Wilhelm Josef Otto omi,

b) seine Ehefrau Stanislava Margareta Otteni
geborene Ehmer, in Gesellschaft,

beide wohnhaft: Hamburg - Altona,

Bahrenfelderstraße 63/5,

Bevollmächtigter: Dr. Dr. Klaus Reesdorf,
Hamburg 11, Trostbrücke 1 II.

2) das Deutsche Reich,

gesetzlich vertreten durch die Kanzlei
Hamburg - Finanzbehörde -, Hamburg 36,

Altenmarkt 36, diese vertreten durch die
Oberfinanzdirektion Hamburg, Hamburg 11,
Hödingenmarkt 67,

Antragsgewer,

um folgenden weiteren Beteiligten:

a) Albert Heinrich Ludwig Wilo ke,

zur Zeit unbekanntem Aufenthaltsort,

b) Deutsche Zentralbodenreform- und -Aktien-gesell-
schaft,

Berlin SW 7.

48
VF
WILB

[Handwritten signature]

hat die Wiederentscheidungskammer des Landgerichts Hamburg nach mündlicher Verhandlung durch folgende Richter:

- 1.) Landgerichtsdirektor Dr. Jeost,
- 2.) Landgerichtsrat Dr. Warmbrunn,
- 3.) Landgerichtsrat Dr. Alschell.

am 18. April 1951 den Teil-Beschluß gefaßt:

I. Aktiv- und Passiv-Rubrum werden, wie aus dem Eingang des Teil-Beschlusses ersichtlich, berichtet und ergänzt.

II. Gegenüber dem Antragseignern

1.) wird die Rückerstattung des Grundstückes Humburg-Altona, Alsenplatz 5/7, eingetragen im Grundbuch von Altona Nord Band 54, Blatt 2678 angeordnet.

III. Die Antragseigner zu 1) werden verurteilt, das Grundstück an die Antragsteller herauszugeben und in die Berichtigung des Grundbuchs dahin einzuwilligen, daß die Antragsteller als Mitaleigner zu je 1/2 im Grundbuch eingetragen werden.

Der Antragseigner zu 1a) wird weiter verurteilt, die Zwangsvollstreckung in das einbrachte Gut der Antragseignerin zu 1b), seiner Ehefrau, zu dulden.

IV. Wie in Abt. III unter Nr. 9 zu Gunsten des Beteiligten zu a) Wilcke, ein strafende Hypothek von 12.000.— RM bleibt bestehen.

Die Antragsteller werden verurteilt, als Gesamtschuldner neben dem Antragseignern zu 1) die der beklagten liegenden Belastung zugrunde liegende persönliche Schuld zu übernehmen und die Antragseigner zu 1) von dieser Schuld freizubehalten.

V. Die Entscheidung über die Verzinsung von Rücklagen und Aufwendungen bleibt vorbehalten. Vorbehaltlich bleibt auch die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang die Antragsteller Schadensersatzansprüche aus dem Deutsche Reich aus Art. 36 Abs. 3 ESt abtreten müssen. Vorbehaltlich bleibt schließlich die Entscheidung über den Fortbestand des Restpostens 1944 bei dem Einsetzungsabgeltungsdarlehen.

VI. Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.
Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe:

Als Mitteilhaber zu je 1/2 des in der Beschlusformel bezeichneten Grundstücks waren seit 1934 die jüdischen polnischen Staatsangehörigen Benjamin Landauer und Salomon Baumwollspinner eingetragen.

Benjamin Landauer ist 1941 in Sachsen gestorben. Als Erben von je 1/2 der Erbschaft sind nach dem Erbschein des Amtsgerichts Hamburg vom 25. Mai 1948 - 75 VI 462/48 - seine Töchter Karin Landauer und die Antragstellerin zu 1) ausgewiesen. Karin Landauer ist am 8. Mai 1945 für tot erklärt worden. Als ihre Alleinerbin ist nach dem Erbschein vom Amtsgerichts Hamburg vom 25. Mai 1948 - 75 VI 462/48 - ebenfalls die Antragstellerin zu 1) ausgewiesen.

Salomon Baumwollspinner ist am 8. Mai 1945 für tot erklärt worden. Sein Alleinerbe ist nach dem vorliegenden Erbschein des Amtsgerichts Hamburg vom 22. Dezember 1940 - 74 VI 1415/48 - der Antragsteller zu 2). Als Testamentvollstrecker des Salomon Baumwollspinner sind nach dem Zeugnis des Amtsgerichts Hamburg vom 10. August 1942 - 74 VI 1415, 1418a/48 - Michael Hildebrand und die Frieda Katz ausgewiesen.

Am 17. Dezember 1939 hat der Bezirkspräsident Hamburg (Devisenstelle) über den Grundstock eine Sicherungsanordnung erlassen. Mit Schreiben vom 28. ^{Dezember} 1941 bzw. 14. Juli 1941 (H. 126 / 129 der Grundakten) teilte der Beauftragte für den Vierjahresplan - Haupttreuhandlungsamt Ost - mit, daß er die kommissarische Verwaltung über die Eigentumsanteile

*angeführt
Bl. 12
3a*

von Benjamin Landauer und Salomon Baumwollspinner an-
 ordnet habe. Der jetzige Vertreter der Antragsteller
 wurde zum kommissarischen Verwalter bestellt. Eine für
 die Erblasser einstragen gewessene Pfandsumme runde-
 schuld wurde auf Grund der §§ 1, 2, 9 + 12 der Verord-
 nung über die Behandlung von Vermögen der Angehörigen
 des ehemaligen polnischen Staates von Deutschen Reich
 eingezogen (siehe Bl. 135 der Grundakten). Am 30. Novem-
 ber 1944 hat der von der Haupttreuhandstelle Ost einge-
 setzte kommissarische Verwalter aus Grundstück zum Preis
 von 75.600.-- im an die Antragsteller zu 1) verkauft. (Bl. 146 ff.)
 Das Grundstück war damals im Abt. III unter Nr. 9 mit
 der Hypothek von 12.000.-- im für den Beteiligten Wilske,
 mit einem Bauzinssteuerabgeltungsdarlehn und ferner
 mit der vom Deutschen Reich eingezogenen Eigentümer-
 Grundschuld der Erblasser belastet. Der Kaufpreis
 sollte in der Weise herbeiführt werden, das die Antrag-
 steller zu 1) die eingetragene Hypothek Wilske von
 12.000.-- im und ferner den Bauzinssteuerabgeltungs-
 betrag von 14.600.-- im bei der Zentralbodenkreditbank
 übernehmen und die restlichen 49.000.-- im in bar be-
 zahlen. Die bar zu zahlenden Beträge sollten nach dem
 Inhalt des Kaufvertrages auf dem Konto der Haupttreu-
 handstelle Ost eingezahlt werden. Die eingezogene Eigen-
 schuld der Erblasser von 10.000.-- im sollte

vor der Aufhebung

... Die Haupttreuhandstelle Ost hat am 6. Januar
 1945 den Kaufvertrag auf Grund der §§ 1, 2, 4, 7, 12 + 15
 der Verordnung über die Behandlung von Vermögen der An-
 gehörigen des ehemaligen polnischen Staates vom 11. Sep-
 tember 1940 mit gerichtlichen Akten aus dem Jahre 1940
 gleichzeitig dem Vermerkungsamt zu Gumb. Ost des Deut-
 schen Reiches eingezogen (siehe Bl. 131 der Grundakten).
 In einer Bescheinigung des Grundbuchs vor der Kapitu-
 lation ist es nicht bekannt, das der Kapitulation
 hat das Grundbuchamt die Anordnung der Eintragung der
 Antragsteller zu 1) von der Genehmigung der Militär-
 Regierung abhängig gemacht. Diese wurde am 30. August 46

erteilt

erteilt (Bl. 160 der Grundakten). Sie enthält u.a. folgenden Satz:

"It must be understood that a claim for restitution may be raised by Messrs. Landa and Haimwollapinner at a future date".

Am 14. September 1946 wurden die Anträge von Nr. 1) in Gesellschaft als Miteigentümer im Grundbuch eingetragen.

Die Antragsteller haben frucht- und forstrechtlicher Erstattungsansprüche aus Gesetz Nr. 59 angefordert und von den Antraggegnern Nr. 1) und 2) Herausgabe der Akten verlangt, die sie während der Zeit, in der sie das Grundstück in Besitz hatten, gezogen haben.

Die Antraggegner Nr. 1a + b) haben die Abweisung beantragt. Eine Anwendung des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung könne nur dann in Betracht, wenn in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 ein Vermögensgegenstand ungesichert entzogen worden sei. Dies sei innerhalb der gesetzlichen Frist nicht geschehen. Da es sich um die Entziehung handele, sei nicht das obligatorische sondern das dingliche Gesetz entscheidend. Da der Eigentumsübergang erst im Jahre 1946 erfolgt sei, liege keine Entziehung im Sinne des Rückersatzgesetzes vor. Im übrigen seien die Maßnahmen, die gegen die Erblasser getroffen worden seien, während des Krieges ausschließlich mit Rücksicht auf ihre feindliche Staatsangehörigkeit angeordnet worden. Auch aus diesem Grunde komme eine ungesicherte Entziehung nicht in Betracht. Die Verfügung durch den Treuhänder sei ordnungsgemäß erfolgt. Die spätere Rücknahme der Genehmigung der Militärregierung zur Eigentumsübertragung sei unbedeutend.

Die Antraggegner Nr. 2) hat ebenfalls die Abweisung beantragt, da es sich bei den gegen ihn geltend gemachten Ansprüchen nicht um feststellbare Vermögenswerte im Sinne des Rückersatzgesetzes handle. Im übrigen seien bei ihm keine Unterlagen vorhanden. Es ließe sich folglich nicht nachprüfen, ob die Angaben der Antragsteller über gesagte Tatsachen richtig seien.

Vor der Wiedergutmachungskammer hat ein Termin stattgefunden, in dem den Beteiligten Gelegenheit zur mündlichen Erörterung des Streitstoffes gegeben wurde. Die Grundakten haben vorgelesen und wurden zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht.

Der Rückersatzungsanspruch aus dem Besatz Nr. 99 ist begründet. Gegen die Aktivlegitimation der Antragsteller bestehen nach den vorgelesenen Urkunden keine Bedenken. Die Rechtsvorgänger der Antragsteller gehörten als Juden zu einem Personenkreis, der von der nationalsozialistischen Regierung aus Gründen der Rasse verfolgt worden ist. Zu ihren Gunsten gilt daher die Entschuldigungsvermutung des Art. III Abs. 1b BGG. Diese Vermutung kann von den Antragsgegnern zu 1) nur durch den Nachweis widerlegt werden, daß die Rechtsvorgänger der Antragsteller einen angemessenen Kaufpreis zu ihrer freien Verfügung erlangt haben und daß das Rechtsgeschäft auch ohne die Herrschaft des Nationalsozialismus abgeschlossen worden wäre, oder daß sie in besonderer Weise und mit sichtlichem Erfolg die Vermögensinteressen der Verkäufer wahrgenommen haben. Die Antragsgegner zu 1) haben keinerlei Tatsachen und Beweismittel vorgebracht, die zur Widerlegung der Entschuldigungsvermutung sei es notwendig sind. Der Kaufpreis sollte nach der ausdrücklichen Bestimmung im Kaufvertrag auf das Konto der Haupttreuhandstelle Ost gebucht werden und somit nicht zur freien Verfügung der Erblasser gelangen. Sämtliche sonstigen Umstände, insbesondere die Einbuchung der Haupttreuhandstelle Ost und die Anordnung der kommissarischen Verwaltung, sprechen entscheidend dafür, daß das Rechtsgeschäft ohne die Herrschaft des Nationalsozialismus nicht zustandegekommen wäre.

Die Antragsgegner zu 1) können nicht damit behauptet werden, daß in der maßgeblichen Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 der umstrittene Vermögensgegenstand nicht enteignet wurde. Nach der Auffassung der Wiedergutmachungskammer ist das obligatorische Rechtsgeschäft dann maßgeblich, wenn kurz vor Abschluß

Kraft

des substaatlichen Belirames eine Sache vorkam und erst später übereignet wurde. Dieses kann indessen für den vorliegenden Fall dahingestellt bleiben, da dem Rechtsvorgänger der Antragsteller das Grundstück vor dem 8. Mai 1945 auch bereits dinglich entzogen war. Das von den Antragstellern vorgelegte Landesschreiben Nr. 4 der Haupttreuhandstelle Ost vom August 1941 enthält unter Allgemeines die Ausführung, was bei "durch die Einführung der kommissarischen Verwaltung der Grundbesitz beschlagnahmt und von der Haupttreuhandstelle in Besitz genommen ist". Das Landesschreiben enthält ferner den Satz: "Es gibt keine materiellen Eigentums- oder Verfügungsrechte des früheren polnischen Berechtigten mehr". Das Grundstück war demnach den Erblässern auf jeden Fall vor dem 8. Mai 1945 praktisch weggenommen, da sie in keiner Weise mehr auf die Verwaltung oder die Eigentumsübertragung Einfluss nehmen konnten. Die Ausführungen des Landesschreibens decken sich im wesentlichen mit den Bestimmungen der Verordnung über die Behandlung von Vermögen der Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates vom 17. September 1940. In § 4 der Verordnung heißt es: "Das mit der Beschlagnahme die bisher Berechtigten die Verfügungsbefugnis über das beschlagnahmte Vermögen verlieren" - Hiernach war das Grundstück bereits vor dem 8. Mai 1945 entzogen.

Art. 1 Abs. 1 Satz 2 RMG, wonach vorbehaltlich des Art. 2 Abs. 5 RMG solche Maßnahmen die während des Krieges ausschließlich mit Rücksicht auf die feindliche Staatsangehörigkeit einer Person getroffen worden waren nicht als Entstehung von Vermögenswerten aus Gründen der Nationalität anzusehen sind, kommt für den vorliegenden Fall nicht zum Ausdruck. Denn die Rechtsvorgänger der Antragsteller waren nicht nur Angehörige des mit Deutschland im Kriegszustand befindlichen polnischen Staates, sondern auch Juden. Sie fielen folglich unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit schon als Juden unter die Kollektiv-Verfolgung des Art. 3 Abs. 1b RMG. Ob nichtjüdische polnische Staatsangehörige zu den Kollektiv-Verfolgten im Sinne des Hochvertrages gezählt werden, braucht für den vorliegenden Fall nicht entschieden zu werden. Es soll aber erachtet werden, dass jüdische polnische Staatsangehörige nach der Verordnung über die Behandlung von Ver-

Vermögen der Angehörigen der ehemaligen polnischen Staaten vom 17. September 1940 schlechter behandelt wurden als andere Polen, da nach § 2 die Beschlagnahme ihres Vermögens auf jeden Fall ausgesprochen war.

Die Auffassung der Antragsgegner zu 1), daß durch die Genehmigung der Militärregierung für alle Zukunft Rückertstätten ausgesprochen werden wurden, trifft ebenfalls nicht zu. In Romula die Genehmigung der Auffassung der Ullmangel des Urtages in der Ullmangel die unter einer Bedingung, nämlich vorbehaltlich der späteren Rückertstellungsansprüche, erteilt wurde. Die Auffassung ist ein bedingungsfeindliches Rechtsgeschäft.

Die Rückertsetzung des Grundstücks war daher auszuordnen. Dieses Anordnen hat die Wirkung, daß der Verlust des Eigentums als nicht erfolgt gilt. Die Antragsgegner zu 1) waren gemäß § 905 BGB zu verurteilen, das Grundstück an die Antragsteller herauszugeben und gemäß § 894 BGB die Berichtigungen des Grundbuches zu bewilligen.

Der Antragsgegner zu 2a) war weiter zu verurteilen, die Zwangsvollstreckung in den eingebrauchten Gut seiner Pflichten zu bewilligen.

Gemäß Art. 29 BGB bleiben bei der Rückertsetzung solche Belastungen bestehen, die innerhalb der Belastungsfrist liegen. Die Hypothek wurde bereits vor der Veräußerung eingetragen und liegt demnach innerhalb der Belastungsfrist. Sie sollte eingetragen bleiben. Gemäß Art. 31 BGB waren die Antragsteller zu verurteilen, neben dem Antragsgegner zu 1) die persönliche Schuld aus der bestehenden Belastung zu übernehmen und die Antragsgegner zu 1) in Innenverhältnis von dieser Schuld freizuhalten.

Die Kammer hat zunächst gemäß Art. 39 Abs. 2a BGB über den Rückertstellungsanspruch entschieden und die Entscheidung über die Abrechnung der beiderseitigen Ansprüche vorbehalten. Diese Abrechnung bedarf

noch der Klärung. Die Klärung würde den Inkonsistenzanspruch erheblich vorzuziehen, so daß den Antraggegnern zu 1) gemäß Art. 37 RRG ein Zurückbehaltensrecht nicht zusteht. Zu einer Sicherung der Ansprüche der Antraggegner durch Eintragung einer Hypothek bestand keine Veranlassung, da schon jetzt zu übersehen ist, daß sie keine wesentlichen Gegenforderungen haben.

Eine Entscheidung aus Art. 36 Abs. 3 (Abtretung der Ersatzansprüche gegen das Deutsche Reich) konnte noch nicht ergehen, da aus dem Vortrag der Antraggegner nicht ersichtlich ist, ob sie den Kaufpreis an die Haupttreuhandstelle Ost bezahlt haben. Ferner konnte eine Entscheidung über den Fortbestand des Hauszinssteuerabgeltungsdarlehens noch nicht ergehen, da nicht feststeht, ob und wie hohe Beiträge die Antraggegner zu 1) bereits abgelöst haben.

Hiernach rechtfertigt sich die getroffene Entscheidung.

Habenentscheidung folgt aus Art. 60 RRG.-

(Unterzeichnet:)

Dr. Joost

Dr. Warmbrunn

Enschell



Für richtige Ausfertigung:

Noack

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer.

Dr. Oetzel, Vorsitzender
Hamburg
27. APR. 1951

Beschluss

Anlagen

In der Sache

- 1.) Frau Landau,
2.) Alfred Cotton,
zu 2) vertreten durch die Testamentsvollstrecker nach
Salomon Baumwollspinner

- 1.) Michael Michelsoen in Hamburg,
2.) Siegfried Katz in Hamburg,

Antragsteller,
Bevollmächtigter: Hausmakler Ludwig Schrabiesch, Hamburg 36,
Gr.Bleichen 12/14,
gegen

- 1a) Kaufmann Wilhelm Josef Otteni,
b) seine Ehefrau Otteni geb. Böhmer,
Bevollmächtigter: Dr. Dr. Klaus Basedow, Hamburg 11,

2) das Deutsche Reich
- O 5210 - B 21 - P 55 d - Z 394/1.

Antragsgegner,

und folgenden weiteren Beteiligten

- a) Albert Heinrich Ludwig W i l c k e,
zur Zeit unbekanntem Aufenthaltes,
b) Deutsche Zentralbodenkredit-Aktiengesellschaft,
Berlin NW 7,

hat das Landgericht Hamburg, Wiedergutmachungskammer,
durch folgende Richter:

1. Landgerichtsdirektor Dr. Joost,
2. Landgerichtsrat Dr. Warmbrunn,
3. Landgerichtsrat Engelschall

am 13. April 1951 beschlossen:

I.

Die Antragsgegner zu 1) haben über die von ihnen gezogenen
Nutzungen Rechnung zu legen und ferner den Nachweis zu führen,
daß sie den Kaufpreis bezahlt und das Hauszinssteuerabgeltung
darlehen abgelöst haben.

II.

Die Beteiligte zu b) hat zu erklären, ob das Hauszinssteuer-
abgeltungsdarlehen abgelöst wurde.

III.

III.

~~Frist für I - III = 1 Monat.~~

Die Antragsgegnerin zu 2) hat zum Schriftsatz der Antragsteller vom 19. Februar 1951 Stellung zu nehmen. Die Unterlagen befinden sich in den Gerichtsakten und können auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

IV.

Frist für I - III = 1 Monat.

V.

Nach Erfüllung der Auflagen und nach Rechtskraft des Teilbeschlusses vom heutigen Tage soll ein Termin vor dem Einzelrichter zur Klärung des Abrechnungsverhältnisses anberaumt werden.

(Unterschrift:)

Joost, Dr.

Dr. Warmbrunn.

Landesrat

Engelschall.

vertreten durch:

Hauswirth Ludwig Schröder,
Hamburg 66, Grindelallee 18-22

gegen:

Die Deutsche Reichsbank,
gesetzlich vertreten durch die
Kassendirektion Hamburg, Flanensbühlweg,
diese vertreten durch die
Kassendirektion Hamburg

bezieht sich der Unterschrift auf die Stellungnahme
der Oberfinanzdirektion Hamburg vom 11. Januar 1951
und überreicht beigefügt:

- 1.) spezifizierete Aufstellung über Brückengeld 4. Grundbesitz Hamburg-Altena, Alsenstraße 5-7 i.H.v. Zeit vom 1.1.39 bis 31.12.45 in Dreifach.
- 2.) als Kopie der abgeführten Brückengeld die Kontokarte der Hauptbuchhalterin Gut für den Zeitraum 1941 - 1945.
- 3.) ein Schreiben der HFG vom 25.8.41, zur weiteren Verteilung der Oberrechnungsrechnungen aus verschiedenen Grundbesitzes hervorgeht.
- 4.) Grundbesitzabrechnungen n. Nebelberichten v. Juni 1941 - März 1945.

Ich bitte, diese verlangten Kopien und überreichten Originalunterlagen fröhlichzeitig zu beschaffen da sie auch für andere Beweiszwecke dienen können. Ich bitte, die Kopien fröhlichzeitig zu beschaffen und die Originalunterlagen zu überreichen.

chw. 20.2.51 u. 11

LUDWIG SCHRABISCH

HAUS- UND HYPOTHEKENMAKLER - GRUNDSTÜCKS- UND VERMÖGENSVERWALTUNGEN

FERNSPRECHER: 34 45 76
BANKKONTO: VEREINSBANK IN HAMBURG
POSTSCHECKKONTO: HAMBURG 775 27
VERWALTUNGSKONTEN:
HAMBURGER SPARCASSE VON 1827



HAMBURG 36,
GR. BLEICHEN 12-14

19. Februar 1951.

An das
Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer,

Hamburg 36.

WIK 777/50.

In der Rückerstattungssache

Landau Erben und
Baumwollspinner Erben

vertreten durch:

Hausmakler Ludwig Schrabisch,
Hamburg 36, Gr. Bleichen 12-14

gegen :

das Deutsche Reich,
gesetzlich vertreten durch die
Hansestadt Hamburg, Finanzbehörde,
diese vertreten durch die
Oberfinanzdirektion Hamburg

bezieht sich der Unterzeichnete auf die Stellungnahme
der Oberfinanzdirektion Hamburg vom 11. Januar 1951
und überreicht anliegend:

- 1.) spezifizierte Aufstellung über Ertragnisse d.
Grundstücks Hamburg-Altona, Alsenplatz 5-7
i.d. Zeit vom 1.9.39 bis 31.5.1945 in dreifach.
- 2.) als Beweis der abgeführten Ertragnisse die Konto-
Karte der Haupttreuhandstelle Ost für den Zeit-
raum 1941 - 1945.
- 3.) ein Schreiben der HTO vom 23.8.41, aus welchem
Verteilung des Ueberschuss-Bestandes aus ver-
schiedenen Grundstücken hervorgeht.
- 4.) Grundstücks-Abrechnungen m. Geldübersichten
v. Juli 1941 - März 1945.

Ich bitte, diese vorstehend genannten und überreichten
Original-Unterlagen besonders sorgfältig zu behandeln,
da sie auch für andere Restitutions-Ansprüche die ein-
zigen erhalten gebliebenen Original-Belege sind. Aus
diesem Grunde erbitte ich die Rückgabe dieser Belege,
sobald die Prüfung erfolgt ist.

L. Schrabisch

E r t r ä g n i s s e

des Grundstücks Hamburg-Altona, Alsenplatz 5+7.
i.d. Zeit vom 1.9.1939 bis 31.3.1945.

WIK 777/50.

Rein-Erträge i.d. Zeit v. 1.9.39 bis 30.6.41		
am 13.8.41 an die Haupttreuhandstelle Ost lt.		
anl. Schreiben d. HTO v. 23.8.41 abgeführt		RM 1.461.55
1941	<u>Überschuss:</u>	
Juli	RM 476.63	
Aug.	402.82	
Sept.	280.58	
Okt.	395.10	
Nov.	438.05	
Dez.	339.35	
	<u>RM 2352.53</u>	

abzüglich: f.d. Berechtigten
in dieser Zeit geleisteten
Zahlungen (s. Geldübersichten)

1941		
Juli	a/ Spedit. F. Springer	RM 833.---
"	a/ Eink. Steuer	105.---
Aug.	a/ dto.	483.---
"	a/ Vermög. "	25.---
Sept.	a/ "	75.85
"	a/ Eink. "	191.75
Nov.	a/ Vermög. "	18.75
"	a/ " "	98.75
		<u>RM 1659.10 . . .</u>
		RM 673.43

1942	<u>Unterschuss:</u>	<u>Überschuss:</u>
Jan.		RM 314.16
Febr.	RM 97.79	
März		206.43
April		653.62
Mai	260.85	
Juni		319.88
Juli		795.46
Aug.	21.69	
Sept.		532.79
Okt.		577.51
Nov.		1394.90
Dez.		363.24
	<u>RM 380.33</u>	<u>RM 5157.99</u>
		"/.
		" 380.33
		<u>RM 4777.66</u>

abzüglich:		
Febr. Vermög. Steuer-Z.	" 117.50	RM 4.660.16
	<u>Uebertrag</u>	<u>RM 6.795.14</u>

Seite 2

betr. Ertragnisse des Grundstücks Hamburg-Altona, Alsterplatz 5-7
i.d. Zeit v. 1.9.39 bis 31.3.45.

		Uebertrag	RM	6.795.14
1943.	<u>Unterschuss:</u>	<u>Ueberschuss:</u>		
Jan.		RM 582.58		
Febr.		226.17		
März		353.71		
April		532.66		
Mai		266.08		
Juni		307.09		
Juli		681.86		
Aug.		—		
Sept.		205.21		
Okt.		859.48		
Nov.		249.87		
Dez.		140.20		
			RM	4.410.61
1944.	<u>Unterschuss:</u>	<u>Ueberschuss:</u>		
Jan.		930.21		
Febr.		341.99		
März		332.74		
April		628.62		
Mai		326.83		
Juni		303.10		
Juli		623.70		
Aug.		397.00		
Sept.		19.72		
Okt.		670.46		
Nov.		271.56		
Dez.		75.27		
			RM	4.991.20
1945.	<u>Unterschuss:</u>	<u>Ueberschuss:</u>		
Jan.		606.80		
Febr.		291.86		
März		298.29		
			RM	1.196.95

insgesamt: RM 17.367.90

l.v.

Hamburg, den 17. Februar 1951.

Ludwig Schrabisch

N.B. Die entsprechenden Zahlungen sind zusammen mit Ueberschüssen anderer Grundstücke lt. beigefügter Zahlenübersichten-Geldübersichten sowie Konto-Karte der Haupttreuhandstelle Ost (s. fortlaufende Nummern i.d. Geldübersichten u. Konto-Karten) geleistet worden.

644. 20. 2. 51 44 DIECKMANN

LUDWIG SCHRABISCH

Hamburg 36, Gr. Bleichen 12-14

HAUS- UND HYPOTHEKENMAKLER - GRUNDSTÜCKS- UND VERMÖGENSVERWALTUNGEN

FERNSPRECHER: 94 45 76
BANKKONTO: VEREINSBANK IN HAMBURG
POSTCHECKKONTO: HAMBURG 778 27



HAMBURG 36,
GR. BLEICHEN 12-14

19. Februar 1951.

VERWALTUNGSKONTEN:
HAMBURGER SPARCASSE VON 1927

Grundstück Hamburg-Altona, Alsenplatz 5-7
am 17.8.41 an die Haupttreuhandstelle Ost lt.
entl. Verträge d. HTO v. 23.8.41 abgeführt
An das
Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer,
Hamburg 36.

Ueberschuss:
470.83
422.62
206.50
305.15
436.05
331.72
2332.73

absichtlich: VIK 777/50. obliegenden
in dieser Zeit geleisteten
zahlungen (m. Geldübersichten)

In der Rückerstattungssache

1941
Juli a/ Spedit. v. Springer
" a/ Eink. Steuer
Aug. a/ dto.
" a/ Vermög. "
Sept. a/ "
" a/ "
Nov. a/ Vermög. "
" a/ "

Landau Erben und
Baumwollspinner Erben

vertreten durch:

Makler Ludwig Schrabisch,
Hamburg 36, Gr. Bleichen 12-14

gegen:

das Deutsche Reich,
gesetzlich vertreten durch die
Hansestadt Hamburg, Finanzbehörde,
diese vertreten durch die
Oberfinanzdirektion Hamburg

1942
Jan.
Febr.
März
April
Mai
Juni
Juli
Aug.
Sept.
Okt.
Nov.
Dez.

Unterzucht:
RM 77.79

bezieht sich der Unterzeichnete auf die Stellungnahme
der Oberfinanzdirektion Hamburg vom 11. Januar 1951
und überreicht anliegend:

- 1.) spezifizierte Aufstellung über Ertragnisse d. Grundstücks Hamburg-Altona, Alsenplatz 5-7 i.d. Zeit vom 1.9.39 bis 31.3.1945 in dreifach.
- 2.) als Beweis der abgeführten Ertragnisse die Konto-Karte der Haupttreuhandstelle Ost für den Zeitraum 1941 - 1945.
- 3.) ein Schreiben der HTO vom 23.8.41, aus welchem Verteilung des Ueberschuss-Bestandes aus verschiedenen Grundstücken hervorgeht.
- 4.) Grundstücks-Abrechnungen m. Geldübersichten v. Juli 1941 - März 1945.

Ich bitte, diese vorstehend genannten und überreichter Original-Unterlagen besonders sorgfältig zu behandeln da sie auch für andere Restitutions-Ansprüche die einzigen erhalten gebliebenen Original-Belege sind. Aus diesem Grunde erbitte ich die Rückgabe dieser Belege sobald die Prüfung erfolgt ist.

Ludwig Schrabisch

E r t r ä g n i s s e

des Grundstücks Hamburg-Altona, Alsenplatz 5-7.
 i.d. Zeit vom 1.9.1939 bis 31.3.1945.

WIK 777/50.

Rein-Ertragsklasse i.d. Zeit v. 1.9.39 bis 30.6.41
 am 13.8.41 an die Haupttreuhandstelle Ost lt.

anl. Schreiben d. WFO v. 23.8.41 abgeführt RM 1.461.55

<u>1941</u>	<u>Ueberschuss:</u>
Juli	RM 476.63
Aug.	402.82
Sept.	290.58
Okt.	395.10
Nov.	438.05
Dez.	239.35
	<u>RM 2332.53</u>

abzüglich: f.d. Berechtigten
 in dieser Zeit geleisteten
 Zahlungen (s. Geldübersichten)

<u>1941</u>		
Juli	a/Spedit.W. Springer	RM 833.--
"	a/Eink. Steuer	105.--
Aug.	a/Sto.	483.--
"	a/Vermög. "	25.--
Sept.	a/ "	75.85
"	a/Eink. "	191.75
Nov.	a/Vermög. "	18.75
"	a/ "	98.75

RM 1659.10 . . . RM 673.43

<u>1942</u>	<u>Unterschuss:</u>	<u>Ueberschuss:</u>
Jan.		RM 314.16
Febr.	RM 97.79	
März		206.43
April		653.62
Mai	260.85	
Juni		319.88
Juli		795.46
Aug.	21.69	
Sept.		532.79
Okt.		577.51
Nov.		1394.90
Dez.		363.24
	<u>RM 330.33</u>	<u>RM 5157.99</u>

./.

RM 380.33
RM 4777.66

abzüglich:
 Febr. Vermög. Steuer-Z.

RM 117.50 RM 4.660.16

Uebertrag RM 6.795.14

Seite 2

betr. Ertragsnisse des Grundstücks Hamburg-Altona, Alsenplatz 5-7
i. d. Zeit v. 1.9.39 bis 31.3.49.

	Ueberschuss:	Ueberschuss:	
			RM 6.795.14
<u>1943.</u>	<u>Unterschuss:</u>	<u>Ueberschuss:</u>	
Jan.		582.58	
Febr.		226.17	
März		358.71	
April		532.66	
Mai		266.98	
Juni		307.09	
Juli		681.86	
Aug.		—	
Sept.		268.21	
Okt.		859.48	
Nov.		249.87	
Dez.		140.90	
			RM 4.410.61

	Ueberschuss:	Ueberschuss:	
<u>1944.</u>	<u>Unterschuss:</u>	<u>Ueberschuss:</u>	
Jan.		950.21	
Febr.		341.99	
März		332.74	
April		628.62	
Mai		396.83	
Juni		303.10	
Juli		627.70	
Aug.		397.00	
Sept.		19.72	
Okt.		670.46	
Nov.		271.56	
Dez.		75.27	
			RM 4.301.20

	Ueberschuss:	Ueberschuss:	
<u>1945.</u>	<u>Unterschuss:</u>	<u>Ueberschuss:</u>	
Jan.		600.20	
Febr.		291.86	
März		295.29	
			RM 1.190.95

Insgesamt: RM 17.387.90

10:065: DA 1150 - l.v.

Hamburg, den 17. Februar 1951.

L. Schrabisch

N.B. Die entsprechenden Zahlungen sind zusammen mit Ueberschüssen anderer Grundstücke lt. beigefügter Zahlenübersichten-Geldübersichten sowie Konto-Karte der Haupttreuhandstelle Ost (s. fortlaufende Nummern i. d. Geldübersichten u. Konto-Karten) geleistet worden.

Dr. Dr. Claus Bastedow
Hamburg 11
Trostbüchse 11B - Tel. 33 54 43
Postcheckkonto 112 21

Hamburg, den 15. März 1951

An das

Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer



AK 777/50

In der Rückerstattungsache

L a n d a u Erben ./ 1.) Eheleute O t t e n i
/Neumannkl. Schrabisch/ 2.) Hansestadt Hamburg
- Finanzbehörde -
/zu 1.) RA Dr. Bastedow/

wird nach dem Stand der Angelegenheit angefragt.

Es wird gebeten,

den Antragstellern zur Erwiderung
auf den Schriftsatz der Antrags-
gegner eine Ausschlussfrist zu
setzen.

+) .

Der Rechtsanwalt:

Dr. Claus Bastedow
Für richtige Abschrift

Der Rechtsanwalt

V 115 d

Vfg.

1.) Kzl. fertige von dem Schreiben zu 2) eine Reinschrift (handschriftl. zu unterzeichnen!) und 3 Abschriften, davon 2 der Reinschrift beifügen, 1 für die Akte.

2.) EINSCHREIBEN

An das
Landgericht Hamburg - Wiedergutmachungskammer -
H a m b u r g

Im der Rückerstattungssache
- Wik 1777/50 -

- 1. der Frau Landau und
- 2. des Herrn Alfred Cotton,

Berechtigte,

24/5
Kanzl. an: 25/5
Geschr. :
Verf. :
Abges. :
Berechtigter: Mapp
Nr. 2
Salas
2

Bevollmächtigter: Hausmakler Ludwig Schrabisch, Hamburg 36,

Antragsteller

gegen

das Deutsche Reich,
gesetzlich vertreten durch die Hansestadt Hamburg - Finanzbehö-
de Verfahrensvertreter die Oberfinanzdirektion Hamburg -

Rückerstattungspflichtiger,

Antragsgegner

~~lege ich auf Grund der von der Finanzbehörde Hamburg mir er-
teilten Vollmacht hiermit namens des Rückerstattungspflichti-
gen gegen den am zugestellten Beschluß der
Wiedergutmachungskammer vom~~

sofortige Beschwerde

~~ein und rufe die Entscheidung des Wiedergutmachungssenats beim
Hanseatischen Oberlandesgerichts an mit dem Antrage,~~

(siehe Anlage
Rückseite)

3.) V 115 o mit 1 Abschrift von 2.)

4.) z.d.A.

I.A.

H (z.U.)

925.h

nehme ich zu dem dortigen Beschluss vom 13.4.1951

1951 wie folgt Stellung:

Ich weise darauf hin, dass mein Angebot einer DM-Abgeltungssumme in meinem Schreiben vom 11.1.1951 lediglich einen Vergleichsvorschlag darstellt. Ein derartiges Angebot pflege ich nur dann zu machen, wenn mit der Herausgabe von Vermögensgegenständen selbst (z.B. Grundstücke, Hypotheken) Ersatzansprüche (z.B. wegen gezogener Nutzungen) verbunden sind und so im Vergleichswege eine Erledigung des ganzen Anspruchskomplexes erfolgen kann. Solange auch nur ein Teil ^{des Anspruches} ~~des Anspruches~~ streitig bleibt oder diesseits mit der Sache zusammenhängende Regressansprüche zu besorgen sind, kann ich nur der Rechtsprechung des Hansatischen Oberlandesgerichts entsprechend ~~einem~~ Feststellungsbeschluss in RM zustimmen. :

Im vorliegenden Fall besteht die Möglichkeit, dass das Deutsche Reich durch den Grundstücksverpflichteten regresspflichtig gemacht wird. Es ist auch sonst noch nicht ~~mit der~~ Erledigung des gesamten Anspruchskomplexes zu erwarten. Mein Angebot vom 11.1.1951 kann daher nicht aufrechterhalten werden.

Die Originalunterlagen über die in der Zeit vom 1.9.1939 bis zum 31.3.1945 gezogenen ~~Konten~~ und an die Haupttreuhandstelle abgeführten ~~Reinnutzungen~~ habe ich eingesehen und geprüft. Die vorgelegte Abrechnung des Berechtigten wird daraufhin anerkannt.

Gegen einen Feststellungsbeschluss über die Ersatzpflicht des Deutschen Reiches in Höhe von RM 17.387,90 bestehen keine Bedenken.

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen, den Tag und Gegenstand dieses Schreibens in der Antwort anzugeben!

EINSCHRIFTENE

An das
Landgericht Hamburg - 1. Wiedergutmachungskammer -
H a m b u r g

In der Rückerstattungssache
- 1. Mik 777/50 -

1. der Frau Landau und
2. des Herrn Alfred Cotton,

Berechtigte,

gegen

das Deutsche Reich,
gesetzlich vertreten durch die Hansestadt Hamburg - Finanzbehörde
Verfahrensvortreter die Oberfinanzdirektion Hamburg -

Rückerstattungspflichtiger,

nehme ich zu dem dortigen Beschluß vom 13.4. 1951 wie folgt
Stellung:

Ich weise darauf hin, daß mein Angebot einer RM-Abgeltungssumme in meinem Schreiben vom 11.1.1951 lediglich einen Vergleichsvorschlag darstellt. Ein derartiges Angebot pflege ich nur dann zu machen, wenn mit der Herausgabe von Vermögensgegenständen selbst (z.B. Grundstücke, Hypotheken) Ersatzansprüche (z.B. wegen gesogener Nutzungen) verbunden sind und so im Vergleichsweg eine Erledigung des ganzen Anspruchskomplexes erfolgen kann. Solange auch nur ein Teil des Anspruches streitig bleibt oder diesseits mit der Sache zusammenhängende Regreßansprüche zu besorgen sind, kann ich nur der Rechtsprechung des hiesigen Oberlandesgerichts entsprechend einen Feststellungsbeschluß in RM zustimmen.

Im vorliegenden Fall besteht die Möglichkeit, daß das Deutsche Reich durch den Grundstücksverpflichteten großpflichtig gemacht wird. Es ist auch sonst noch nicht die Erledigung des gesamten Anspruchskomplexes zu erwarten. Mein Angebot vom 11.1.1951 kann daher nicht aufrechterhalten werden.

Die Originalunterlagen über die in der Zeit vom 1.9.1939 bis zum 31.3.1945 gezogenen und an die Haupttreuhandstelle abgeführten Reinnutzungen habe ich eingesehen und geprüft. Die vorgelegte Abrechnung des Berechtigten wird daraufhin anerkannt. Gegen einen Feststellungsbeschluß über die Ersatzpflicht des Deutschen Reiches in Höhe von RM 17.387,90 bestehen keine Bedenken.

Im Auftrag

gez. Dr. Holdeigel



Beglaubigt

Zellinspektion

Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer 1

13 JUNI 1951

15 Juni 1951

Vlk 777/50

Teil - Beschluss

In der Rückerstattungsache

- 1.) Frau **Emilie geb. L a n d a u** des
von Eichengreen Ehefrau,
San Francisco,
- 2.) **Alfred C o t t o n**,
Sheffield, England,

zu 2) vertreten durch die Testamentvollstrecker
nach Salomon Baumwollspinner

- 1) Michael Michelsen in Hamburg,
- 2) Siegfried Katz in Hamburg,

Antragsteller,

Bevollmächtigter: Hausmakler

Ludwig Schrabisch, Hamburg 36, Gr. Bleichen 12-14,
gegen

- a) Kaufmann **Wilhelm Josef O t t e n i**,
- b) seine Ehefrau **Stanislawa Margareta Otteni**,
geborene Böhmer, in Gesellschaft,
beide Wohnhaft: Hamburg-Altona,
Bahnenfelderstraße 63/65,

Bevollmächtigter: Dr. Dr. Klaus Basedow,
Hamburg 11, Trostbrücke 1 II,

- 2) das **D e u t s c h e R e i c h**,
gesetzlich vertreten durch die **Bananstalt**
Hamburg - Finanzbehörde - Hamburg 36,
Glänsemarkt 36, diese vertreten durch die
Oberfinanzdirektion Hamburg, Hamburg 11,
Rödingsmarkt 83,

Antragsgegner,

hier nur gegen den Antragsgegner zu 2)

hat die Wiedergutmachungskammer des Landgerichte
Hamburg nach mündlicher Verhandlung durch folgende
Richter:

1. Landgerichtsdirektor Dr. Joost,
2. Landgerichtsrat Dr. Warnbrunn,
3. Landgerichtsrat Engelschall

Handwritten: *15.6.51*
Rechtsanwalt
BL 85

Handwritten: *VF (3) 69*
13 JUNI 1951
15 Juni 1951
Handwritten initials

am 6. Juni 1951 den Beschluß gefaßt:

Kopie d. Beschl. vom 21. 7. 1940. Nr. 43 P.H.

I. Es wird festgestellt, daß das Deutsche Reich, Antragsgegnerin zu 2), verpflichtet ist, den Antragstellern den Verlust von 17.387,90 RM zu ersetzen.

Zeitpunkt des Verlustes

für a)	1.461,55 RM	13. August 1941
b)	673,43 RM	30. Juni 1941
c)	4.660,16 RM	30. Juni 1942
d)	4.410,61 RM	30. Juni 1943
e)	4.991,20 RM	30. Juni 1944
f)	1.190,95 RM	15. Februar 1945.

II. Dieser Beschluß ergeht gebührenfrei.

G r ü n d e :

Die jüdische, Rechtsvorgängerin der Antragsteller, die polnische Staatsangehörige gewesen sind, waren früher Eigentümer des Grundstücks Hamburg-Altona, Alsenplatz 5-7. Nach Kriegsbeginn hat die Haupttreuhandstelle Ost die konigsariatische Verwaltung über das Grundstück angeordnet und es am 30. November 1944 an die Antragsgegner zu 1) verkauft. Die Nutzungen für die Zeit vom 1. September 1939 bis einschließlich März 1945 wurden in der aus der Beschlußformel ersichtlichen Höhe von dem eingesetzten Verwalter an die Haupttreuhandstelle Ost abgeführt, die die Gelder für das Deutsche Reich vereinnahmt hat.

Die Antragsteller haben frist- und formgerecht Rückersatzansprüche aus Gesetz Nr. 59 angemeldet und von Antragsgegnerin zu 1) Rückgabe des Grundstücks, von beiden Antragsgegnern Herausgabe der gezogenen Nutzungen verlangt. Durch den Teilbeschluß des erkennenden Gerichts vom 13. April 1951, wurde die Rückerstattung des Grundstücks gegen die Antragsgegner zu 1) angeordnet. Auf die Gründe dieses Beschlusses aus dem sich insbesondere auch die Aktivlegitimation der Antragsteller im einzelnen ergibt, wird vollen Umfanges Bezug genommen.

Wegen der von Antragsgegner zu 2) gezogenen Nutzungen hat der Vertreter der Antragsteller, der früher als Treuhänder der Haupttreuhandstelle Ost eingesetzt war, die aus

72

wäre den Antragstellern mit einem Reichsmark-Titel gegen das Deutsche Reich nicht viel geholfen, da sie aus ihm ohnehin nicht vollstrecken können .

Hiernach konnte nur die Feststellung einer Schadensersatzverpflichtung des Deutschen Reiches in Reichsmark in Betracht kommen.

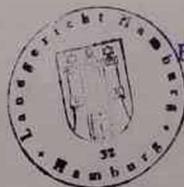
Die Kostenentscheidung folgt aus Art. 63 REG.

(Unterzeichnet)

Dr. Joest

Dr. Warmbrunn

Engelschall



Für richtige Ausfertigung:

Neu

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

Dr. Dr. Klaus Basedow
Rechtsanwalt
Hamburg 11
Troisbrücke 11. - Tel. 33 54 43
Postscheckkonto 11221

Verf. Oberfinanzpräsident
Hamburg
- 4. JULI 1951

Hamburg, den 31. Mai 1951.

73

5W

102
89

An das
Hanseatische Oberlandesgericht
sitens d. Landgerichts:
Nik 777/50



In der Restitutionsachen

1. Frau Cäcilie Landau
2. Alfred Cotton

- ./.
- 1 a) Wilhelm Otteni
 - b) dessen Ehefrau
- 2.....

An die
Oberfinanzdirektion Hamburg,
Hamburg 11
Rödingsmarkt 83
zu O 5210-B21-P55d-

Namens und in Vollmacht des Kaufmannes Wilhelm Josef Otteni und seiner Ehefrau lege ich hiermit gegen den Teilbeschluss des Landgerichts in Hamburg vom 13. April 1951, zugestellt am 2. Mai 1951, das Rechtsmittel der Sofortigen Beschwerde

ein.

Ich beantrage:

Den Beschluss aufzuheben und den Rückerstattungsanspruch zurückzuweisen.
Eine eingehende Begründung wird demnächst folgen.

Der Rechtsanwalt :

gez. Dr. Pysall
Anw. Ass.

Für richtige Abschrift :

Dr. Pysall

Anw. Ass.

2dA
22h

5 W

Hamburg, den 1. Juli 1951.

102 / 19 51

75

B 21

In das
Hanseatische Oberlandesgericht

5. Zivilsenat

1. JULI 1951

5 W 89/1951

Beschwerde-Begründung

in der

Rückerstattungssache

L a n d a u

./.

O t t e n t

u. Cotton.



An die
Oberfinanzdirektion Hambg.

Hamburg 11

Rödingsmarkt 83.

Zur Begründung der Beschwerde vom 31. Mai 1951 führe ich folgendes aus:

Das Landgericht übersteht, dass es sich hier um einen Sonderfall handelt.

Das Landgericht übersteht insbesondere, dass Herr Ludwig Schrabisch bereits lange vor dem Kriege von den "rechtsvorgängern der Antragsteller mit ihrer Vertretung beauftragt war und die Verwaltung der fraglichen Grundstücke innehatte.

Als Polen sich mit Deutschland im Kriegszustande befand, wurde der gleiche frühere Vertreter, Herr Ludwig Schrabisch, zum Feindvermögensverwalter bestellt. Schrabisch verwaltete das Grundstück nicht nur während des Krieges, sondern auch über diese Zeit hinaus. Erst mit der Eintragung der Auflassung des Grundstückes an die Antragsgegner gab Schrabisch die Verwaltung des Grundstückes auf und überliess diese den Antragsgegnern.

Das Landgericht hat ferner übersehen, dass das Deutsche Reich niemals Eigentümer des fraglichen Grundstückes geworden ist, da es niemals in das Grundbuch als Eigentümer eingetragen worden war. Es ist zwar richtig, dass aufgrund der Verordnung über die Behandlung von Vermögen der Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates vom 17. September 1940 auf die "Beschlagnahme"

Zub. A.
M. H.

der Vermögensstücke so wirken sollte, als ob das Eigentum an den beschlagnahmten Gegenständen auf das Deutsche Reich übergegangen sein. Diese Fiktion konnte jedoch bezüglich eines Grundstückes rechtliche Bedeutung nur dann erlangen, wenn das Deutsche Reich auch als Eigentümer in das Grundbuch eingetragen wurde.

Nach dem 8. Mai 1945 war die Rechtslage daher die, dass der ständige Vertreter der Rechtsvorgänger der Antragsteller, der Hausmakler Ludwig Schrabisch, weiterhin seine früheren Auftraggeber vertrat, die auch als Eigentümer in dem fraglichen Grundbuch noch eingetragen standen. Wenn dann Schrabisch den von ihm im Jahre 1944 geschlossenen Kaufvertrag im September 1946 in der Weise erfüllte, dass er die Eintragung des im Namen seiner Auftraggeber, der Rechtsvorgänger der Antragsteller, erklärte Auflassung in das Grundbuch eintragen liess, so waren seine Auftraggeber hieran gebunden. Wenn Schrabisch die Veräusserung des Eigentums an die Antragsgegner nicht wollte, so hätte er die von ihm abgegebene Auflassungserklärung konditionieren müssen. Hierzu wäre er ohne weiteres in der Lage gewesen, wenn er die Auflassungserklärung im Namen des Deutschen Reiches als angeblichen Eigentümers der fraglichen Grundstücke abgegeben hätte. Wie oben dargelegt, war das Deutsche Reich gar nicht Eigentümer des Grundstückes geworden, und die Bestimmungen der Verordnung vom 17. Juni 1940 waren aufgrund des Gesetzes Nr. 1 der Militärregierung ausser Kraft gesetzt.

Am 8. Mai 1945 war also das Grundstück Altona, Alseestr. 5-7, den Rechtsvorgängern der Antragsteller nicht entzogen. Sie standen nach wie vor im fragl. Grundbuch als Eigentümer eingetragen, und der von ihnen bestellte Verwalter war nach wie vor Besitzer des Grundstückes. Der obligatorische Kaufvertrag von 1944 brauchte nicht erfüllt zu werden, wenn er im Namen des Deutschen Reiches geschlossen gewesen sein sollte, denn er hätte die

Veränderung nach der im Jahre 1945 herrschenden Rechtslage gar nicht mehr vornehmen können.

Die Eintragung der Antragsgegner in das Grundbuch hatte daher die gesetzlich vorgeschriebene Wirkung des Eigentumsüberganges. Wenn überhaupt eine Entstehung vorlag - was angesichts der Tatsache, dass Schradisch immer die Antragsteller bzw. deren Rechtsvorgänger vertrat, kaum denkbar ist - so wurde diese erst nach dem 8. Mai 1945 vorgenommen, da die Antragsteller, vertreten durch Schradisch, bis zur Eintragung der Rechtsänderung im Grundbuch sowohl Eigentümer als auch Besitzer der Grundstücke waren.

Ein "Rückerstattungsanspruch" der Grundstücke kann daher von den Antragsgegnern nicht im Rahmen des Rückerstattungsgesetzes verfolgt werden. Sollten die Antragsteller die Rechtsauffassung vertreten, daß ihr Grundstück von ihrem Vertreter zu Unrecht an die Antragsgegner verkauft und übereignet worden ist, so mögen sie ihren etwaigen Rechtsanspruch vor den ordentlichen Gerichten verfolgen. Im Rahmen dieses Rechtsstreits kann dann die Frage geklärt werden, welche rechtliche Bedeutung der Genehmigung der Militärregierung zu der Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch zukam, insbesondere, ob die Auffassung des Landgerichtes richtig ist, wonach der Vorbehalt etwa bestehender Restitutionsansprüche trotz der bedingungsfeindlichen Eigenschaft der Auflassung rechtlich bedeutsam war.

In übrigen beziehen sich die Antragsgegner auf ihren Vortrag erster Instanz. Sie weisen nochmals darauf hin, dass Schradisch als Feindvermögensverwalter gehandelt hat - er hat es immer verstanden, diesen Status aufrechtzuerhalten und eine formelle Eigentumsübertragung auf andere Rechtsträger zu verhindern - und daß daher in dem vorliegenden spe-

stellen Falle die Voraussetzungen des Art. 1 Abs. 1 S. 2 des Rückerstattungsgesetzes vorliegen, sofern in dem Abschluss des obligatorischen Rechtsgeschäftes von 1944 überhaupt eine "Entziehung" im Sinne des Rückerstattungsgesetzes vorliegen sollte.

Wenn das Landgericht die Rechtsaufjassung börttritt (S. 7 seines Urteils), daß die Rechtsvorgänger der Antragsteller Juden gewesen seien, und daß daher die gegen sie ergriffenen Maßnahmen in erster Linie auf diese Eigenschaft zurückzuführen seien, so verkennit es auch hier, daß aufgrund der Verordnung von 1940 lediglich eine Verwaltung eingerichtet worden ist, wie es bei einem Feindvermögen der Fall war, daß aber eine Wegnahme des Vermögens, d. h. eine Eigentumsentziehung, garnicht erfolgt ist. Hierbei hat das Landgericht auch übersehen, daß zum Feindvermögensverwalter der gleiche Herr bestellt worden ist, der die Rechtsvorgänger der Antragsteller immer vertreten hatte, was bei Juden grundsätzlich nicht geschah.

Nach Auffassung der Antragsgegner hätte Schrabitsch nach dem 8. Mai 1945 die Eintragung der Antragsgegner als Eigentümer in das Grundbuch ohne Schwierigkeiten vornehmen können, wenn er das Grundstück unter Berufung auf seine Vollmacht veräußert hatte, die ihm durch die Verordnung vom 17. September 1940 erteilt war. War die Verordnung unwirksam, so war auch die Vollmacht unwirksam und demgemäß auch die abgegebene Auflassungserklärung. Er hätte durch die Erwirkung einer einseitigen Verfügung verhindern können, daß der Notar die noch nach dem 8. Mai 1945 bei ihm liegende Auflassungserklärung dem Antogericht einreichte. Tat er dieses nicht, so gab er zu erkennen, dass er in seiner Eigenschaft als Bevollmächtigter der Rechtsvorgänger der Antragsteller den Vertrag billigte.

Der Rechtsanwalt :

1.
D. Klaus Baschows

HANSEATISCHES OBERLANDESGERICHT
5. Zivilsenat.

✓ F 79

5 W 102/1951
WiK 777/1950.

10. SEP 1951
In der Wiedergutmachungssache

M. F. Wissak
zurück
do

JH
14
9

1) Frau Cäcilie E i c h e n g r e e n
geb. Landau,

San Franzisko,

2) Alfred C o t t o n,
Sheffield (England),
zu 2) vertreten durch die
Testamentsvollstrecker

nach Salomon „Baumwollspinner

1) Michael Michelsen in Hamburg,

2) Siegfried Katz in Hamburg,

Antragsteller,

Bevollmächtigter: Hausmakler
Ludwig Schrabisch, Hamburg 36,
Gr. Bleichen 12/14,

g e g e n

1a) den Kaufmann

Wilhelm Josef O t t e n i,

b) dessen Ehefrau Stanislawe

Margareta Ottenie. geb. Böhmer
in Gesellschaft,

beide wohnhaft: Hamburg-Altona,
Bahrenfelderstraße 63/65,

Bevollmächtigter: Rechtsanwalt
Dr. Dr. Kleus Basedow, Hamburg,

2) das Deutsche Reich,

gesetzlich vertreten durch die
Hansestadt Hamburg, Finanzbehörde,

diese vertreten durch die
Oberfinanzdirektion Hamburg,
Hamburg 11, Rödingsmarkt 83,

u n d Antragsgegner,

g. d. A.

a) Albert Heinrich Ludwig W i l l c k e,
zzt. unbekanntes Aufenthalts,

b) die Deutsche Zentralbodenkredit AG.,
Berlin N.W.7,

weitere Beteiligte,

hat

An die
Oberfinanzdirektion Hamburg
(O 5210 - B 21 - V 115 d)
Hamburg 11
Rödingsmarkt 83

14. Sept. 1951

Lou.

hat das Hanseatische Oberlandesgericht zu Hamburg, 5. Zivilsenat, durch die Richter:

1. Senatspräsident Willers,
2. Oberlandesgerichtsrat Dr. Krönig,
3. Oberlandesgerichtsrat Dr. Clemens

in seiner Sitzung am 13. August 1951 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Antragsgegner zu la) und b) gegen den Teilbeschluß des Landgerichts Hamburg, Wiedergutmachungskammer, vom 13. April 1951 wird als unbegründet zurückge-
wiesen.

Im Beschwerdeverfahren werden gerichtliche Kosten nicht erhoben, außergerichtliche nicht erstattet.

G r ü n d e:

I. Aus den vom Landgericht in dem angefochtenen Teilbeschluß getroffenen Feststellungen ergibt sich folgender Sachverhalt:

1. Seit 1934 waren im Grundbuch von Altona-Nord, Band 54, Blatt 2678, die jüdischen polnischen Staatsangehörigen Benjamin L a n d a u und Salomon B a u m w o l l s p i n n e r je zur Hälfte als Miteigentümer des in Hamburg-Altona, Alsenplatz 5-7, gelegenen Grundstücks eingetragen.

2. Im Jahre 1941 ordnete der Bevollmächtigte für den Vierjahresplan -Haupttreuhandstelle Ost- die kommissarische Verwaltung der Eigentumsanteile L a n d a u s und B a u m w o l l s p i n n e r s an dem genannten Grundstück auf Grund der §§ 11 und 12 der VO über die Behandlung des Vermögens der Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates vom 17. September 1940 (RGBl. I. S. 1270) an und bestellte unter Beschlagnahme des Grundstücks den Hamburger Hausmakler S c h r a b i s c h zum kommissarischen Verwalter.

3. Durch notariellen Vertrag vom 30. November 1944 verkaufte S c h r a b i s c h in seiner Eigenschaft als kommissarischer Verwalter der Grundstücksanteile das Grundstück an die Antragsgegner zu 1) in Gesellschaft. In dem Kaufvertrag erklärten die Vertragsparteien zugleich die Auflösung des Grundstücks an die

Käufer

Käufer und bewilligten und beantragten die Eintragung der Eigentumsänderung im Grundbuch.

Der Kaufvertrag wurde im Januar 1945 von der Haupttreuhandstelle Ost auf Grund der §§ 1, 2, 4, 7, 12 und 15 der erwähnten VO vom 17. September 1940 mit geringfügigen Änderungen genehmigt. Der Veräußerungserlös wurde zugunsten des Antragsgegners zu 2) eingezogen.

Die Umschreibung des Grundstücks auf die Antragsgegner zu 2) erfolgte erst am 14. September 1946, nachdem die Militärregierung der Umschreibung zugestimmt hatte.

4. Die Antragsteller sind die Rechtsnachfolger der verstorbenen früheren Grundstückseigentümer L a n d a u und B a u m w o l l s p i n n e r.

II. Auf Antrag der Antragsteller hat das Landgericht Hamburg, Wiedergutmachungskammer, durch Teilbeschluß vom 13. April 1951 (Bl. 31 ff d.A.), wie folgt, entschieden:

I. Aktiv- und Passiv-Rubrum werden, wie aus dem Eingang des Teil-Beschlusses ersichtlich, berichtigt und ergänzt.

II. Gegenüber den Antragsgegnern zu 1) wird die Rückerstattung des Grundstücks Hamburg-Altona, Alsenplatz 5/7, eingetragen im Grundbuch von Altona Nord Band 54, Blatt 2678 angeordnet.

III. Die Antragsgegner zu 1) werden verurteilt, das Grundstück an die Antragsteller herauszugeben und in die Berichtigung des Grundbuches dahin einzuwilligen, daß die Antragsteller als Mit-eigentümer zu je 1/2 im Grundbuch eingetragen werden.

Der Antragsgegner zu 1a) wird weiter verurteilt, die Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut der Antragsgegnerin zu 1b), seiner Ehefrau, zu dulden.

IV. Die in Abt. III unter Nr. 9 zugunsten des Beteiligten zu a) Wilcke, eingetragene Hypothek von 12.000 RM bleibt bestehen.

Die Antragsteller werden verurteilt, als Gesamtschuldner neben den Antragsgegnern zu 1) die der bestehen bleibenden Belastung zugrundeliegende persönliche Schuld zu übernehmen und die Antragsgegner zu 1) von dieser Schuld freizuhalten.

V. Die Entscheidung über die Verrechnung von Nutzungen und Aufwendungen bleibt vorbehalten. Vorbehalten bleibt auch die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfange die Antragsteller Schadensersatzansprüche gegen das Deutsche Reich aus Art.36 Abs.3 REG obtreten müssen. Vorbehaltlich bleibt schließlich die Entscheidung über den Fortbestand des Hauszinssteuerabgeltungsdarlehns.

VI. Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten".

Auf die Begründung dieses Beschlusses wird verwiesen.

III. Gegen den ihnen am 2. Mai 1951 zugestellten Teilbeschluss haben die Antragsgegner zu 1) mit Schriftsatz vom 31. Mai 1951 (Bl.49 d.A.), der am 1. Juni 1951 beim erkennenden Gericht eingegangen ist, sofortige Beschwerde eingelegt mit dem Antrage, unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses den von den Antragstellern geltend gemachten Anspruch zurückzuweisen.

Auf die Beschwerdebegründung (Bl.53 ff.d.A.) wird verwiesen.

Die Antragsteller haben um

Zurückweisung der sofortigen Beschwerde gebeten (Bl.60 ff d.A.).

IV. Die gemäß Art.60 Abs.2 Satz 1 des Gesetzes 59 zulässige, auch form- und fristgerecht eingelegte sofortige Beschwerde der Antragsgegner zu 1) ist unbegründet.

1). Das Landgericht geht davon aus, daß gemäß Art.3 Abs.1b des Gesetzes 59 vermutet werde, daß die hier in Frage stehende Veräußerung des Grundstücks der Rechtsvorgänger der Antragsteller eine ungerechtfertigte Entziehung sei. Diese von den Beschwerdeführern bekämpfte Auffassung läßt einen Rechtsirrtum nicht erkennen.

a. Bedenken gegen die Anwendbarkeit des Art.3 Abs.1b könnten zunächst daraus hergeleitet werden, daß die Veräußerung nicht durch die Rechtsvorgänger der Antragsteller selbst, sondern durch den behördlich eingesetzten kommissarischen Verwalter S c h r e b i s c h erfolgt ist. Die erwähnte Vorschrift verlangt, daß die Veräußerung durch jemanden erfolgt ist, der zu einem diskriminierten Personenkreis gehörte. Da nach den Feststellungen des Landgerichts zwar die Rechtsvorgänger der Antragsteller, nicht

aber

aber der amtlich eingesetzte Verwalter S c h r e b i s c h, der die Veräußerung des Grundstückes vorgenommen hat, einem diskriminierten Personenkreis im Sinne des Artikel 3 Abs.1 b angehörte, könnte die Anwendung dieser Bestimmung, wenn man nur ihren Wortlaut zugrundelagt, zweifelhaft sein. Ihre Nichtanwendung wäre jedoch in diesem Falle mit Sinn und Zweck der erwähnten Vorschrift schlechterdings unvereinbar. Dieser g bietet, sie bei Veräußerung eines Vermögensgegenstandes durch einen Vertreter sowohl dann anzuwenden, wenn in der Person des -gewillkürten oder amtlich eingesetzten- Vertreters ihre Voraussetzungen erfüllt sind, als auch dann, wenn diese in der Person des Vertretenen vorgelegen haben (so zutreffend Godin, Rückerstattungs-gesetze, 2.Auflage, Anm.2 zu Art.3 Br.).

b. Die Beschwerdeführer bestreiten die Anwendbarkeit des Art. 3 Abs.1b mit der Begründung, daß die Veräußerung des strittigen Grundstückes nicht; wie diese Vorschrift verlange, in der Zeit vom 30.Januar 1933 bis zum 8.Mai 1945 erfolgt sei, weil die Eintragung der Beschwerdeführer im Grundbuch erst 1946 stattgefunden habe. Diese Auffassung vermag der Senat nicht als richtig anzuerkennen.

Nach Art.3 Abs.1 b wird vermutet, daß die in der Zeit vom 30.Januar 1933 bis zum 8.Mai 1945 (maßgebliche Zeitspanne) erfolgte Veräußerung eines Grundstückes durch einen Kollektivverfolgten eine ungerechtfertigte Entziehung ist. Da die Veräußerung eines Grundstückes, d.h. die Übertragung des an ihm bestehenden Eigentums auf einen anderen, gemäß § 873 Abs.1 BGB die Einigung der Vertragspartner (Auflassung) und die Eintragung der Eigentumsänderung im Grundbuch erfordert, greift die Vermutung des Art.3 Abs.1b grundsätzlich nur dann Platz, wenn beide Vorgänge in die maßgebliche Zeitspanne fallen. Für die Anwendung der Vermutung ist daher in den Fällen kein Raum, in denen die Auflassung vor dem 30.Januar 1933, die Eintragung der Eigentumsänderung im Grundbuch dagegen erst nach diesem Zeitpunkt erfolgt ist (im Ergebnis ebenso, aber mit abweichender Begründung, Harmening, REG, Anm. III 3 b zu Art.1). Eine abweichende Beurteilung verlangt lediglich der zur Entscheidung stehende Ausnahmefall, in dem die Auflassung in die maßgebliche Zeitspanne fällt, die Eintragung der Eigentumsänderung im Grundbuch aber erst nach deren Ablauf erfolgt ist. In diesem Ausnahmefall muß nach Sinn und Zweck der Vorschrift des Art.3

Abs. 1b die in ihr statuierte Vermutung entgegen dem zu engen Wortlaut des Gesetzes Anwendung finden. Im Rahmen des Gesamtaktes der Veräußerung und ihrer Qualifizierung als ungerechtfertigte Entziehung hat die rechtsgeschäftliche Auffassung gegenüber der formalen, vom Willen der Vertragspartner unabhängigen Eintragung der Eigentumsänderung im Grundbuch eine so überragend Bedeutung, daß, wenn lediglich die Eintragung außerhalb der maßgeblichen Zeitspanne liegt, die Veräußerung als innerhalb dieser Zeitspanne erfolgt anzusehen ist (im Ergebnis ebenso, aber mit abweichender Begründung, Harmening aaO., sowie OLG Celle in seinem Beschluß vom 9. Januar 1951 (2 W 292/50), der in dem in NJW/RzW 1951, S. 212, Nr. 33, veröffentlichten Beschluß vom 24. April 1951 auszugsweise wiedergegeben wird).

c. Liegen hiernach sämtliche Voraussetzungen des Art. 3 Abs. 1b vor, so ist dessen Anwendung durch das Landgericht gerechtfertigt, ohne daß geprüft zu werden braucht, ob die Auffassung des Landgerichts, daß die Beschwerdeführer auf Grund der in Ziff. I 2 und 3 dieses Beschlusses erwähnten Maßnahmen schon vor dem 8. Mai 1951 Eigentümer des strittigen Grundstückes geworden sind, richtig ist.

2. Das Landgericht führt weiter aus, daß die Vermutung des Art. 3 Abs. 1b nicht durch den Beweis der in Art. 3 Abs. 3 des Gesetzes 59 bezeichneten Tatsachen widerlegt sei. Diese - von den Beschwerdeführern nicht bekämpfte - Auffassung läßt einen Rechtsirrtum nicht erkennen.

3. Die Beschwerdeführer machen endlich geltend, daß von einer ungerechtfertigten Entziehung des strittigen Grundstückes deshalb nicht die Rede sein könne, weil dessen Veräußerung eine Maßnahme gewesen sei, die ausschließlich mit Rücksicht auf die polnische Staatsangehörigkeit der Rechtsvorgänger der Antragsteller getroffen worden sei. Diese Auffassung ist rechtsirrig.

Art. 1 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes 59 bestimmt, daß vorbehaltlich des Art. 2 Abs. 5 solche Maßnahmen, die während des Krieges ausschließlich mit Rücksicht auf die feindliche Staatsangehörigkeit einer Person getroffen worden sind, nicht als Entziehung von Vermögenswerten aus Gründen der Nationalität anzusehen sind. Diese Voraussetzungen liegen in dem zur Entscheidung stehenden Fall nicht vor. Die gegen die Rechtsvorgänger der Antragsteller getroffenen

getroffenen Maßnahmen (Beschlagnahme und Veräußerung ihres Grundstücks sowie Einziehung des Veräußerungserlöses) stützten sich auf die bereits erwähnte Verordnung über die Behandlung des Vermögens der Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates vom 17. September 1940 (RGBl. I S. 1270). Das Motiv der in ihr gegen jüdische polnische Staatsangehörige vorgesehenen Maßnahmen war, wie insbesondere die in § 2 Abs. 1 sowie § 22 Abs. 1 c, e 1 und 2 sowie f enthaltenen Bestimmungen ergeben, nicht oder jedenfalls nicht ausschließlich deren feindliche Staatsangehörigkeit, sondern deren Zugehörigkeit zum Judentum. Aus diesem Grunde entfällt die Anwendbarkeit des Art. 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes 59 (so auch Wiedergutmachungskammer Berlin in NJW/RzW 49/50, S. 389, Nr. 32, und wohl auch Wiedergutmachungskammer Düsseldorf, aaO., S. 408, Nr. 21). Dasselbe gilt von Art. 2 Abs. 5 des Gesetzes 59, der ebenfalls voraussetzt, daß Vermögensgegenstände ausschließlich wegen der feindlichen Staatsangehörigkeit ihres Inhabers unter Verwaltung gestellt worden sind.

4. Nach alledem ist, da der angefochtene Teilbeschluß auch im übrigen einen Rechtsirrtum nicht erkennen läßt, wie geschehen, zu entscheiden.

Da nach Auffassung des Senats die Voraussetzungen des § 7 Satz 1 der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes 59 nicht vorliegen, ist die aus dem Tenor dieses Beschlusses ersichtliche Kostenentscheidung gerechtfertigt,

Willers.

Krönig.

Clemens.

Für richtige Ausfertigung:

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle
des Hanseatischen Oberlandesgerichts



[Handwritten signature]
Justizinspektor

Vff
Oberfinanzdirektion Hamburg
O 1488 - B 21 - BV 32

84
Hamburg 13, den 15. Juni 1957
Hartungstraße 5
Tel.: 44 12 91

An
das ~~Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg~~
die Wiedergutmachungskammer beim Landgericht Hamburg

H a m b u r g 36
Sievekingplatz

Anlg.: ?
Betr.: Rechtskraftbescheinigung

In der/~~den~~ Rückerstattungssache/~~en~~

CÄCILIE EICHENGREEN ./. Deutsches Reich
GEB. LANYAU USW.

wird um Bescheinigung der Rechtskraft des Beschlusses des ~~Wieder-~~
~~gutmachungsamts/der Wiedergutmachungskammer/des Hanseatischen~~
Oberlandesgerichts vom 6.6.51

Az: WIK 777/50

auf anliegendem Vordruck gebeten.

W v. 30.6. 33T

Im Auftrag

(Eriemert)
Oberregistrationsrat

101
POLACK
FIN.-ASS. N

Landgericht Hamburg
- Wiedergutmachungsamt -
- Wiedergutmachungskammer -

Az: WIK 777/50
Z U.A.

B 21
Hamburg, den 22. Juni 1957 1957 85

An die
Oberfinanzdirektion Hamburg 1821
H a m b u r g 13
Hartungstraße 5

Oberfinanzdirektion Hamburg	
BV u. BA	
Az:	
Eing.:	24. JUNI 1957
Sachgeb.:	33 27. Juni 1957
Anl.:	

Betr.: Rechtskraftbescheinigung

In der Rückerstattungssache - B 21 -

CECILIA EICHENGREEN U.A. F. D. R.

wird hiermit bescheinigt, daß der Teil-~~Ende~~-Beschluss des ~~Wieder-~~
~~gutmachungsamts/der Wiedergutmachungskammer/des Hanseatischen~~
Oberlandesgerichts vom 6.6.51

Az: WIK 777/50

rechtskräftig geworden ist.



Der Urkundsbeamte
der Geschäftsstelle

Sußzinspektor

Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer

Wak 777/50

Teil - Beschluss .

In der Rückerstattungssache

- 1.) Frau Emilie geb. L a n d a u des
Ehem. Hiehengreen Ehefrau,
San Francisco,
- 2.) Alfred C o t t o n,
Sheffield, England,

zu 2) vertreten durch die Testamentsvollstrecker
nach Salomon Baukschallspinner

- 1) Michael Michelsen in Hamburg,
- 2) Siegfried Katz in Hamburg,
Antragsteller,

Bevollmächtigter: Baukschall
Ludwig Schrablich, Hamburg 36, Gr. Bleichen 12-14,
gegen

- 1a) Kaufmann Wilhelm Josef C t t e n i,
- b) seine Ehefrau Stanislawna Margareta Ottent
eborene Bühmer, in Gesellschaft,
beide Wohnhaft: Hamburg-Altona,
Bahrenfelderstraße 63/65,

Bevollmächtigter: Dr. Dr. Klaus Basedow,
Hamburg 11, Trostbrücke 1 II,

- 2) das D e u t s c h e R e i c h,
gesetzlich vertreten durch die Mannesmann
Hamburg - Finanzbehörde - Hamburg 36,
Grüne Markt 36, diese vertreten durch die
Oberfinanzdirektion Hamburg, Hamburg 11,
Erdingmarkt 83,

Antragsgegner,

Hier nur gegen den Antragsgegner zu 2)
hat die Wiedergutmachungskammer des Landgerichts
Hamburg nach mündlicher Verhandlung durch folgende
Richter:

1. Landgerichtsdirektor Dr. Joost,
2. Landgerichtsrat Dr. Warnebrunn,
3. Landgerichtsrat Engelshoff

am 6. Juni 1951 den Beschluß gefaßt:

I. Es wird festgestellt, das das Deutsche Reich, Antraggegnerin zu 2), verpflichtet ist, den Antragstellern den Verlust von 17.307,90 RM zu ersetzen.

Zeitpunkt des Verlustes

für a)	1.461,55 RM.....	13. August 1941
b)	673,43 RM.....	30. Juni 1941
c)	4.660,15 RM.....	30. Juni 1942
d)	4.410,61 RM.....	30. Juni 1943
e)	4.991,20 RM.....	30. Juni 1944
f)	1.190,95 RM.....	15. Februar 1945.

II. Dieser Beschluß ergeht gebührenfrei.

G r ü n d e :

Die jüdische Rechtsvorgängerin der Antragsteller, die polnische Staatsangehörige gewesen sind, waren früher Eigentümer des Grundstücks Hamburg-Altona, Alsenplatz 5-7. Nach Kriegsbeginn hat die Haupttreuhandstelle Ost die kommissarische Verwaltung über das Grundstück angeordnet und es am 30. November 1944 an die Antraggegner zu 1) verkauft. Die Mitzungen für die Zeit von 1. September 1939 bis einschließlich März 1945 wurden in der aus der Beschlußformel ersichtlichen Höhe von dem eingesetzten Verwalter an die Haupttreuhandstelle Ost abgeführt, die die Gelder für das Deutsche Reich vereinnahmt hat.

Die Antragsteller haben frist- und formgerecht Rückstattungsansprüche aus Gesetz Nr. 59 angemeldet und von Antraggegnerin zu 1) Rückgabe des Grundstücks, von beiden Antraggegnern Herausgabe der gezogenen Mitzungen verlangt. Durch den Teilbeschluß des erkennenden Gerichts vom 13. April 1951, waren die Rückstattung des Grundstücks gegen die Antraggegner zu 1) angeordnet. Auf die Gründe dieses Beschlusses aus dem sich insbesondere auch die Aktivlegitimation der Antragsteller im einzelnen ergibt, wird vollen Umfangs Bezug genommen.

Gegen den von Antraggegner zu 2) gezogenen Mitzungen hat der Vertreter der Antragsteller, der früher als Treuhänder der Haupttreuhandstelle Ost eingesetzt war, die von

Blatt 26 folgende ersichtliche Abrechnung über die an die Treuhandstelle abgeführten Beträge von insgesamt 17.387,90 RM eingereicht.

Der Antragsgegner zu 2) hat der Rückerstattung widersprochen und sich auf § 14 UG berufen. Die von den Antragstellern vorgelegte Abrechnung hat er als richtig anerkannt.

Vor der Wiedergutmachungskammer hat ein Termin stattgefunden, an dem den Parteien Gelegenheit zur mündlichen Erörterung des Streitstoffes gegeben wurde.

Die Wegnahme des Grundstücks stellte, wie es in Teilbeschluss vom 13. April 1951 im einzelnen ausgeführt wurde, eine ungerechtfertigte Entziehung im Sinne des Rückerstattungsgesetzes dar. Das Gleiche, was jeweils für das Grundstück gilt, muß auch für die von ^{Deutsches Reich} ~~Oberlandespräsidenten~~ ^{der} vereinzelt entzogenen Erträge gelten. Bei diesen Erträgen handelt es sich um feststellbare Vermögenswerte, die ^{da zu} zurzeit der Entziehung feststellbar waren. Das Deutsche Reich ist gemäß Art. 26 Abs. 2 EEG schadenersatzpflichtig.

Wie das Hanseatische Oberlandesgericht in ständiger Rechtsprechung entschieden hat, geht der Schadenersatzanspruch aus Art. 26 Abs. 2 EEG auf einen Reichsmark-Betrag, der dem Wert des eingesetzten Vermögensgegenstandes entspricht. Eine Umstellung dieses Reichsmark-Betrages auf die jetzt gültige D-Mark-Währung kann aufgrund des § 14 UG nicht erfolgen, da die Umstellung von Reichsmark-Forderungen gegen das Deutsche Reich einer späteren gesetzlichen Regelung vorbehalten ist. Der gegenteiligen in der neueren Rechtsprechung des Board of review vertretenen Auffassung, wonach Rückerstattungsansprüche überhaupt nicht unter das Umstellungsgesetz fallen, verwehrt sich die Kammer für den vorliegenden Fall nicht auszuschließen. In der Regel werden alte Reichsmark-Forderungen auch unter Berücksichtigung der Entscheidung des Board of review so behandelt werden müssen, wie es im Umstellungsgesetz vorgesehen ist. Für den vorliegenden Fall bestand für eine abweichende Entscheidung keine Veranlassung, da kein Anhaltspunkt dafür vorliegt, daß die Haupttreuhandstelle Ost die eingesetzten Beträge wertbeständig angelegt hat. Im übrigen

wäre den Antragstellern mit einem D-Mark-Titel gegen das Deutsche Reich nicht viel geholfen, da sie aus ihm ohnehin nicht vollstrecken können .

Hiernach konnte nur die Feststellung einer Schadensersatzverpflichtung des Deutschen Reiches in Reichsmark in Betracht kommen.

Die Kostenentscheidung folgt aus Art.63 EEG.

(Unterzeichnet:)

Dr. Joost

Dr. Warmbrunn

Engelschall